Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarz, Albert Georg

Alb. Georg Schwartzen, Professoris der Wohl-Redenheit auf der Königl. Universität Greyffswald, Historischer Bericht vom Ursprung der Stadt Greyffswald Und dem Zustand derselben, so lange sie sich unter ihrem Stiffter dem Abt und Closter zu Eldena, befunden. 1733. den 11ten December in einer zur feyerlichen Begehung des in eben diesem Jahr erfülleten 500 jä

Grejfswald [1733]

4 Germ.sp. 46#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10002512-1
VD18 14587599

5

ALB. GEORG SCHWARTZEN,
Professoris der Wohl-Redenheit auf der Königl. Universität Greyffswald/

n. 4.

Historischer Bericht vom Ursprung der Stadt Greyffswald

Und

Dem Zustand derselben/ so lange sie sich unter ihrem Stiffter dem Abt und Closter zu Eldenau befunden.

1733. den 11ten December

in einer zur feyerlichen Begehung des in eben diesem Jahr erfülleten 500 jährigen Alters der Stadt gehaltenen

öffentlichen Rede

mehrentheils aus urkundlichen Beweißthümen vorgetragen,
Und darnechst auf Begehren mit verschiedenen Historischen Anmerckungen vermehrt herausgegeben.

GREJFSWALD,
Gedruckt bey Carl Höpfnern/ Königl. Univers. Buchdr.

Denen
Magnifico, Hoch-Edelgebohrnen/ Hoch- und Wohl-Edlen/ Hoch- und Wohlgelahrten/ Hoch- und Wohlweisen Herren/

Herrn Land-Raht/ Burgermeistern/ SYNDICIS und Rahts-Verwandten

der Stadt Greyffswald/

Wie auch

Denen Wohlvornehmen und Vorachtbahren

Acht- und Funffzig-Män-nern/

Imgleichen

Der Löbl. hiesigen Kauff-Mannschafft/

auch

Denen Alter-Männern und gesamten Mit-Genossen der vier Gewercken und übrigen Ehr-liebenden Bürgerschafft

bey deren treu väterl. Regimente

und Leben

Unsere liebe Vater-Stadt

nach der guten Hand des Höchsten über Sie/
Ihr numehriges 500. jähriges Alter erfüllet hat/

widmet und übergiebet dieses
zur Ehre und zum Preyse der darunter bewiesenen Güte
des grossen GOttes gestifftete Denckmahl/
mit Anwünschung einer ferneren immerwährenden Göttl. Obhut und Seegens-vollen Vorsorge

Der AUTOR.

Vorläuffige
Verkündigungs-Schrifft/
Darinn/
Daß die geliebte Stadt
GREYFSWALD
in eben dem jetzt bald dahingehenden 1733sten Jahre/ unter dem Seegen ihres GOttes/ ein 500. jähriges Alter erreichet habe/
vermeldet,
Und zu einer den 11ten Decembr.
in dem grossen Academischen Lehr-Saal
von Ihm zuhaltenden öffentlichen
Danck- und Lob-Rede/
Die Einwohner und alle/ die sich mit denenselben über diese an der guten Stadt erwiesene grosse Wolthat GOttes erfreuen/
Dienst- und freundlichst einladet;
Anbey aber von
Dem Alter und Ursprung der Teutschen Städte insgemein/ wie auch der Pommerschen und Rügianischen insonderheit handelt/

ALB. GEORG. SCHWARTZ,
Der Wohl-Redenheit auf der Academie alhir Königl. und öffentlicher Lehrer.

Greiffswald, gedruckt bey Carl Höpfnern, Königl. Univers. Buchdr.

Wo irgends eine Sache von menschlicher Erfindung ist, der ein hohes Alter beygelegt werden kañ; so ist es wohl unter andern die Erbauung der Städte. Die allererste ward schon vor der Sündfluth von Cain angelegt, und erhielt ihren Nahmen Hanoch, nach dem ältesten Sohn desselben. Das wird im 1. B. Mosis Cap. IV. 17. mit ausdrücklichen Worten erzehlet. Ob den Cain gute oder böse Absichten und Ursachen dazu bewogen haben, das will ich nicht untersuchen. Daß aber Städte an und vor sich eine der menschlichen Gesellschafft vortheilhaffte Erfindung sind, daran kañ man nicht zweifflen. Die Erfahrung weiset es auch. Und in dieser Betrachtung ist freylich zu muthmaßen, daß es bey der einen Stadt Hanoch vor der Sündfluth nicht geblieben seyn wird. Wie dann auch die weltlichen Scribenten von der Stadt Joppe vermelden, daß sie vor der Sündfluth schon gewesen sey. Und stehet Hornius Introd. ad Geogr. antiqv. ann. 1657. Amstel. in denen Gedancken, daß sie bey ihrer Wiedererbauung, nach derselben, den alten Nahmen behalten habe. Nach dieser Welt-verderblichen Uberschwemmung, darinn sie alle, zusam̃t ihren Einwohnern ersäuffet worden, kamen bald neue dergleichen wieder zum Vorschein. Nimrod, er habe gleich gute oder böse Absicht dabey gehabt, machte im Lande Sinear mit seinen Babel, Erech und anderen von neuen den Anfang dazu 1. B. Mos. X. 11. 12. Das ist gewiß, daß Chams-Geschlecht, zu welchem dieser gehörete, es allein nicht darauf legte. Die Abköm̃linge des frommen Sems hatten gleichfals die Stadt Ur, und noch wohl mehrere in ihrem Vaterlande 1 B. Mos. XI. 28. Also brachten die Völcker, wie sie aus dem ersten Sitz der Menschen, nach der Sündfluth die Erde zu erfüllen, allmählig ausgiengen, die Gewohnheit, Städte zu bauen, schon mit sich. Darumb findet man bald hernach in denen zuerst bevölckerten Ländern, Canaan, Aegypten, Philister-Land, Persien, und wie sie alle heissen mögen, hin und wieder derselben schon welche, kañ sie auch aus dem angeführtem Bibl. Buche vom zwölfften Capittel bis zum Ende, in grosser Anzahl bey Nahmen kennen lernen. Mit der Zeit sollen sie nach Aussage der Welt-Geschicht-Schreiber, bey verschiedenen Nationen fast gar aus der Weise gekommen seyn. Ich bin aber immer etwas kleingläubig bey diesem Vorgeben gewesen; weil meinem Vermeynen nach, ein Volck, wenn es gleich noch so tumm und unverständig geworden, doch noch immer so klug geblieben seyn wird, daß es

die

die offenbahresten Mittel seiner Erhaltung und Beschützung (wohin ich die Städte mitrechne) nicht gar verworffen hat. Zwar bin ich nicht gesonnen, mich deßfalls vor allen Völckern, denen dieselbe abgesprochen worden, in einen Krieg einzulassen. Die Händel würden mir jetzund zu weitläufftig fallen. Aber wenn man unsern alten Vor-Vätern, denen Scythen und ihren Abkömlingen, denen Teutschen, ihre Städte mit der Feder nehmen wil, da sie sich zu ihren Zeiten mit dem Degen nicht leicht was nehmen liessen; so kan ich mich nicht entziehen, mit der Feder sie zu verfechten. Womit wil man doch beweisen, daß die Scythen keine Städte gehabt hätten? Mit dem Gezeugnisse des Herodoti, und mit der Rede des Scythischen Abgesandten selbst beym Curtio Lib. VII. cap. 8. pflegt man sich gemeiniglich zu behelffen. Aber vergeblich. Man ist zu milde in Auslegung derselben. Jener läugnet es nicht gäntzlich, wenn er Lib. IV. von dem gemeinem Wesen dieses Volcks handelt. Dieser sagt auch weiter nichts, denn daß seine Nation nicht so viel von Städten gemacht, als die Griechen. Heißt das eben so viel, als daß sie gar keine gehabt hätte? Wer kan so schliessen? Arrianus beym Eustachio ad Dinoys. Perieget. v. 675. meldet ausdrücklich, die Scythen hätten in alten Zeiten gleichfals in Städten gewohnet. Wie sie aber von denen Thraciern dennoch überwunden worden, und also gesehen hätten, daß ihnen dieselbe nirgends zu helffen wollen; So wären sie böse drauf geworden, und hätten sich untereinander verflucht, kein Hauß, geschweige noch eine Stadt, mehr zu erbauen. Daraus siehet man ja deutlich, daß erst in denen neuern Zeiten, ein Theil der Scythischen Nation, der mit denen Thraciern einen unglücklichen Krieg geführet hatte, bey dieser zufälligen Gelegenheit, die Städte unter sich abgeschaffet habe. Kan man das auch so weitläufftig auslegen, daß es von dem grossem Volck der Scythen, so den gantzen Nord-Ostlichen Theil von Europa und Asia inne hatte, überhaupt zu verstehen sey? Thun doch Plinius, Pomponius Mela und andere Scribenten nicht nur verschiedener Scythischen Städte Erwehnung, sondern nennen sie auch gar bey Nahmen, und zeigen ihre Lage an. Ja, was will man viel sagen? Der Augenschein zeiget noch heutiges Tages, auch in dem äussersten Rußland, und der angräntzenden Tatarey (da war das alte Scythen-Land,) die Schutt-Hauffen und Uberbleibsel derselben. Der Herr Obrist-Lieutenant Philipp Johann von Strahlenberg bezeuget solches in seinem vor drey Jahren herausgegebenem Nord- und Ostlichen Theil von Europa und Asia, so wie er es selbst mit Augen gesehen hat. Daher glaube ich, daß die mit

Thracien benachbahrte Scythen, sich bald eines andern besonnen, und die abgeschafften Städte wieder eingeführet haben; denn man findet nach ihren unglücklichen Thracischen Kriege, doch auch derselben bey ihnen noch welche.

Da nun Teutschland, nach einhelliger Zustimmung der Geschicht-Schreiber, aus Scythen-Land bevölckert worden; so ist ja wohl nicht anders glaublich, als daß seine erste Einwohner die Gewohnheit, in Städten zu wohnen, mit sich hier hergebracht haben. Hatten doch ihre Lands-Leute, die sich noch weiter von ihrem alten Vaterlande entfernet, und in die entlegensten Europäischen Länder verbreitet hatten, die Gallier, Britten und Spanier, nach dem Gezeugniß Cæsaris und anderer Römischen Scribenten, derselben zur Gnüge. Solten denn die Teutschen alleine nicht gewust haben, was ihnen gut wäre? So tumm waren sie lange nicht. Was hätte sie bewegen sollen, diese väterliche und so gute Weise zu verlassen? Sie hatten sich mit denen Thraciern nicht geschlagen, noch auch waren von ihnen geschlagen worden, daß ihnen dadurch die Städte verleydet wären. Ihre Vor-Väter hatten sich lange vor diesen unglücklichen Krieg auf der Wanderschafft aus ihrem Vaterlande begeben. Wer weiß auch, ob sie einmahl zu denen mit Thracien gräntzenden Scythen gehöret haben? Denn das Vaterland dieser Völcker war, erwehnter maaßen, so groß, daß viele Schwärme von Volck aus demselben weggehen konten, die nicht einmahl wissen mogten, daß ein Land in der Welt wäre, das Thracien hieß, zugeschweigen, daß sie dessen Nachbahren seyn sollen. Gleichwohl ist Tacitus so dreist, daß er ihnen alle Städte wegnehmen wil. Daß die Teutschen gar in keinen Städten wohnen, sagt er L. de Situ, moribus & pop. Germ. C. XVI. das ist eine gnugsahm bekandte Sache. Die Worte sehen gefährlich vor die alten Teutschen Städte aus. Frägt man Ptolemæum, einen gleichfals angesehenen Scribenten und alten Welt-Beschreiber, der nur etwa 50. Jahr nach dem Tacito gelebet, ümb der Sache; so erhält man zur Nachricht, daß zu seiner Zeit über die 90. Städte in Teutschland gewesen. Wo wären denn diese alle in so wenig Jahren hergekommen, wenn so kurtze Zeit vorher noch keine eintzige darinn anzutreffen gewesen? Doch es ist leicht zu errathen, warum Tacitus in Teutschland keine Städte gesehen. Ihm haben die Römischen im Wege gestanden. Diese waren, wie ehemahls die Cananitische 5. B. Mos. I. 28. bis an den Himel vermauret, hatten Palläste an statt der Häuser, waren mit dicht zusamenstehenden Gebäuden in ordentliche Gassen vertheilet, und hielten grossen Theils eine Welt voll Menschen in sich. Solche waren in Teutschland, alwo an statt, der Uppigkeit, die alte Einfalt regierete,

gierete, nicht anzutreffen. Darumb koñte er gar keine drin sehen. Denn es ist doch seine Weise, daß er in dieser Beschreibung des alten Teutschlandes seine Römische Gebräuche fast im̃erdar vor Augen hat. Aber es kañ nicht gelten, daß man sagen wolte, wo keine Römische Städte wären, da wären gar keine. Städte sind Oerter, da verschiedene Familien unter gewisser Policey zur Sicherheit und Befoderung der Nahrung wohnen. Das ist das wesentliche. Das übrige sind Umbstände, die zum eigentlichen Begriff der Sache selbst nichts thun. Und solche Städte waren in Teutschland, nicht minder, als bey denen Römern. Tacitus, wenn er sie an besagtem Orte läugnet, gestehet sie selber. Die von ihm so genannte Vici oder Flecken, verrathen die Sache. Das waren sie eben. Denn obgleich diese mit steinern Mauren nicht umbgeben waren, so hatten sie doch von Planckwerck, niedergeknickten Bäumen, oder aufgeworffenen Wällen und Graben ihre Befestigung. Das war nach der Staats- und Kriegs-Verfassung der Teutschen unter sich, zureichlich; Ob es gleich wieder die gewaltsame Krieges-Rüstung der Römer nachgehends nicht verschlagen koñte. Nennen doch Livius und andere Römische Historien-Schreiber ihr Rom schon eine Stadt, da es noch nichts, als ein auf gleiche Weise verwahrtes Behältniß elender Hütten war. Warumb sollen denn die Unsrige auch nicht so heissen? Laß seyn, was Tacitus von denen Flecken der Teutschen sagt, daß die Häuser zerstreuter Weise darinn gestanden, und ein jegliches mit einem besondernen Hoff-Raum umbgeben gewesen. Darumb wäre ihnen der Titul der Städte nicht mißzugönnen gewesen. War doch gar die unvergleichliche Stadt Babylon nicht anders gebaut, wie Curtius L. V. C. 2. mit klahren Worten bezeuget. Ich gebe gerne zu, daß die alten Teutschen Städte gegen die Römischen nicht anders, als Dörffer ausgesehen. Aber, wir haben noch jetzund Städte, die von manchen Dörffern an Menge der Einwohner, ja auch an Viel- und Schönheit der Gebäude übertroffen werden. Diese aber bleiben deßwegen doch Dörffer, und jene Städte. Mehr muß man sich freylich von denen Städten der alten Teutschen auch nicht vorstellen. Der Nahme selbst sagt es uns, was wir von ihnen glauben sollen. Es waren Städte. Unsre Vorfahren, weil sie Scythen waren, mögen allerdings die Weise ihrer Väter noch lange beybehalten haben, daß sie umb ihrer Vieh-Zucht willen von einen Ort zum andern gezogen seyn. Aber man hat darumb nicht eben zu glauben, daß sie nimmer eine bleibende Städte gehabt hätten. Tacitus saget selbst, daß sie zu seiner Zeit nicht mehr solche Wanders-Leute gewesen; sondern da, wo sie ein angenehmer Brunn-Qvell, ein fruchtbahres Feld, o-

der ein lustiger Wald dazu eingeladen, ihren Wohn-Platz ersehen hätten. Die Feld-Marcken waren damahl sehr groß, und nach der Grösse der Geschlechter eingerichtet. Wo nun verschiedene derselben aneinander stiessen, da erwehlten ihnen die Besitzere und Eigenthümere an den beqvemsten Orth eine Stätte, umgaben dieselbe mit einer Art der Befestigung, (worinn sie auch bestanden haben mag) damit sie vor einen Uberfall gesichert seyn möchten. Gewisse Richter, deren Tacitus l. c. C. 12. selbst gedencket, übten nach ihren gesetzlichen Gewohnheiten die Gerichtsbahrkeit darinn aus. Und das waren ihre Städte. Bißweilen war zu mehreren Bedeckung, bey denenselben auch noch eine Burg oder Festung, die gemeiniglich in einen mit tieffen Graben umbgebenen runden Hügel bestund, statt einer Citadelle, angelegt.

Zur Zeit der Fränckischen Könige Merovingischer und Carolingischer Linie erlangten sie darnechst wegen der vielfältigen Einfälle, der Sachsen, Hunen, Normänner und Wenden eine etwanige, unter dem Käyser Heinrich dem Ersten aber im 10ten Jahr-Hundert eine noch grössere Verbesserung und förmlichere Einrichtung.

Wenden wir uns aus dem allgemeinen Teutschen/ zu unsern Pommerschen und Rügianischen Vaterlande/ so finden wir in demselben/ wie auch allen andern disseits der Elbe gelegenen Ländern eben eine solche Bewandniß der Sache. Hir wird uns das Ansehen Taciti noch weniger im Wege stehen/ noch hindern können/ auch in uralten Zeiten schon Städte zu finden. Er gestehet selbst l c. C. 41. daß die Elbe zu seiner Zeit nur von Hörensagen bey denen Römern noch bekant gewesen. Zwar schreibt er dabey/ das sie von derselben vorzeiten mehr gewust hätten. Und damit siehet er zweiffels ohn/ auf die Zeiten zurück/ da die Röm. Waffen unter der Regierung des andern Röm Käysers Tiberii, etwa 100 Jahr vorher das Glücke gehabt hatten/ bis an diesen Fluß durchzudringen/ den da wird er ihnen freylich bekandt geworden seyn. Sie kamen aber gleichwohl nicht darüber/ und also werden sie von der Beschaffenheit unserer Länder/ auch/ ob sie Städte oder keine gehabt haben/ weinig inne geworden seyn. Darumb ist es kein Wunder/ wen Tacitus ausser denen Nahmen derer damahls alhir wohnenden Völcker und ihren Götzen-Dienst/ womit sie die Göttin **Herthe** verehret hätten/ weinig oder nichts von ihnen beyzubringen weiß. Diese aber hatten damahlen nicht nur gleichfalls schon ihre Städte und Festungen; sondern/ wo vernünfftige Muthmassungen gelten können/ auch noch bessere/ als die jenseits der Elb wohnende Völcker/ weil die natürliche Lage dieser Länder an der offenbahren See/ und die daherrührende Handlung die Veranlassung und den Wachsthum derselben nothwendig ehe befodern muste. Tacitus muß/ wieder sein Wissen/ diese Meynuug bestätigen. Er nennet ein Volck der Einwohner dieser Lande die **Wariner**. In dem nahe belegenen Mecklenburg liegen noch jetzund die vor uralt beruffene Städte **Warin** und **Waren**. Solten die nicht daher den Nahmen haben? Er zeiget uns in dem Walde einer Insul auf der See/ den Sitz und Tempel der Göttin Herthe. Und in dem grossen Stubnitzer-Walde auf der Insul Rügen/ finden sich so viele überzeugende Merckmahle/ daß man vernünfftiger Weise nicht zweifflen kan/ es müsse derselbe allhir gewesen seyn. Da sich aber unter denenselben noch eine

von

von einem ungeheuren Wall und fast grundlosen See formirte Festung befindet/ davon jener noch jetzund der Burg-Wall heist/ und alle Kennzeichen geben/ daß eben in der Mitte dieses Walles der Tempel der vermeinten Göttin gewesen; Solte denn dieses Alterthumb nicht von eben denen Zeiten noch herrühren? Andere der ältesten Städte in hiesigen Landen werden von Micrælio in seinem alten Pomerl. L. I. §§. 70. 71. benennet Und wie viel haben wir nicht noch derselben in unserm Vaterlande/ oder haben sie doch ehe gehabt/ deren alte Gothisch-Vandalische/ ja theils noch Scythische Nahmen ihr hohes Alter verrathen? Wineta, Julin, Arckona, Carentza, Jomsburg, Wolgast, Demmin, Loitz, Gützkow, und noch mehrere gehören in diese Anzahl. Als von welchen allen mir nicht schwer fallen solte zu beweisen/ daß ihre Benennungen in keiner andern/ als jetzt erwehnten ur-alten Sprachen/ zu Hause gehören. Aber die Enge des Raums vermag es nicht zu fassen/ was davon zu sagen wäre. Darumb muß ich es bis zu einer andern Gelegenheit verspahren. Wie viel alte Bürge und Festungen aber auch in denen ältesten Zeiten/ etwa von der Art/ wie die Herthen-Burg auf Rügen/ allhir gewesen seyn müssen/ das beweisen die unter dem Titul der Bürge und Burg-Wälle annoch häuffig vorhandene Spuhren und Nachbleibsel; unter welchen ich diejenige/ die sich hin und wieder nicht nur mitten in Wäldern und Wildnissen befinden/ sondern auch selbst schon mit denen grössesten/ und von hohen Alter fast ausgestorbenen Eich-Bäumen bewachsen sind/ vor eben diejenigen ansehe/ die noch in diese entfernete Zeiten gehören.

Also funden die Wendische Völcker/ als sie ungefehr im 6ten Jahr-Hundert nach der Gebuhrt Christi/ von denen alten Einwohnern in diesen Landen aufgenommen wurden/ an denenselben keine von Städten und haltbahren Oertern entblößte Lande/ auch keine Eingesessene/ die Vagabonds und Landstreicher waren/ sondern einen Staat unter Königl. Regierung und Städte und Festungen vor sich. So daß einen Irrthum begehen alle diejenige/ die die Städte unsers Vaterlandes erst von denen Wenden erbaut zu seyn/ ohne Unterscheid vorgeben. Das will ich nicht wiedersprechen/ daß sie die vorgefundene/ und durch die starcke Auswanderung der Vandalischen Einwohner eines theils fast ausgeleerte Städte/ gleich denen Ländern selbst/ noch mehr bevölckert/ vergrössert/ besser ausgebauet/ und denen vorigen noch mehrere hinzugethan haben. Aber das alles kann nicht so viel heissen/ als daß sie den ersten Anfang/ Städte und Festungen anzulegen/ allhir gemacht hätten. Die vorerzehlte Wineta, Julin, Jomsburg, Arckona, Carentza, auch Großwyn, Rethre, und noch andre kamen zu ihren Zeiten in fürtreffliches Aufnehmen; giengen aber auch zu ihren Zeiten wieder zu Grunde. Denn weil sie Leute waren/ die vom Kriegen und Rauben ein Handwerck machten/ und sich bald diesen/ bald jenen Feind damit über den Halß zogen/ so ward darüber eine schöne Stadt/ nach der andern/ zerstöhret/ oder doch so von ihrer vormahligen Herrlichkeit heruntergebracht/ daß sie nicht wieder empor komen konte. Ja sie selbst/ die guten Wenden/ giengen endlich so gar dabey auf/ daß das Land durch die immerwährende Kriege in eben eine solche Entblössung gesetzt wurde/ als darinn es etwa 600. Jahr zuvor/ durch den unmäßigen Krieges-Zug der alten Vandalen gerathen war. Gleichwie nun ehedessen sothaner Abgang durch die Aufnahme der Wenden erstatet worden; also waren die damahligen Landes-Herren in Pomern Casimyr und Bugislaff II. in Rügen aber Jaromar I dahin bedacht/ wie sie auch dismahl ihren entvölckerten Landen/ mit Herbeyziehung fremder Einwohner wieder aufhelffen mögten. Zudem Ende wurden aus denen Lüneburgischen und benachtbahrten Ländern/ die Sachsen denen eben zu der Zeit ihr Vaterland auch durch verderbliche Kriege verleidet worden/ in zimlicher Menge Adelichen/ Bürgerlichen und Bauren Standes/ ungefehr an. 1200. etliche 80. u. s. f. von ihnen angenommen. Hie-

Hiemit ward ein gantz neuer Schau-Platz der Städte in unsern Landen eröffnet. Denn/ weil eine der Haupt-Absichten bey dieser neuen Bevölckerung war/ daß dieselbe dadurch verbessert werden mögten/ so wurden von diesen neuen Einkömlingen alle diejenigen/ die nur tüchtig dazu waren/ dahin angewiesen. Auf solche Weise geschahe es/ daß nicht nur die alten Städte in eine so wohl innerliche als äusserliche gantz andere Einrichtung gesetzet/ sondern auch verschiedene gar von neuen angelegt wurden. Und unter denen Gnaden-vollen Befreyungen/ der in GOtt ruhenden Landes-Fürsten gar bald zu einen verwunderns-würdigē Flor und Wachsthum kamē.

Unsre liebe Vater-Stadt **Greyffswald** war mit unter denenjenigen/ die solchergestalt ihren ersten Anfang nahmen/ und das geschahe im Jahr 1233 mit Bewilligung und Zuschub der damahls regierenden Pomm. Hertzoge **Wartislaffs III.** und **Barnimbs I.** Also hat sie eben in diesem 1733. Jahr unter der Obhut des gnädigen und barmhertzigen GOttes/ ein 500. jähriges ehrliches und hohes Alter erreichet. Dazu müssen wir alle/ die wir uns in diesen Mauren befinden/ ja freylich mit Freuden des Hertzens wohl sagen: **Das ist vom HErren geschehen.** Aber/ ist es vom HErren geschehen/ so erfodert auch unsere Schuldigkeit/ dem HErren aus danckbahrer Seelen Lob/ Preyß und Ehre dafür zu bringen/ und umb die fernere väterliche Beschützung und Erhaltung der guten Stadt in einer zuversichtlichen und Demuths-vollen Fürbitte/ für sein heiliges und huldreiches Angesicht zu kommen. In einer so unschuldigen/ und/ wie ich hoffe/ GOtt wohlgefälligen Absicht/ gedenck ich unter seiner gnädigen Hülffe/ am nechst bevorstehenden Freytage des jetzt verfliessenden December-Monaths in dem grossen Lehr-Saal des Academischen Hauses alhir/ in einer mit Fleiß dahingerichteten **Danck und Lob-Rede**, diese an der Stadt bewiesene grosse Wolthat des Höchsten in tieffster Ehrfurcht zu erheben/ und daß er auch fortan in Gnaden über Sie walten wolle/ Ihn demüthig anzuruffen; Zur Bemerckung der bald vom ersten Anfang der Stadt über dieselbe beschäfftig gewesenen gnädigen und väterlichen Fürsehung GOttes aber zugleich

von

Ihrem Ursprung und Zustand/ so lange sie unter ihrem Stiffter dem Abt und Closter zu Eldenau gestanden/

eine Historische Abhandlung zu unternehmen. Gleichwie ich nun die Zuversicht habe/ daß alle Einwohner/ und die sich sonst allhier befinden/ Ihnen solches nicht mißfallen lassen werden; So nehme ich mir die Ehre und Freyheit/ **Sr. Magnificence der Königl. Academie Herrn Rectorem, das Königl. Hochlöbl. Hoff-Gericht, die Hochlöbl. Academie, E. Hoch-Edlen Rath der Stadt, E. Hoch-Ehrwürdiges Ministerium, die Löbl. Kauffmannschafft und gesamte Ehrliebende Gewercke und Bürgerschafft, auch Alle, die sonst an dieser Freude Theil nehmen wollen,** gegen 9. Uhr Vormittages zur geneigten und geduldigen Anhörung derselben ergebenst und freundlichst hiemit einzuladen. Gegeben zu Greyffswald/ den 6ten Decembr. welches war der 2te Sonntag der Zukunfft Christi. 1733

Magnifice Domine Academiæ
RECTOR,
Wie auch nach
Stand und Würden
Hochzuehrende und sehr werthe Zuhörer!

Die Furcht des HErren hat mich heute auf diesen öffentlichen Academischen Lehr-Stuhl geführet, ein Denckmahl seiner Liebe und Güte zu stifften. Ich darff Ihnen die eigentliche Uhrsache nicht erst sagen. Sie wissen dieselbe schon. Die vorgängige Verkündigungs-Schrifft, die ich mir die Ehre und Freyheit genommen, Ihnen einhändigen zu lassen, wird es schon angezeiget haben. Das tausend siebenhundert und drey und dreyßigste Jahr, das nun bald zu Grabe gehen, und in die Menge der verflossenen Zeiten aufgenommen wer-

den soll, hat ein 500 jähriges Alter unserer geliebten Stadt Greyffswald erfüllet. Das sehe ich, als eine Bezeugung einer so sonderbahren und gnädigen Fürsehung des Himmels an, daß ich in tieffster Ehr-Furcht bey mir beschlossen habe, vor dem Angesichte GOttes in der ansehnlichen Versammlung der Einwohner dieser Stadt, die ich dazu erbeten habe, und jetzt vor mir sehe, dieselbe in einer öffentlichen Danck- und Lob-Rede zu erkennen, zu rühmen und zu erheben. O welch ein Meer voll Wolthaten mag in in einer Zeit von 500 Jahren, aus der Höhe, von welcher alles Gute herab kömmt, durch die Hand des allerseeligsten und gütigsten Wesens, das in der Höhe wohnet, und auf das Niedrige herunter siehet, zur Wohlfahrt dieser Stadt herabgeleitet; Was vor ein Reichthum der Gnade und Barmhertzigkeit zu Ihren Besten angewandt; was für eine Fülle allerley guter Gaben von oben herabgekommen seyn! In wie mancher Gefahr mag die heilige Obhut GOttes die Stadt beschützet; In wie vielen mißlichen Zufällen ihr Mittel und Wege auszukommen gewiesen; Aus wie vieler Noht und Bedrückung dieselbe errettet haben! Wie viel 100 und 1000 Einwohner hat die grosse Güte GOttes in dieser Stadt, seit der ersten Stifftung derselben, aus Mutterleibe gezogen; zu Gefässen seiner Gnade gemachet; zur Befoderung der Wohlfahrt seiner Kirchen und des Vaterlandes ausgerüstet; in Seilen der Liebe geführet; mit Leben und Wohlthat überschüttet; in die seelige Ewigkeit aufgenommen! Gehet uns das alles nicht nahe an? Ist es nicht die Stadt, die wir einige, als unsre Vater Stadt verehren? Einige nach der guten Hand GOttes über uns zum Sitz unsrer Wolfahrt erlanget? Einige zum Auffenthalt, den Grund unsrer zeitlichen Glückseeligkeit darinn zu legen, erwehlet, Daran die väterliche Vorsorge GOttes so viel Liebes und Gutes erwiesen? Sind nicht grossen Theils unsere Väter, nachdem sie mit diesen Wolthaten von GOtt beglücket waren, zu ihren Vätern alhir versammlet worden? Wird nicht ihre Asche, werden nicht ihre Gebeine auf der Hoffnung Israels in diesen Mauren bewahret? Finden nicht die mehreste unter uns noch heutiges Tages Nahrung und Kleidung alhir? O so müssen wir ja dem HErren dancken, daß er so wohl an dieser Stadt gethan hat, und Ihn demüthig bitten, daß er es ferner thun wolle. Es können ja über denen itzt berührten Ursachen keine andere seyn, die uns

höher

höher dazu verpflichten mögten. Und, wenn es der lieben Stadt wolgehet, so können wir die Zuversicht haben, daß es auch uns also ergehen werde. Lassen Sie sichs demnach gefallen M. H. und H. W. Zuhörer, daß ich diese so schuldige Pflicht zu erfüllen, ein, obgleich unwürdiger Vorgänger seyn möge. Ich weiß zwar wol, daß keines Redners Mund die 500 jährige Menge der göttlichen an unserer Stadt bewiesenen Woltheten aussprechen, vielweniger würdiglich preysen und rühmen könne; noch vielweniger weiß ich, daß eine so unberedte Zunge, als die meinige ist, es nicht vermöge; Aber das weiß ich auch, daß GOtt auf mein und Ihre Hertzen mehr, als auf den Mangel meiner Wolredenheit sehen werde. Seiner Güte gefallen auch Worte von keiner Beredtsamkeit, nur daß sie aus einer aufrichtigen Meynung und von reinen Hertzen kommen. Das ist eben die Zuversicht, die mich in meinem Vorsatz bestärcket. Und, was kan ich zur Erfüllung desselben bessers thun, als daß ich Ihre Gedancken auf die Betrachtung des ersten Anfangs und Zustandes dieser unserer Stadt führe? Denn zugeschweigen, daß es etwas billiges und fast schuldiges ist, von einer Stadt, die uns so nahe angehöret, und deren nunmehro in 500 Jahren vom Himmel genossene Woltheten wir in gewisser Maasse, als die Unsrigen anzusehen haben, den ersten Ursprung und die ersten Umbstände, darinn sie sich befunden, zu wissen; so werden wir auch bey diesem Anfange der Stadt, den ersten Anfang der göttlichen Fürsehung, und bey diesen ersten Umbständen, die ersten Merckmahle der göttlichen Gnade und Güte über dieselbe zu erkennen und zu verehren finden. Vergönnen Sie also M. H. und H. W. Zuhörer, daß ich Ihnen

Den ersten Ursprung der Stadt Greyffswald / und den Zustand derselben unter ihren Stiffter / dem Abt und Closter zu Eldenau /

in dieser meiner Rede vorstelle: Vergönnen Sie es, und gönnen mir dabey eine geneigte und geduldige Aufmercksahmkeit. Es soll alles zum Lobe des grossen GOttes, dessen gnädige Fürsehung dabey gewaltet hat, gemeinet und abgezielet seyn.

Ich muß zuforderst, und ehe ich mich in die Abhandelung des eigentlichen Vorwurffs meiner Rede einlasse, etwas weniges von der

Benennung unsrer Stadt erwehnen. Denn die Begierde, davon etwas zu wissen, die sich vermuthlich bey einem oder anderen meiner Zuhörer finden mag, wird solches von mir erfodern. Nun wolte ich zwar wünschen, daß ich Ihnen darunter mit einer überzeugenden Nachricht dienen könte: aber, weil es mit dergleichen in dem hohen Alterthum verkrochenen, und fast gar vergrabenen Sachen nur selten so weit zu bringen ist; So werden Sie es gut seyn lassen, wenn ich auch alhir nicht höher, als bis zu einer (a) vernünfftigen Wahrscheinlichkeit werde kommen können. Es ist eine gemeine Meynung, daß die Stadt im Anfang, und so lange sie unter dem Abt und Closter zu Eldenau gestanden, nicht Greyffswald, sondern nur der Wald oder Wold geheissen habe, und daß sie den heutigen Nahmen erst erhalten, da sie unter den Gehorsahm der Hertzoge von Pommern übergeben worden. Denn diese hätten ihr darauf aus einer besonderen Gnade den Pommerschen Greyff zum Wapen verliehen, und daher wäre von der Zeit an, ihre Benahmung mit dem Zusatz vermehret, daß man sie nicht mehr Wald, sondern Grieps- oder Greyffs-Wald genennet hätte. Aber, womit wil man dieses Vorgeben (b) bescheinigen?

(a) Nach den Reguln einer vernünfftigen Wahrscheinlichkeit / wird der geneigte Leser demnach nur alles abzumessen belieben / was ich alhir von der Herkunfft des Nahmens unsrer Stadt beygebracht habe. Denn höher begehre ich es nicht auszugeben / als Muthmaßungen / die der Wahrheit ähnlich sehen. So bald einer etwas glaubwürdigers ausfinden wird / will ich denselben gerne Beyfall geben. Ich habe weder auf diese / noch auf andere meine Gedancken geschworen / die ich in Ermangelung zulänglicher Nachrichten / in dieser Rede vorgetragen. Sondern mir solte nur lieb seyn / wenn ich einem oder dem andern dadurch eine Veranlassung geben würde / ein reyfferes Nachdencken in diesen versteckten Dingen zu nehmen / oder gar aus sicheren Gründen dieselbe beweißlicher zu machen. Mir wird indessen zu gut zu halten seyn / daß ich nicht weiter gegangen bin / als ich kommen können.

(b) Es ist wohl wahr / daß auch die alten Sagen mit unter die Historischen Gründe gezehlet werden / aber man weiß auch / daß sie unter allen nur die letzten sind / und die unterste Stelle verdienen. Wenn sie (1) mit der Historischen Gleichförmigkeit [analogia Historica] gut zu treffen / und mit andern Historischen Gründen nicht streitig sind [2] von denenselben wohl gar unterstützet werden. So können sie auch etwas gelten. Aber diese Eigenschafften wollen sich bey dem Vorgeben / daß die Stadt Greyffswald erst nur schlechthin der Wald oder Wold geheissen / und daß sie den Nah-

nigen? Mir ist nichts bewust, damit es geschehen kônte, und so blindlings kan̄ man es doch auch nicht glauben. Das will ich nicht in Abrede seyn, daß das ålteste Wapen der Stadt vielleicht wol nicht die Bildung des Greyffen gewesen seyn mag, die sie noch itzund führet; sondern daß selbige etwa in der sogenannten Trag-Baare bestanden, die der Greyff in der vollståndigen Vorstellung des Stadt-Wapens in denen vorder Klauen führet; Aber, daß sie den Nahmen Greyffswald, von der Wapen-Bildung des Greyffen erhalten haben solte, das halte ich gar vor ein ungegründetes Vorgeben. Den̄ es erweiset eine fast durchgångige Anmerckung, daß so wol die Stådte, als die alten Geschlechter ihre Nahmen nicht von denen angenommenen oder beygelegten Wapen, sondern die Wapen nach der Aehnlich-

men von einem Dorffe dieses Ohrts gleiches Nahmens bekommen haben solte/ nicht finden. Denn dieses Dorff Wold håtte zu der Abthey Eldenau gehôren müssen/ weil es einmahl gewiß ist/ daß die Stadt auf dem Gebieth derselben erbauet worden. Wenn aber der appanagirte Rugianische Fürst Barnuta in einem der Abthey Eldenau im Jahr 1221. und also 12 Jahr vor Erbauung der Stadt ertheilten Beståtigungs-Brieff sich anheischig macht/ daß er alle Güter des Closters bey Nahmen nennen wolte/ und sie darauf alle nahmentlich erzehlet/ håtte er denn dieses Dorff nicht mit nahmhafft machen sollen. Er thut es aber nicht/ und also kan̄ man richtig daraus schliessen/ daß kein Dorff dieses Nahmens in des Closters Gebiet vorhanden gewesen seyn müsse. Da findet sich der Wiederspruch dieser Sage mit einer glaubwürdigen Urkunde/ und also ergiebt sich die Unrichtigkeit derselben von selbsten/ darumb thun auch unsere besten Geschicht-Schreiber keine Erwehnung derselben. Lucas Taccius, der etwa vor mehr als 100 Jahr ein Rector der hiesigen Stadt-Schulen war/ bezieht sich in einer Lateinschen Rede/ die er im Jahr 1607. von der Stadt Greyffswald gehalten/ auf dieselbe gleich im Anfang mit diesen Worten: Urbs Gryphiswaldia nomen accepit ab antiquo pago germanico der Wald/ vocato, qui urbi condendæ locum dedit, ſicut ex Saxone Grammatico patet, qui portus Waldenſis alicubi meminit, & terram hanc, ubi urbs ſita eſt, olim ſylveſtrem fuiſſe teſtantur altisſimæ quercus in valle roſarum urbi vicina &c. Da will er beweisen/ daß ehedessen an der Stelle/ wo jetzund die Stadt ist/ ein Dorff/ Wald/ gewesen/ und die nachmahls erbauete Stadt daher den Nahmen bekommen/ weil der Dånsche Scribent Saxo Grammaticus an einem Ohrt eines gewissen Havens der Wald geheissen/ gedencket/ und weil die zu seiner Zeit im Rosenthal noch befindliche grosse Eich-Båume eine Anzeige wåren/ wie waldigt es vorzeiten in dieser Gegend gewesen seyn müsse. Aber das heist ja nichts bewiesen.

keit und Bedeutung ihrer Nahmen (c) bekommen haben. Also ist auffs wenigste unbeweißlich, daß die Stadt daher erstlich ihren heutigen Nähmen erhalten hätte, weil die Hertzoge von Pommern ihr das Wapen eines Greyffen beygelegt. Sie heisset in einem Privilegio H. Wartislaffs III. vom Jahr 1250. welches, so viel mir wissend, das erste ist, so sie jemahlen von einem Pommerschen Hertzoge erhalten, (d) schon Gripeswold ohne die geringste Spur und Erwehnung, daß sie vorher einen andern Nahmen gehabt hätte. Da doch diese Urkunde gleich im andern Jahr nach geschehener Ubergabe der Stadt an den Hertzog, gegeben worden. Ich finde daher keine Ursache anders zu glauben, als daß die Stadt gleich von ihrem Ursprung her bey diesen Nahmen genennet worden, dabey sie H. Wartislaff in eben derselben, ohne alle Umbstände, und gleichsahm, als gantz bekandter Weise

---

(c) Es ist noch heutiges Tages also üblich. Wenn einem Geschlecht eine Stands-Erhöhung wiederfähret / so wird die Bildung des Wapens / woferne der Nahme desselben von der Gattung ist / daß er eine gewisse Bedeutung mit sich führet / nach derselben auch eingerichtet. Und alle Wahrscheinlichkeit giebt an die Hand / daß es vor Alters gleich also geschehen. Heissen die uralte Adliche Geschlechter der Bähren und Vösse also / weil sie einen Bären und Fuchs im Wapen führen / oder führen sie die Bilder dieser Thiere im Wapen / weil ihres Nahmens Bedeutung dieselben anzeiget? Ich solte meynen / daß dieses letztere die gröste Glaubwürdigkeit hätte. Wenn man auch gleich von denen Geschlechtern noch das Gegentheil wahrscheinlich machen / und etwa sagen möchte / daß sie in denen ältesten Zeiten gar keine Geschlechts-Nahmen gehabt / und dieselbe mit der Zeit von denen ihnen erkohrnen Feld und Turnir-Zeichen / oder Wapen / dadurch sie sich einer vor dem andern kennbahr gemacht und unterschieden / erst angenommen hätten; So würde solches auf die Städte doch nicht zutreffen / und also wenigstens von denenselben wahr bleiben / was ich alhir behauptet habe.

(d) Hätten wir das Glücke nur eine eintzige Urkunde aufzutreiben / die der Stadt noch von dem Closter Eldenau selbst gegeben worden / so würden wir daraus auffs wenigste vergewissert werden / ob sie damahlen einen andern Nahmen gehabt hätten. Da aber solches bißhero nicht geschehen mögen; so müssen wir uns an diesen Begnadungs-Brieff des Hertzogen Wartislaffs halten / darinn Sie zum allerersten unter den Nahmen Gryppes-Wald zum vorschein kommet: Und weil nicht die geringste Spuhr darinn zu erkennen / daß Sie damahlen erst neulich umbgetaufft worden; so find ich auch keine Ursache es zu glauben. Denn bloß muthmaßen kan hir nicht gelten. MICRÆLIUS ist hir starck auf meiner Seite / und wil in seinen Pommerl. 6ten B. unter dem Titul: Greyffswald / nicht nur / daß die Stadt seit dem Jahr 1233. sondern auch schon lang zuvor gewesen / und also geheissen habe.

se, selbst genennet hat. Aber, woher ist ihr denn derselbe ursprünglich gekommen? Es fehlet alhir an (e) Meynungen und Muthmaassungen nicht, aber die Menge der Dinge von mehrerer Erheblichkeit, die ich noch vor mir habe, verstattet es nicht, daß ich mich weder in eine Untersuchung, noch auch in eine blosse Erzehlung derselben einlasse. Meine geringfügige Gedancken von der Sache sind diese: Man weiß aus zuverläßigen Nachrichten, daß ein altes Adeliches Geschlecht, so den Nahmen Gripes gehabt, vorzeiten in diesem Lande (f) geblühet habe, bis daß es vieler ausgeübten Räubereyen halber, zuletzt gar vertilget worden.

(e) Die Meynung dererjenigen/ die den Nahmen der Stadt/ von dem derselben von denen Pom. Hertzogen verliehenen Wapen des Greyffen ableiten/ ist bereits angeführet worden. Andere wollen gar damit nach dem fabelhafften Geschlecht der Greyffen hinaus/davon ihrer irrigen Meynung nach/ das Geschlecht der Pommerschen Hertzoge selbst abstammen soll. Doch dieses wird schon von JOHANNE ERICHEN, in einem an vorberührten Taccio abgelassenen Send-Schreiben/ als irrig verworffen. Die Nordschen Scribenten haben sich so gar Mühe gegeben/ den Nahmens-Ursprung unserer Stadt auszuforschen. PETRUS LAGERLöF, ein gelehrter Professor zu Upsal, vermeint in einer Dissertation *de Scandianorum rebus maritimis*, *p.* 93. daß vormahls an diesem Orte/ eben wie auch auf der sogenannten Greyffswaldischen Oi ein Auffenthalt der See-Räuber/ d. i. nach der Gothischen Sprache ein Wikingabole gewesen/ und daß sie/ weil diese auch Grypar genennet worden/ daher den Nahmen erhalten. Aber so würde die Stadt nicht Grypes- sondern Grypers-wald heissen müssen. Wer noch zu mehrerer Weitläufftigkeit Lust hätte/ der würde darinn gerathen/ wenn er in Nachdencken nehmen wolte/ daß in Oloff Tryggvasons Saga Oddi, etwa unweit dem Wycker-Bodden da/wo numehro die beflossenen Länder Ruden u. Greyffswaldsche Oi befindlich sind/ eine Insul Svold oder Svoldr: und dabey ein Wasser Svoldr-å nahmhafft gemachet werden; denn darauf wil der in denen Nordischen Altheiten erfahrene PERINGSKIOLD hinaus/ wenn er in der Vorrede Sogu-Brod von derselben/ und dem Nahmen eines Nordischen Königes Griper die Benennung unsrer Stadt zusammen künstelt. Aber wo war Greyffswald/ als dieser König Griper im Norden regierte/ und eine Insul auf unsern Küsten noch Svoldr genennet wurde.

(f) Davon giebt Gezeugniß RANGO in *Animadversionibus ad origg. Pomer. pag* 278. und macht nahmhafft Werner Gripes/ der umbs Jahr 1450. ein Dom-Herr zu Cammin gewesen/ mit dem Beyfügen/ daß dieses Geschlecht endlich wegen seiner Räubereyen gar ausgerottet worden wäre. Ich habe dasselbe auch sonst noch in Urkunden meiner Sammlung angetroffen. Aber die Zeit vergönnet mir nicht/ dieselben jetzund nachzusuchen.

den. Von demselben glaube ich, daß es ehedessen in dieser (g) Gegend angesessen gewesen, und daß ein Theil des alhir befindlichen ungeheuren Waldes, da, wo itzund unsere Stadt Greyffswald gelegen ist, weil es sein Eigenthumb gewesen, von Ihm auch den Nahmen bekommen, daß es der Grypes-Wold genennet worden. Da nun die Stadt in und an statt einen Theil dieses Waldes erbauet; so ist auch der Nahme desselben auf sie gleichsahm verwerbet worden. Meine Bewegnisse, also zu muhtmaaßen, sind zuforderst, weil diese Herleitung die allernatürlichste ist; dann auch, weil zwischen derselben und andern Historischen Umbständen der damahligen Zeiten ein zu treffendes Verhältniß gefunden wird, zumahlen, da sich aus urkündlichen Gezeugnissen ergiebet, das auch andere Gegenden des vor Alters alhir gewesenen Waldes nicht nur besondere, vermuthlich von ihren Besitzern herrührende Nahmen gehabt, sondern dieselbe auch auf die nachmahls darinn angebauete Dörffer und Höfe verbreitet haben; davon das noch jetzt vorhandene Dorff Schönen-Walde, und ein vormahliger unweit davon gelegener Hoff (h) Abberes-Wald

(g) Das kan ich zwar mit urkündlichen Beweiß-Gründen nicht erhärten / denn wenn diese da wären / so brauchte es keiner Muthmaaßung mehr. Ein jeder würde alsdann vernünfftiger Weise nicht anders können / als in einerley Gedancken mit mir eingehen. So aber muß ich es dahin gestellet seyn lassen / wie weit diese meine Meynung des Lesers Beyfall finden werde. Ich bin auf dieselbe gerathen / weil ich in der Benennung unserer Stadt den Nahmen dieses Geschlechts so gar deutlich und eigentlich vor mir finde. Es sind noch 2 andere Städte unsers Vaterlandes / die den Nahmen nach mit der Stadt Greyffswald eine grosse Aehnlichkeit unter sich haben. Greyffenberg / meyne ich / und Gryphenhagen. Sie haben auch in Ansehung des Wapens eine Gleichheit / und führen so wohl / als die Unsrige / einen Greyffen in demselbigen. Aber bey aller dieser Gleichheit hab ich doch noch diese Ungleichheit bemercket / daß die beyden letzteren in denen alten Urkunden Gryphenberg und Gryphenhagen heissen / da die Unsrige hingegen nur immer Grypeswold genennet wird. Und weil ich diesen Unterscheid nicht so von ungefehr zu seyn halte / so hab ich mich überredet / daß es auch mit der Nahmens Herleitung dieser Städte eine verschiedene Bewandniß hätte / und bin daher auf diese Gedancken gerathen.

(h) Diese beyden Oerter / davon Schönen-Wald noch jetzund als ein der Königl. Universität zugehöriges ansehnliches Dorff vorhanden / der letztere aber schon längstens eingegangen ist / kommen in einem Schenckungs-Briefe vor darinn H. Bogislaff IV. ann. 1298. die Stadt Greyffswald mit einem in dieser Gegend gelegenen Stück Ackers beeigenthümet Ich wüste nicht / wo man mit der Herleitung ihrer Nah-

Wald, einen gantz glaublichen Beweiß abgeben. Zugeschweigen, daß es auch eine grosse Gleichförmigkeit mit dieser Meynung hat, wenn der berühmte Geschicht-Schreiber CRANTZIUS die Stadt Greyffswald nur Urbem Gripensem. d. i. die Gripes-Stadt (i) nennet. Also muß ich diese Meynung vor die glaubwürdigste halten, biß ich eines Bessern überführet werde.

Nun aber haben wir uns umb einer Sache von mehrerer Würcklichkeit zu befragen: Wer hat denn diese unsere Stadt Greyffswald (k) gestifftet? Hier kan ich mit einer gäntzlichen Zuverläßigkeit die Antwort geben, daß es der Abt, und das nahe gelegene, nunmehro in

B seinen

Nahmen anders hinaus wolte/ als daß man sagte/ die in denenselben vorkommende Anfangs-Wörter der Schönen und des Abbetes/ wären die Benennungen ihrer vormahligen Besitzer/ denen das Bey-Wort Wald darumb zugefüget/ weil sie in einen gewissen Theil des hiesigen ungeheuren Waldes/ der denenselben zugehöret / erbauet waren. Siehet man nun die Structur des Nahmens Grypes-Wold an/ so findet sich an derselben mit jenen eine solche Aehnlichkeit des Verhältnisses/ daß ich keine Ursache sehe/ warumb man mit der Ableitung desselben einen andern Weg/ als mit jenen gehen solte. Und darumb bin ich ihn auch gegangen. Wenn mir ein besserer gezeiget wird/ so wil ich denselben erwehlen/ und jenen/ als einen Irr-Weg verlassen.

(i) Das geschicht in Svecia L. V. C. 34. CRANTZIUS kan zwar freylich bey der Sache nicht viel thun; denn er ist alzu jung/ und hat dazu keinen Wehrs-Mann angezeiget/ auf deßen Ansehen man fussen könte. Indessen ist es doch etwas Bedenckliches/ daß/ da er anderswo unsre Stadt bey ihren rechten Nahmen gar wol zu nennen weiß/ er alhir / da er in Erzehlung der Schwedischen Geschichte begriffen ist / derselben diese ungewöhnliche Benennung beyleget. Man solte darüber fast auf die Gedancken kommen / daß er in denen alten Nordischen Geschicht-Büchern etwas gefunden hätte/ das ihm dazu Anlaß gegeben. Doch ich will mich hir nicht länger aufhalten. Ich habe dieses ohnedem nur beyläuffig anbringen wollen.

(k) Wenn ich dem so genannten P. WUJÆ, oder welches sein eigentlicher Nahme ist/ JÜRGÆ VAL. WINTERO hätte Gehör geben sollen; so würde ich mich gar in keine Untersuchung dieser Frage eingelassen haben. Denn derselbe scheint / was den Ursprung und den Stiffter dieser Stadt anbetrifft einen Zweiffeler abzugeben und beziehet sich deßwegen in seiner Historie des Bischoffthumbs Cammin Cap. 19 darauf/ daß man hir im Lande Sprüch-Worts-Weise gesagt hätte:

Gryphiswalde, vetus valde
Quis fundator? Ignoratur.

Aber er behauptet doch selbst bald hernach diesem Sprüch-Wort entgegen / daß die Pomm. Hertzoge die ersten Stiffter der Stadt gewesen wären/ und äussert noch dabey/ daß/ gleichwie diese Herren von dem Geschlecht der alten Famille der Greyffen abgestammet seyn solten/ also auch die Stadt von Ihnen den Nahmen bekommen

hätte.

seinen Ruinen fast gar vergrabene Closter zu Eldenau gethan habe. Das bezeugen alle unsere Geschicht-Schreiber mit (l) einhelligen Munde, denn sonst ist es freylich etwas Verwunderns-würdiges, daß ein geistlicher Herr von mittelmäßigen Stande und Vermögen, nebst seinem Closter, welches damahlen kaum 26 Jahr gestanden hatte, sich mit einer so grossen Unternehmung befassen wollen. Unser Greyffswald ist auch dadurch zu einen Exempel ohne alle Exempel geworden. Denn es ist in unserm gantzem Vaterlande sonst keine Stadt, die sich eines geistlichen Stiffters von diesem Orden zu rühmen hätte. Zu beklagen ist es nur, daß das verderbliche Alter uns weder den offenen Brieff der Stifftung selbst, noch auch einige andere der Stadt von diesem ihrem Ahn-Herren verliehene Uhrkunden (m) übrig gelassen hat, weil aus denenselben sonst alles noch umbständlicher zu Tage liegen würde. Der wie vieleste Abt des Eldenauischen Closters es gewesen, der ihm den Ruhm und das Andencken dieser Stifftung erworben, das weiß ich zwar aus Urkunden eben desselben Jahrs, darinn dieselbe vorgegangen, so wenig zu bestimmen,

---

hätte. Wir haben die deutliche Gezeugnisse unsrer Scribenten vor uns / daß der Abt und das Closter Eldenau die Stadt gestifftet haben / daran kan uns genügen. Im übrigen kan ich / was den vorgedachten P. WUJA anbetrifft / nicht wissen / warumb der Hochberühmte. Herr Cantzler von LUDWIG in einer Anmerckung über die Vorrede des andern Vol. seiner herausgegebenen Teutschen Geschicht-Schreiber Unsern MART. RANGONEM beschuldiget / daß er in seinem Origg. Pomer. bey Erzehlung der Camynschen Bischöffe / dieses Scribenten nicht Erwehnung gethan hätte / und daher schliessen will / daß er dieses Werck desselben nicht gesehen oder besessen / denn er thut es ja / und zwar sehr umbständlich in seinen Anmerckungen über eben diese Origg. p. 238.

(l) Auch P. WUJA selbst untersiehet sich nicht am angeführten Ohrte dem Abt und Closter Eldenau diese Ehre streitig zu machen / sondern bekennet / daß die Stadt von demselben angeleget worden. Nur damit scheinet er Ihm selbst zu wiedersprechen / daß er bald darauf denen Pommerschen Hertzogen solches beyleget / und dem Abt nichts / als die weitere Ausbauung und Verbesserung überlässet. Doch ist er blöde bey der Sache / und spricht nur zweiffelhafftig davon.

(m) Das ist ein beklagenswürdiger Verlust / über welchen man sich doch aber auch anbey zu verwundern hat. Es ist die Stadt gleichwohl 16. Jahr unter der unmittelbahren Bothmäßigkeit des Closters gewesen / und daher kein Zweiffel / daß Sie in währender Zeit verschiedene Privilegien von demselben erlanget habe. Aber bißher sind sie noch alle unsichtbahr. Doch vermuthe ich / daß sich in dem hiesigen wohlversehenen Stadt-Archive noch wohl etwas davon finden mögte / wenn nur Liebhaber der Alterthümer die Freyheit haben könten / sich darnach umbzusehen.

men, als den Nahmen desselben. Doch aber kan ich aus solchen, die fast gleichen Alters sind, nachrichtlich anzeigen, daß er (n) ANDREAS geheissen haben mag. Die Erbauung selbst aber ist wegen der erst angezogenen Zeugnisse unsrer Scribenten vor unläugbahr zu halten: jedennoch auch dieses dabey zu wissen, daß alles, was darunter vorgenommen, mit Genehmhaltung und Befoderung der Pomm. Hertzoge geschehen. Das ist ein sehr mercklicher Umbstand, wovon wir die Nachricht unserm fürtrefflichem Geschicht-Schreiber, dem Herrn VALENTIN von EICKSTEDT (o) zu dancken haben, Sie wird auch durch die Natur der Sache selbst vergewissert. Denn ohne Vorwissen und Bewilligung der damahligen Landes-Fürsten WARTISLAFFS des Dritten und BARNIMS I. hätte der Abt ein Werck von solcher Wichtigkeit, und das denenselben so

B 2 nahe

(n) Es ist zwar unlängst alhir unter dem Nahmen eines gewissen M. ADAMI GERSCHOVII, der im vorigen Jahr-Hundert zu Dantzig gelebt/ eine geschriebene Historische und Geographische Beschreibung / von denen ehemahls in Pommern und Rügen gewesenen/ numehro aber eingegangenen Städten / Schlössern / Clöstern/ Dörffern/ rc bekandt geworden/ darinn unter dem Titul des Closters Eldenau/ angezeiget wird/ daß der Abt/ unter welchem die Stadt zuerst angeleget worden/ mit Nahmen *Wigarus* geheissen. Weil diese Schrifft aber kaum 100 Jahr alt seyn könte/so hat sie nicht Ansehen gnug/ von so weit zurück geschehenen Dingen / was Glaubwürdiges zu behaupten. Darumb hab ich mich in dieser Sache auf sie nicht verlassen mögen / sondern darinn lieber nur so weit gehen wollen/ als ich durch zuverläßige Urkunden geleitet werden könte / denn das ein Abt ANDREAS umb diese Zeit dem Closter Eldenau vorgestanden / das hat mich ein offener Brieff H. BARNIMS I. darinn dem Closter seine Güter und Privilegien ann 1241. bestätiget werden/ gelehret/ weil er daselbst/ als ein Zeuge mit angeführet wird. Ob derselbe nun 8. Jahr zuvor/ da die Stadt gestifftet worden / auch schon Abt gewesen sey / das kan ich vor gewiß nicht sagen. Vieleicht finden sich noch Urkunden/ die eine nähere Entdeckung geben können/ oder sie sind gar schon in ein oder des andern Händen / die dann so gut seyn / und das publicum daraus belehren werden. Ich habe nicht weiter kommen können / als meine Nachrichten es leyden wollen. Das muß ich aufrichtig hiemit gestehen. Unterdessen ist es doch weit wahrscheinlicher/ daß dieser ANDREAS der Stiffter der Stadt sey/ als daß es der vorgegebene WIGARUS gewesen. Den weil dieser vor den ersten Abt zu Eldenau gehalten werden soll/ so folget daraus/ daß er damahlen/ als die Stadt erbauet worden/dem Closter schon 20. Jahr vorgestanden hätte. Ich solte aber nicht meynen/ daß der erste Abt diese Würde so lange bekleidet. Denn es ist eben nicht vermuthlich / daß man zuerst/ da viele Klugheit erfodert ward / alles bey dem Closter in gute Ordnung zu bringen / eben einen jungen Geistlichen dazu genommen hätte.

(o) Epit. ann. ad ann. 1233. Consensu sagt er & auxilio Ducum Pomeraniæ, d. i. mit Rath und That der Pomm. Hertzoge wäre es geschehen.

nahe anging, freylich, wohl nicht einmahl unternehmen dürffen, und noch vielweniger würde er es haben ausführen können. Wolten doch ihre beyderseits Herren Väter CASIMYR und BOGISLAFF II. es denen Rugianischen Fürsten nicht einmahl gut heissen, da sie 24. Jahr vorher die Stadt Stralsund in ihren eigenen Fürstenthumb, 4 Meilen von denen Pommerschen Gräntzen anlegten, sondern erhuben deßfals einen Krieg mit denenselben, und (p) zerstöhrten sie wieder, ehe sie noch recht zum Stande kommen konte. Wie vielweniger würden diese Herren vergönnet haben, daß ein Abt von ihrem Lande, recht auf den Gräntzen Ihres Gebiets, eine Stadt gebauet hätte, wenn nicht alles mit Ihrem Vorwissen, und mit Ihrer Genehmhaltung geschehen wäre. Was aber die Pomm. Hertzoge bewogen, sich bey dieser Sache so geneigt und einstimmig finden zu lassen, das ist un schwer zu errathen. Sie konten nunmehro, nachdem sie durch einen (q) unglücklichen Krieg mit denen Rugianern fast in die Enge gebracht worden, den im Jahr 1230. von neuen unternommenen Bau der Stadt Stralsund (r) nicht mehr hindern. Also war kein ander Mittel übrig, sich in einem Gleich-Gewicht mit denenselben zu erhalten, als daß sie darauf bedacht wären, ihre Gräntzen wieder dem Fürstenthumb Rügen mit eben dergleichen Vor-Mauer zu versichern, und demselben auch eine neue Stadt entgegen zu setzen. Solches zu bewerckstelligen, muste ein Orth auserſehen werden, der zum See-Handel eine Beqvemlichkeit hatte. Denn in Ermangelung dessen, konten sie sich die Hoffnung nicht machen, daß ihre anzulegende Stadt, der Stadt Stralsund jemahlen auf einige Weise gleich kommen würde, weil sie wol voraus sahen, daß diese durch die Güte ihrer natürlichen Lage zur Handlung, bald zu einer beträchtlichen Aufnahme gelangen würde. Sie besassen aber in dem gantzem Lande disseits dem Ryck-Fluß keine Gegend ihres Gebiets, die die Gelegenheit an sich hatte, daß

(p) Siehe KLEMPZENS Chronicke unter dem Jahr 1209.

(q) Dieser Krieg entstund wegen der von denen Pomern unternomene Verwüstung. Man kan davon sehen KANZOV. in Chr. autogr. ad ann. 1211. und MICRÆL. L. III. n. 8. p. 310. Der Ausgang auf Seiten der Pomern war so unglücklich, daß die beyden Städte Loitz und Demmin mit den zubehörigen Landen darüber in der Rugianer Hände verfielen, wie hier nechst noch ferner angezeiget wird.

(r) Siehe MICRÆL. und CRANTZ. ll. cc.

daß eine Stadt, die zur Schiffarth beqvem wäre, und doch auch zugleich einen Gräntz-Platz gegen die Rugianische Lande abgeben kōnte, angelegt werden mögte; also muste hier, wo unser Greyffswald jetzund liegt, und beyde Eigenschafften gefunden wurden, eine Stelle dazu ausersehen, und mit den Abt zu Eldenau ein Vergleich deßwegen (s) getroffen werden. Dieser kōnte nun gleichfals umb so vielweniger schwürig dazu seyn, weil auch Er und sein Closter von der Handlung dieser anzulegenden Stadt ihm einen weit grössern Vortheil, als von der vormahligen wüsten Einöde, die sich alhier befand, versprechen kōnte. Aus diesen beyderseitigen Bewegnissen kam die Sache endlich zum Stande; so, daß im Jahr 1233 die würckliche Stifft- und Anbauung unternommen wurde. Ich sage, daß sie im Jahr 1233. unternommen worden, denn darinn sind CRAMERUS, EICKSTEDT, von KLEMPZEN und andere meine (t) Vorgänger. MICRÆLIUS hat sich demnach geirret, wenn er in seinem Pommerlande diese Erbauung biß ins Jahr 1222. (u) zurück gesetzet, und HARTKNOCH, als ein Ausländer, ist sonder zweiffel durch sein Exempel aus einer Unbehutsahmkeit in denselbigen Irrthum verführet worden. Doch ist der Erstere in eben dem angeführten Pommerlande, da er im 6ten Buch von der Stadt Greyffswald eigentlich handelt, in etwas auf den rechten Weg zurück (w) getreten. THOMAS KANTZOW giebt in seinem eigenhändig geschriebenen Chronico ohne Ursache einen Zweiffler in der Sache ab, und schreibt, daß die Erbauung der Stadt ungefehr umb diese Zeit geschehen wäre. Aber weil dieses Werck nur sein erster Entwurff ist, so hat man

 solches

(s) Siehe meine Rügianische Gräntz-Historie p. 108. in denen Anmerckungen.

(t) Auch P. WUJA; denn ob er gleich wegen des Urhebers der Stifftung der Stadt mit sich selbst nicht einig zu seyn scheint / so schreibt er doch / und gleichsahm Verwunderungs-Weise / daß dieselbe von dem Closter / da es kaum 26 Jahr gestanden / unternommen wäre. Wenn man nun die Erbauung des Closters nach dem Gezeugniß unsrer Scribenten auf das Jahr 1207 fest setzet / so waren im Jahr 1233. eben 26. Jahr seit dieser Erbauung verflossen / und also bezeuget P. WUJA in der That / daß die Stifftung unsrer Stadt in eben diesem Jahr unternommen worden.

(u) Das thut er L, III. §. 11. da er am Rande die Jahrzahl 1222. beygesetzet hat. Darinn ist ihm HARTKNOCHO rigg Pomer. ap. RANG. p. 166. gar zu treuhertzig gefolget.

(w) Denn ob er gleich dem Abt und Closter Eldenau daselbst nicht mehr / als eine Verbesserung der Stadt einräumen will / so schreibt er doch / daß dasselbe im Jahr 1233. geschehen sey.

solches vielmehr, als ein Zeichen der Behutsahmkeit anzusehen, und daher nicht zu zweiffeln, daß er, wenn das Ziel seines Lebens ihm vergönnet hätte, seine Arbeit noch einmahl nachzusehen, und völlig auszuführen sich zu eben der vorangezeigten gewissen Jahr-Zahl der Erbauung der Stadt gestanden haben würde. Denn wo deutliche und einstimmige Gezeugnisse glaubwürdiger Scribenten vorhanden sind, da wird ein vernünfftiger Mann sich mit der Zweiffel-Sucht nicht mehr schleppen. Wir können aus dem, was bißher gesagt worden, nicht anders, als gewiß halten, daß der Abt und das Closter zu Eldenau mit Bewilligung und Einrathen der Pomm. Hertzoge im Jahr 1233. die Stadt Greyffswald erbauet habe.

Die würckliche Beschaffung dieses Werckes, hat sonder zweiffel darinn bestanden, daß der Abt und sein Closter, die in Überfluß alhir vorhandene Bau-Materialien dazu hergegeben, die Hertzoge aber, weil es doch heist, daß dieselbe beyständig dazu gewesen, gleichfals mit allerley Befodernissen dabey an die Hand gegangen; Hauptsächlich aber einigen vermögenden Edelleute dieser Gegend, die Besorgniß und Ausführung des Baues und der Einrichtung anvertrauet worden. Das letztere zu glauben, finden sich erhebliche Ursachen. Denn es erhellet, so wohl aus unsern Jahr-Büchern, als auch Brieflichen Urkunden, daß die Erbauung der Städte unsers Vaterlandes mehrentheils solchergestalt bewürcket worden, daß von denen Landes-Herrschafften und Besitzern des Orths, mit gewissen angesessenen von Adel deßhalb ein Vergleich gemacht, und vermöge dessen, denenselben die erste Regiments-Bürde aufferleget worden, diese sich dann auch in solcher Absicht zu Stadt-Recht darinn zu wohnen begeben, und häußlich niedergelassen haben. Auf sothane Weise ward im Jahr 1262. die Erbauung der Stadt Greyffenberg von eben dem H. WARTISLAFF III. der auch zur Zeit der Stifftung unsrer Stadt Greyffswald schon die Regierung führte (x) JACOB von TREBEKOW, CASIMYR von BORCKEN, nebst noch 10. andern Rittern (y) aufgetragen. Und in neuern Zeiten machte H. BOGISLAFF

(x) Welche Familie der Trebekowen mit dem Geschlecht der Trebetowen / von dem hernach ein mehrers vorkomen wird / nicht zu verwechselm ist.

(y) Das bezeuget KANZOV. Chron. autogr. unter erwehnten Jahre / und MICRÆL. L. III. §. 11.

LAFF XIII. wegen Anbauung und Reparation der Städte Frantzburg und Bardt mit 100. hiesiger von Adel einen förmlichen (z) Vergleich, mit beygefügter Verabredung, daß das Regiment in denenselben gleichfals von Adelichen Stands-Personen geführet werden solte. Daß ich mehrere Exempel zur Vermeydung unnöthiger Weitläufftigkeit alhir nicht (aa) berühre. Ein gewisser Jacob von Trebetow (bb) aber wird vermuthlich nebst andern von Adel derjenige gewesen seyn, der das Werck der Erbauung unsrer Stadt Greyffswald besorget hat. Denn es erhellet aus Urkunden der damahligen Zeiten zur Gnüge, daß derselbe der erste oder der allerersten einer gewesen, der das Burgermeistliche Regiment in darin geführet hat.

Aber

(z) Siehe davon den Vergleich selbst unter dem Jahr 1587.

(aa) Bißweilen capitulirten die Landes-Herren wegen sothaner Erbauung der Städte auch mit Bürgerlichen Standes-Persohnen. So ersiehet man aus H. BARNIMI I. Stifftungs-Diplomate der Stadt Prentzlow ann. 1235. daß er 8. Bürgern von Stendel Macht gegeben / dieselbe zu erbauen.

(bb) Diß Geschlecht / so eines von denen ist / die längstens verloschen sind / wird in alten briefflichen Urkunden bald von Trebetow / bald Tribitow / bald auch Trabitow geschrieben / und hat vermuthlich diesen Nahmen von der alten Stadt Trebtow / weil es ursprünglich daher entsprossen seyn mag. Ich habe ausser diesen JACOBUM auch noch einen MARTINUM, der im Jahr 1262. ein Greyffswaldischer Raths-Verwandter gewesen / und vieleicht des JACOBI Sohn seyn mag / und einen OLRICUM, auch beym RANGONE Pom Dipl. p. 234. einen CONRADUM, der erstlich BOGISLAI Secretaire, und hernach Dom-Herr zu Cammin geworden / angetroffen. Daß dasselbe in dieser Gegend / ehe dessen angesessen gewesen / erhellet aus einem Privilegio H. BOGISLAFFS, darinnen er der Stadt Greyffswald 1298. einigen Acker zwischen Schönen-Wolde und Eldenau abtritt / mit dem Beyfügen / daß derselbe vormahls dem OLRICO von TREBETOW, und HERMANN von SPANDOW zugehöret habe. Den oberwehnten JACOB TREBETOW habe ich in einer Urkunde des zu Gristau residirenden appanagirten Fürst DUBSLAFFS vom Jahr 1249 zum ersten nahmhafft gemacht befunden / und das war eben das Jahr / da der Abt die Stadt an den Hertzog WARTISLAFF III. von Pommern überließ. In dem ersten Privilegio, so derselbe das Jahr darauf der Stadt verliehen / ist er gleichfals der erste unter den Zeugē. Und noch im Jahr 1258. hat er dieselbige Stelle in einem anderen / eben dieses Hertzogen / daraus zu sehen ist / daß er damahlen noch in dieser Würde gelebet habe: Sonst muß dieses Geschlecht auch nach der Zeit zu Greyffswald in Ansehen geblieben seyn / denn man findet noch 100. Jahr nach dieser Zeit JOHANNEM, DITMARUM und LAURENTIUM de TREBETOW, als fürnehme Bürger alhir.

Aber auf was für einen Grund und Boden ward den die Stadt angelegt? War es in Pommerschen oder Rugianischen Landen? Wir haben zwar schon gehört, daß die Hertzoge von Pommern mit ihren Zuschub den Bau und die Stifftung der Stadt befodert hätten. Daraus erfolget freylich natürlicher Weise nichts anders, als daß die Gegend, da der Grund zu derselben geleget worden, in ihren Landen, obgleich in der Abtey Eldenau Gebieth gewesen seyn müsse. Allein wir wissen auch, daß sich diese Nachricht nur auf die Aussage des einigen Scribenten von EICKSTEDT beziehe, die haben wir zwar nicht Ursache in Zweiffel zu ziehen. Weil aber gleichwol eine so öfftere Revolution und Staats-Veränderung an dieser Seite vorgegangen, daß die Länder disseits dem Ryck, bald Pommersch, bald Rugianisch gewesen, so wollen wir, da die Sache so starck in unser Vorhaben einschlägt, einen etwas ausführlichen Historischen Beweiß davon übernehmen, und solcher gestalt klährlich darthun, daß zur Zeit der Erbauung der Stadt, dieselbe in der That nicht mehr Rugianisch, sondern Pommersch gewesen seyn.

Die alte Gräntze der Rugianer gegen Pomern, war die (cc) Peen, so

(cc) Die gantze Südliche Küste der Ost-See von der Weichsel biß an Holstein/ mit denen Pommerschen/ Rugianischen und Märckischen Landen/ machte vorzeiten einen grossen und mächtigen Staat aus/ dessen Regenten bey denen Geschicht-Schreibern die Wandalische Könige heissen. Bey derselbigen Regiments-Form blieb es auch noch zur Zeit der Wenden und Slaven. Diese Monarchen hatten bald in Pomern/ bald in Mecklenburg ihre Residentz/ daher sind einige auf den Irrthum verfallen/ daß Pommern ehedessen unter den Mecklenburgischen Königen gestanden/ da man in Ansehung der veränderten Residentz mit eben so viel Recht sagen könte/ daß Mecklenburg unter denen Pomerschen Königen gewesen. Noch im 10ten Sec. zur Zeit des Käysers OTTONIS des Grossen/ hatten diese Lande den mächtigen König BURISLAFF zu ihren Regenten/ von welchen die Nordischen Geschicht-Schreiber vermelden/ daß er des besagten Käysers Bundsgenosse gewesen/ und demselben in dem Kriege/ den er wieder Dännemarck führte/ mit ansehnlichen Auxiliar-Truppen Beystand geleistet hätte. Bißweilen ward nun dieses grosse Reich/ wenn verschiedene Königl. Printzen waren/ durch eine Theilung zergliedert/ daß mehr/ als ein Staat daraus entstund. Den aber kamen sie auch bißweilen unter einer Regierung wieder zusammen. Endlich ging unter drenen Printzen des Königl. Hauses/ eine solche Erbtheilung vor/ daß eben so viel besondere Staaten/ der Pommersche/ Rugianische und Mecklenburgische zum Stande kamen. Zu dem Pommerschen gehörte erstlich/ wie es anscheinet/ von dem heutigen Pommern nur dasjenige/ was zwischen der Oder und Weichsel

so daß auch Wolgast noch (dd) Rugianisch war. Als aber ann. 1119. die jungen Pom. Hertzoge WARTISLAFF I. und RATIBOR dem Mecklenburgischen Fürsten HENRICO in dem Kriege wieder die Rügianer getreuen Beystand geleistet, so erhielten sie vors erste zur Vergütung ihrer aufgewandten Kosten, die (ee) Stadt und das Land Wolgast. Wiewohl nun F. HEINRICH im Jahr 1125. eben da in Pommern das Jahr vorher, zu der heylsahmen Einführung des Christenthumbs der Anfang gemacht worden, (ff) mit Tode abging, und die Rügianer darauf den übrigen Land-festen Theil ihres Fürstenthums disseit der Peen wieder behaupteten; so ward der Krieg von denen Pommern doch noch wieder sie fortgesetzet, und nicht nur 1127. die (gg) Graffschafft Gützkow, sondern gleich das folgende Jahr darauf, da eben Bischoff OTTO zum

C andern

sel liegt / und dazu ein gut Theil der Märckischen Länder / biß an der Pohlnischen Gräntze. Der Rugianische bestund aus der Insul Rügen / als der Haupt-Provintz und dem Lande zwischen der Peen und Warnau. Ja es gehörte Anfangs / allem Ansehen nach / auch derjenige Theil des heutigen Pommerns dazu / das zwischen der Peen und Oder inne liegt; Unter dem Mecklenburgischen aber waren die heutigen Mecklenburgischen Lande / zwischen der Warnau und Holstein / nebst dem Westlichen Theil der Märckischen Länder begriffen. Unter diesen dreyen Staaten gab es von Zeit zu Zeit immer Mißverständniß und Kriege / wie dann solche Früchte aus dergleichen Zergliederung einer Monarchie nur immer zu entstehen pflegen. Durch diese Kriege aber ward mancherley Veränderung der Gräntzen verursachet. Der Rugianische war am übelsten daran. Denn / weil er in die Mitte lag / so ward er bald von der einen / bald von der andern Seite angefochten / und dadurch nach und nach an seinen Gräntzen verkürtzet. Welches umb so viel ehe geschehen konte / weil er gegen Norden auch mit denen Dänen nur selten Frieden hatte. Darüber verfielen schon im 11ten Sec. durch den beym HELMOLDO so genannten Kriege der Kißiner und Circipaner mit denen Tollensern u. Rheterern / die Länder zwischen der Peen und Oder in der Pommern Hände / so / daß der erste Fluß die Rugianische Gräntze gegen Pommern ward. Siehe meine Rügianische Gräntz-Historie p. 14 not. (z). Was die gegen Mecklenburg biß an die Warnau ausgesetzten Rügianischen Gräntzen betrifft / so vermeynet zwar der Herr M. DITER. SCHRÖDER in dem angenehmen Werck seiner Wißmarischen Erstlinge II. St. p. 107. daß ich damit weiter gekommen / als die Herren Mecklenburger vieleicht leyden würden. Aber ich will erwarten / was man auf meine in der angeführten Rüg. Gr. Historie desfals gebrauchten Gründe etwa zu sagen haben mögte. Denn da würde es auf ankommen.

(dd) MICR. *L. II. §.* 64.

(ee) MICR. *l. c.* §. 65.

(ff) Siehe meine Rug. Gräntz-Hist. *pag.* 41. *not.* (g).

(gg) Siehe eben daselbst *p.* 50. *not.* (u).

andernmahl wiederkam, das Werck der Bekehrung dieses unsers Vaterlandes zu vollführen, auch noch die Herrschafft Loitz dazu erobert. Das konte nun in denen Gemüthern der Rugianner nicht anders, als ein unauslöschliches Feuer der Verbitterung entzünden, davon die Flammen auf allen Seiten gegen die Pommern ausschlugen, indessen blieb es biß an den Todt des Rügianischen Fürstens RATZENS, der im Jahr 1141. erfolgte, in itzt erwehnten Umbständen. Als aber dessen Printz und Nachfolger in der Regierung TETZLAFF der Feindseligkeit kein Ende machte, gedachte RATIBOR I. der nach dem gewaldsahmen Tode seines Brudern WARTISLAFFS I. so im Jahr 1135, bey Stolp an der Peen, durch die Hand eines Mörders gefallen war, als ein Vormund der beyden hinterlassenen unmündigen Printzen CASIMYRS und BOGISLAFF des Ersten derselben ein End zu machen und ging deswegen umbs Jahr 1148. mit seiner auf den Beinen habenden Krieges-Macht, damit er Demmin von der Belagerung der Dänen und Sachsen befreyet hatte, auf die Rugianische Länder loß, eroberte auch alles, was sonst disseits der See zu diesen Fürstenthum (hh) gehöret hatte, so daß numehro ausser dem Lande Wolgast, auch die Graffschafft Gützkow, und die Herschafft Loitz, mit denen Ländern Tribesees, Grünen und Bardt in Pommerschen Händen, und die Rügianer so gar in die Enge waren/ daß sie nichts, als die eintzige Insul übrig behielten, Nach 16. Jahren bekamen sie zwar einige Gelegenheit sich zu rächnen, indem sie als Bunds-Genossen der Dänen, Sachsen, Märcker und anderer Feinde, das gantze Land disseits der Peen wieder eroberten; aber die Absicht, die sie haben mögten, dasselbe ihrer Botmäßigkeit wieder zu unterziehen, (ii) ward nicht erreichet? Denn der mächtige Bunds-Genoß Hinrich der Löwe behielt es selber bey erfolgten Frieden, und überließ es nachgehends denen Pommerschen Hertzogen wieder. Die gute Rugianer aber musten dasmahl noch mit dem leeren Nachsehen zufrieden seyn. Unterdessen verdroß es ihnen nicht weinig, daß sie bey dem Bündniß mit denen Dänen einen so schlechten Vortheil gehabt hatten und wolten daher

die-

(hh) Eben alda p. 65. 66. mit Zuziehung der Anmerckungen.

(ii) Auch alda p. 70. und folgenden/ mit Zusammenhaltung der darunter befindlichen Anmerckungen.

dieselben, wie es dan unter F. TETZLAFFS Regierung sonst immer gewesen war, lieber zu Feinden, da sie Beute von machen konten, als zu so unnutzbaren Freunden (kk) haben. Also gingen ihre Capereyen auf die Dänschen Provintzen frisch wieder von staten. Aber, o unglückliche Entschliessung! waren sie nicht unglücklich gewesen, so wurden sie es hirdurch erst recht. Denn da die Dänen ihnen diese Feindseligkeiten nicht ungerochen hingehen lassen konnten, so vereinigten sie sich wieder mit denen Sachsen und auch Pommern, die doch die Rügianer, als ihre gefährlichste Nachbahren, nur immer kleiner zu haben wünscheten, und eroberten nun auch 1168. die gantze Insul. Diese Besiegung war der Rügianer Glück und Unglück. Ihr Glück, weil sie dadurch einmahl recht im Ernst von der Heydnischen Blindheit, zum Erkäntniß des wahren GOttes, und zum Christenthum gelangten. Ihr Unglück war sie, weil sie dadurch umb ihre uralte Freyheit kamen, und die Ober-Herschafft des Dänischen Königs erkennen musten. Denn dieser hatte wieder F. TETZLAFFEN eine solche Verbitterung gefast, daß derselbe sich der Regierung entsagen und sie an seinen jüngeren Bruder JAROMAR I, doch unter der Bedingung, daß er ein Lehns-Mann der Cron Dännemarck seyn wolte, übertragen muste. Ein wahres Unglück und beschwerliches Schicksahl vor einen Staat, der, so viel die Nach-Welt davon weiß, ausser seinen angebohrnen Königen und Fürsten noch niemahlen ein ander Ober-Haupt, als GOtt im Himmel gehabt hatte! Aber es war gleichwol hiemit noch kein Ende. Denn da der König von Dännemarck den Gewinn des Krieges vor sich allein behielte, die Sachsen und Pommern aber leer ausfallen solten, so wolten sie sich selbst bezahlt machen. Und also ging es gleich des folgenden Jahres von beyden Seiten auf Dännemarck und dessen neue Vasallen die Rügianer wieder looß. Diese sind unser Aug-Merck, darumb wollen wir uns umb jenes nicht bekümmern. Ueber Rügen ward die Grund-Suppe alles Unglücks ausgegossen. Arckona und Carentza, die mächtigen und undencklich alten Städte wurden durch die verboosten Pommern in Scheiter-Hauffen verwandelt, und, was das gefährlichste und schlimste war, der tapffere F. JAROMAR auf seinem neuerbauten Schlosse Rugigard,

C 2 durch

(kk) Daselbst p. 164. auch wegen der noch nachkommenden Erzehlung/ ist daselbst nachzuschlagen/ allwo auch die Quellen und Beweiß-Gründe von allem zu finden.

durch eine enge Belagerung eingesperret, so, daß er allen Ansehen nach, den Händen seiner Feinde nicht mehr entgehen konte. Aber hir war das Maaß der wiedrigen Schicksahle auch vor diesesmahl erfüllet. Diß war das äusserste Ziel der Unglückseeligkeit, daß die Höchste Vorsehung von deren Verhängniß der Fall und das Aufnehmen der Völcker und Staaten abhänget, unserm Fürstenthum bestimmet hatte; darumb muste sich von nun an auch alles zu bessern Umbständen anlassen und, daß solches geschehen mögte, die Pommern selbst einen Fehl-Tritt machen, den man von ihnen nicht hätte hoffen oder gedencken sollen. So nenne ich es, daß sie den kriegerischen Fürsten JAROMAR, von dem sie wohl wusten, daß sie einen Tod-Feindt an ihm hätten, in der äussersten Bedrängniß, darinn sie ihn numehro gesetzt hatten, noch einen Stillstand der Waffen zugestunden: die Belagerung, die allem Ansehen nach, nicht lang mehr hätte währen können, aufhuben, und ihn also an staat der Gefangenschafft, ausser der er schon nichts weiter zugewarten hatte, zur völligen Freyheit wieder gelangen liessen. Hätte auch wohl von einem Sieger ein grösser Versehen gemacht werden können? Die Erfahrung bewieß es; denn F. JAROMAR hielte zwar den gemachten Stillstand; aber er brauchte ihn auch nach allen Vermögen, sich gegen den ferneren Krieg in Verfassung zu setzen. Und so bald war derselbe nicht abgelauffen, als er unter Beyhülffe der Dänen loßbrach, und vors erste, etwan ann. 1178. die Schlösser Bardt, Grimmen und Tribesees, mit denen herumb belegenen Land-Strichen eroberte. Die Pommern wolten diesen guten Bissen, den sie schon über 30. Jahr gekostet hatten, zwar nicht gerne wieder fahren lassen, und thaten bey allen 3. Festungen ihr Ausserstes, sie in der Eyle wieder zu überrumpeln, aber, es hieß nun nach dem Lateinschen Sprüchwort: Posthac occasio calva. Die Gelegenheit wieder die Rügianer war einmahl vor dem Schloß Rügigard versessen. Nun hatte der vorsichtige F. JAROMAR alles so wohl besetzt, daß sie vergeblich wieder abziehen und die eroberte Oerter in seinen Händen lassen musten. Doch diß wäre noch zu verschmertzen gewesen: Aber nach 5. Jahren kam es weit schärffer. Damahlen hatten sich die Pomm. Fürsten vom Käyser FRIEDRICH I. bewegen lassen, erstlich seine und des Röm. Reichs Vasallen zu werden; dann aber auch den König von Dännemarck, der solches nicht mehr seyn wolte, nebst dem F. von Rügen, der sich gleichfals vor die angetragene Reichs-Standhafft, und so gar auch dem dabey versproche-

sprochenen (ll) Königlichen Titul bedancket hatte, mit feindlichen Waffen zu überziehen. Aber o eine unglückliche Unternehmung! Die Pomm. Flotte von 500. Segeln ging in der See verlohren, ehe sie noch die feindliche Küsten erreichen konte: theils Schiffe versuncken mit ihrer vollen Rüstung; theils kamen in der Feinde Hände. Und es war nur eine geringe Anzahl derselben, mit denen Hertzog BOGISLAFF selbst, wiewol halb zerscheitert, zu Wolgast wieder anlangete. Damit war nun der Kern der Pomm. Krieges-Macht erschöpffet. Die Dänen und Rügianer wusten solches gar zu wohl. Darumb kamen sie bald hinter her, mit der genommenen Abrede, daß die Rügianer dasjenige, was sie an Städten, Schlössern oder sonsten gewinnen würden, auch vor sich (mm) behalten solten. Es ist leicht zu erachten, wie sehr dadurch bey ihnen der Muht und der Ernst, sich zu bemühen vergrössert worden. Der Ausgang bewieß es auch. Denn die gantze Graffschafft Gützkau, die sich von unserm Ryck biß an die Peen erstreckete, fiel denen Rügianern in die (nn) Hände und muste ihnen hernach, vermöge des Friedens, der darauf erfolgte, auch gelassen werden. Also ward durch diesen sieghafften Fürsten das gantze Land innerhalb der Peen biß auf die Herrschafften (oo) Loitz und

(ll) Diese Nachricht befindet sich bey OTTONE SPERLINGIO in *Comment. de Rege*, §. 50. *p.* 64.

(mm) Denn die klugen Rügianer hatten nunmehro die Behutsahmkeit/ daß sie sich besser vorsahen/ als das vorigemahl/ da sie vor ihre aufgewandte Kriegs-Unkosten/ nichts/ als das leere Nachsehen hatten.

(nn) Siehe Rüg. Gr. Hist. p. 85. sqq. mit Zusammenhaltung der Anmerckung.

(oo) Von Wolgast wird beym KANZOVIO und andern unsern Scribenten umbständlich erzehlt/ wie tapffer es sich/ der vielfältigen feindlichen Anfälle ungeacht in diesem Krieg gewehret/und daher unerobert geblieben. Aber/ was mit Loitz damahlen eigentlich vorgegangẽ sey/ wird bey demselben nicht deutlich genug angezeiget. MICRÆLIUS, EICKSTEDT, KLEMPZEN erwehnen nichts davon. KANTZOW in seinem Chr. autogr. schreibt allein/die Fürsten von Rügen wären nach Großwyn und Loitz gezogen/ und hätten dasselbe verheret. Das hat mich bewogen / in mein Rug. Gr. Hist. p. 83 auch Loitz mit unter diejenigen Oerter zu ziehen / die damahlen von den Rügianern denen Pommern entrissen worden. Aber ich hab gefehlet. Den 1) thun unsere Geschicht-Schreiber / wie bereits erwehnet worden / keine Meldung von der Eroberung des Orths. 2) Was aber KANTZOW in angeführten Worten sagen wollen / scheint nicht gnugsahm zu erhellen. Allem Ansehen nach / will er damit nichts mehr anzeigen / als daß die Gegenden umb Großwyn und Loitz durch Raub und

und Wolgast mit dem Rügianischen Fürstenthum wieder verknüpffet. In dieser Verfassung blieb es so lang Fürst JAROMAR I. lebte, ungeachtet der nahen Verwantschafft, die zwischen beyden Fürstl. Häusern war, indem H. CASIMYR die Rügianische Printzeßin F. JAROMARS leibliche Tochter INGARDIN zu seiner Gemahlin hatte; Und eben darumb koñte dieser JAROMAR nicht nur seinem im Jahr 1193. zu Bergen in Rügen gestifftetem Jungfrauen-Closter in diesem neu-eroberten Lande verschiedene Einkünffte vermachen; sondern, was noch mehr ist, auch im Jahr 1207. unser berühmtes und reiches Abt-Closter Eldenau disseits des Rycks, in eben diesem Lande anlegen, und demselben so gar gegen Gützkau zu einige liegende Gründe verschreiben. Also ist es ein Irrthumb, wann unserer Chronicken-Schreiber einige vorgeben, daß nicht F. JAROMAR allein, sondern die Pomm. Hertzoge mit ihm, oder doch jener nur mit dieser ihrer Bewilligung, das Closter (pp) gestifftet und erbauet hätten. Es ist wahr, die Hertzoge von Pommern suchten so wohl auf dieses zuletzt eroberte Land zwischen dem Ryck und der Peen, als auch denen übrigen jenseit dem Ryck belegenen Ländereyen, ihnen noch immer ein Recht vorzubehalten. Darumb that H. BOGISLAFF im Jahr 1218. die öffentliche (qq) Erklährung, daß der Grund, da F. JAROMAR Eldenau auferbauet und die Güther, die er dazu gegeben, als (rr) Wackerau Wam-

und Brandt verheret worden. Denn daß er die Eroberung dieser Oerter damit nicht anzeigen wollen ist daraus abzunehmen/ weil er bald hernach schreibt/ die Feinde wären nach dieser gethanen ravage bald wieder gekommen und hätten Großwyn und Gützkow erst erobert und zerstöhret/ da er aber von Loitz keine Erwehnung thut. 3) Läst sich auch daraus abnehmen/ daß diese Stadt mit ihrem Gebiet damahlen denen Pommern noch nicht müsse entrissen seyn/ weil nach 20. Jahren/ nemlich ann. 1212. die Rügianer und Dänen dieselbe nebst Demmin erst eroberten/ zur Rache vor die von denen Pommern zerstörte neue Stadt Stralsund.

(pp) In der Rüg. Gr. Hist. p. 87. not. [o] ist mit gnugsahmen Gründen ausgemacht/ daß der Rüg. F. JAROMAR I. der einzige Stiffter dieses Closters gewesen. P. WUJA l. c. C. 18. stimmet gleichfals damit ein.

(qq) Das Förml. Instrument dieser Erklärung hab ich nicht gesehen. Wer weiß auch/ ob es noch irgendswo zu finden seyn mag. Aber den alhir angeführten Inhalt/ hat KANTZOW in seiner Chronick verzeichnet/ daher zu vermuthen/ daß es zu seiner Zeit in dem Fürstl. Wolgastischen Archive noch vorhanden gewesen.

(rr) In dem gedachten Verzeichniß heißt es Watker/ Wampand und Lesenitz/ wel-

Wampen, Leist, ꝛc. Ihm von Erbeswegen zugestanden. Aber wer siehet nicht, daß Hertzog Bogislaff dem Rugianischen F. Jaromar die Erbauung des Closters selbst beyleget? Also erfolget daraus, daß er damahlen, da er es erbauet, noch ein Herr dieses Landes gewesen. Und, was sage ich, daß Fürst Jaromar es damahlen gewesen? Sein Sohn und Nachfolger in der Regierung Witzlaff I. mus es noch in eben dem 1218den Jahr gewesen seyn, da H. Bogislaff diese Erklährung thate. Denn was hätte es einer solchen Bewährung seiner vermeynten Gerechtsahme gebrauchet, wenn nicht mehr der Rügianische Fürst, sondern Er selbst, H. Bogislaff, zu der Zeit schon wieder im Besitz desselben gewesen wäre. Es hatten zwar die Pommern noch bey Lebzeiten F. Jaromars einen feindlichen Einfall in die jenseit des Ryck's gelegene Rügianische Lande gethan, und die von demselben im Jahr 1209. neu angelegte Stadt Stralsund wieder (ss) zu Grunde zu richten gesuchet. Aber die Unternehmung war nicht weiter gelungen, als eine übereylte Streifferey zu gelingen pfleget. Die Häu-

---

welches keine andere sind/ als die heutigen Dörffer Wackerau/ Wampen und Leist. Woraus dan derselben sehr hohes Alter zu ersehen ist; wie auch/ daß sie seit der ersten Stifftung dem Closter schon zugehöret haben. Im Jahr 1249. waren sie alle noch Closterlich/ wie solches der Gräntz-Vergleich zwischen Dubschlaff von Gristau/ und dem Closter Eldenau bezeuget/ in welchem das erste nicht mehr Watker/ sondern Wacheroch heisset. Nach der Zeit muß es durch eine gewisse Unterhandlung vom Closter an die Stadt gekommen seyn. Hertzog BOGISLAFF II. sagt in dieser seiner Erklährung/ daß Fürst JAROMAR I. dieses Gut dem Closter schon gegeben hätte. Fürst JAROMARS Sohn BARNUTA aber nennet es doch in seiner dem Closter 1221. ertheilten Confirmation nicht mit unter die Closter-Güter/ ob er gleich sagt/ er wolle alle diejenige nahmhafftig machen/ die sein Herr Vater demselben zugeleget hätte. Das glaub ich daher geschehen zu seyn/ weil schon damahlen von BARNUTA auf dieses Guth ein Ansprache gemacht worden; denn daß es eines von denen gewesen/ über welche die appanagirten Herren zu Gristau und das Closter Streit gehabt/ das ist daher abzunehmen/ weil DUBSLAFF BARNUTÆ Sohn in obberührter Urkunde sich seines Rechts darauf begiebet.

(ss) Die Staats-Raison die sie dazu zu haben vermeynet/ wird von dem Herrn von KLEMPEN in seiner Chronick beym Jahr 1209 ausführlich angezeiget. Aber dieselbe war nicht zureichlich/ denn es konte ja denen Rug. Fürsten unter keinerley Schein des Rechten verwehret werden, in ihren eigenen Landen viel Meilen weges von denen Pommerschen Gräntzen eine Stadt anzulegen.

Häuser der noch unbefestigten Stadt wurden denen Flammen zwar aufgeopffert; aber vor eine gemaurte Kirche, die schon darinn aufgeführet war, und in welcher der tapffere Rügianische Fürst sich selbst mit dem Kern seiner Leute hineingeworffen hatte, ward das Glück ihrer Waffen so gar unterbrochen, daß sie sich wieder von dannen begeben musten. Und damit hatten die Rügianer nur Gelegenheit, zu einer abermahligen Erweiterung ihrer Gräntzen wieder Pomern erhalten. So viel fehlet, daß die Pomerschen Hertzoge durch diesen Krieges-Zug, die ehemahls von F. JAROMAR disseits dem Ryck biß an die Peen eroberte Lande wieder gewonnen hätten. O nein! die Sache lieff gantz anders ab. Denn die Rügianer wolten die ihnen durch Verwüstung ihrer neuen Stadt zugefügte Beleidigung nicht so ungerochen hingehen lassen, sondern waren mit Hülffe der Dänen bald hinter ihnen drein, und eroberten zur Vergeltung nicht nur die Herschafft (tt) Loitz, sondern auch die Stadt Demmin mit ihren Gebieth dazu. Das geschahe im Jahr 1212. in welchen auch der Hochlöbl. Fürst JAROMAR mitten unter den Siegen seiner glücklichen Waffen in die über alle Siege beglückte Ewigkeit abgefodert ward und Hochgedachten, seinem ältesten Printzen WITZLAFF I. bey sothanen Wohlstand des Fürstenthumbs, die Regierung überließ. Solchemnach hatten die Rügianer zu der Graffschafft Gützkow, oder dem Lande zwischen dem Ryck und der Peen, auch die Herschafft Loitz unter ihre Botmäßigkeit und also nicht nur alles, was vor Alters, ausser der Herschafft Wolgast, zu ihren Fürstenthumb gehöret hatte, sondern auch jenseit der Peen die Stadt Demmyn, mit dem dahin gehörigen Gebiete noch dazu erobert. Die Pomm. Hertzoge und Gebrüdere CASIMYR und BOGISLAFF die andere dieses Nahmens, koñten einen Verlust von solcher Wichtigkeit nicht anders, als mit Schmertzen ansehen, vermogten aber doch keinen Wandel darinn zu schaffen, sondern musten es nur so gut seyn lassen, weil ihnen die mit Dännemarck verknüpffte Macht der Rugianer alzustarck war. Sie waren auch numehro beyde schon betagte Herren, die der Krieges-Last bey ihrer Regie-

(tt) Weil nun Loitz jetzund erst von denen Rügianern nachgeholet ward / so erfolget daraus / daß es in dem vorigen Krieg im Jahr 1100. und etlichen 80. noch in der Pommern Gewald geblieben.

Regierung so viel getragen hatten, daß sie sich sehneten, das Ende ihrer Tage in Friede zu erleben. Alles was sie thaten und thun konten, bestund darinn, daß sie ihr Land und Einkünffte durch den Frieden auf alle Weise wieder zu Kräfften zu bringen und (uu) zu verbessern suchten, damit Ihre Printzen und Nachfolgere in der Regierung das Werck dermahleins mit mehrern Nachdruck angreiffen, und das Verlohrne wieder herzubringen, sich bemühen köñten, in Hoffnung, daß das Glück denenselben vielleicht dabey günstiger seyn würde, als es Ihnen gewesen war. Indessen war dem jüngeren Rügianischen Printzen BARNUTEN von seinem Herrn Bruder dem regierenden Fürsten WITZLAFF I. nicht ohne besondere Staats-Klugheit, nahe auf den Gräntzen der eroberten Grafschafft Gützkau, seine appanage ausgemacht, und der gantze District Landes, von der Brandshäger-Pfarre, die zum Eigenthum des Fürstl. vorher schon appanagirten Hauses PUTBUS gehörte, biß an denen Gütern des Closters Eldenau, jenseit des Rycks, mit denen Kirchspielen Rheinberg, Reinkenhagen, Horst und Gristow (ww) dazu verleget, damit dieser tapffre Herr, und Printz von Geblüte, nach dieser Seite allemahl auf die Bewungen der Pommern, wie auch der Graffen von Gützkau ein wachendes Aug haben köñte. Und dabey ward noch auf eine genauere Verbindung mit denen Letztern gedacht. Denn in dieser Absicht geschahe es, daß BARNUTA sich mit SLAVOMIRA, des damahligen Graffen von Gützkau MITZLAFFS Tochter (xx) vermählete. Die Pom. Hertzoge sahen freylich wohl, was bey diesem allen der Rügianer Augmerck war. Weil sie aber weiter nichts dabey zu thun vermogten, so hatten sie sich nur eben eines solchen Mittels der Freundschaffts-Versicherung bey dem

D Gräffl.

(uu) Das bezeugt KANTZOW in Chr. autogr. ad h. a.

(ww) Daß dieses die appanage des Fürsten BARNUTÆ, und der von ihm abkommenden zu Gristau residirenden Linie gewesen / vermeyne ich / ohne eitlen Ruhm zu sagen / zuerst ausgefunden zu haben / der Anfang ist dazu in der Rüg. Gr. Historie p. 97. not. [b] gemacht / da ich die Dörffer Rheinberg / Gristau und Horst / wiewohl dis letztere nur noch vermuthlich dazu gerechnet. Nach der Zeit bin ich durch mehrern Urkunden und Nachrichten weiter gekommen / indem ich daraus unterrichtet worden / daß nicht nur Horst / sondern auch Rheinckenhagen mit dazu gehöret habe.

(xx) Siehe meine Rüg. Gr. Hist. l. c.

Gräffl. Gützkauschen Hause bedienet, denn das war hauptsächlich die Ursache, warumb auch H. BOGISLAFF Graff NICLAUSEN, der vermuthlich des vorerwehnten MITZLAFFS Sohn war, seine eintzige Tochter DOBRISLAVEN zur Gemahlin gegeben, und Ihm dazu noch ein groß Stück Landes an der Peen zum (yy) Braut-Schatz mitgeschencket hatte. Aber dem ungeachtet, war in der Haupt-Sache doch keine Veränderung damit zu erhalten, sondern die Graffschafft Gützkau blieb wsamt denen eroberten Festungen Loitz und Deinyn nach wie vor, in Rügianischer Bothmäßigkeit, und H. CASIMYR muste 1217. da er aus einer Andacht, die damahlen begänge war, eine Reise nach dem gelobten Lande gethan hatte, unterwegens darüber zu Grabe gehen. Sein Herr Bruder H. BOGISLAFF that zwar gleich das folgende Jahr darauf die obangeführte Erklährung, und suchte sich in denen Gerechtsamen, die er an diesen Landen hatte, zu bewahren; aber er erhielte doch damit dieselben nicht wieder. Noch im Jahr 1221. stund alles unter Rügianischer Herrschafft; Denn, daß die Rügianer zu der Zeit auf disseits dem Ryck, gleich wie vorher, noch zu befehlen gehabt, ist allein daraus zu beweisen, daß der appanagirte Fürst BARNUTE, der seine Residentz zu Gristau genommen hatte, in eben diesem Jahr dem Closter Eldenau alle die Güther, die sein Herr Vater JAROMAR I. demselben, in der ersten Stifftung, an beyden Seiten des itzt erwehnten Wassers, auch gegen Gützkau, beygeleget hatte, in einem öffentlichen Brieffe (zz) bestätiget. Welches eine vergebliche Sache gewesen seyn würde, wenn weder er, noch sein regierender Herr Bruder alhir nichts mehr zu befehlen gehabt hätten. Hirnegst ging H. BOGISLAFF, gleich im folgendem Jahr, auch mit Tode ab, und sein ältester Printz BOGISLAFF III. nach 2 Jahren, in seiner besten Blüte, eben den Weg alles Fleisches. Also waren die beyden Printzen Gevettern, WARTISLAFF III. ein Sohn CASIMYRS I. und BARNIM I. ein Sohn BOGISLAFFS II. numehro an stat ihrer Herren Väter, die regierende Herren dieser Vor-Pomm. Lande. Und eben dieselbe waren es auch, die nach der Hoffnung ihrer Väter die Vorsehung dazu bestimmet hatte, daß sie die von denen Rügianern bisanhero zimlich verkürtzten Grän-

[yy] Siehe eben alda p. 87. not. [n].

[zz] Dieser ist der Rüg. Gr. Hist. hinten angehänget / und alda in gäntzlicher Form zu sehen.

Gräntzen ihrer Herschafften wieder herstellen solten. Sie waren aber zur Zeit, da H. BOGISLAFF starb, noch nicht zu einer vollenkommenen Mündigkeit gelanget, weßwegen die Hochfürstlichen Frauen Mütter INGARDIS und MIROSLAVA bey ihrem vormundschafftlichen Regimente sich einer solchen Sparsahmkeit beflissen, daß auf einen zukünfftigen Nothfall, ein zimlicher Vorraht (a) gesamlet ward. Nach einigen Jahren traten sie darauf die Regierung ihrer Lande selber an, und da ging ihre vornehmste Sorge dahin, wie sie ihrer Väter Vorhaben endlich ausführen, und das Verlohrne wieder einnehmen mögten. Ein unerhörtes (b) Schicksahl des damahligen Königs in Dännemarck WALDEMARS II. gab Ihnen die Veranlassung dazu. Dieser war unstreitig einer der grössesten und mächtigsten Könige, die die Nord-Welt jemahls gehabt hat. Fast die gantze Ost-See war von seiner Herrschafft umbgeben, nur die Schwedischen, Finländischen, und unsere Pomm. Küsten davon ausgeschlossen. Wo er nur hinkam, da siegeten seine Waffen; daher ihm auch die Nach-Welt den Bey-Nahmen des Sieghafften zugeeignet hat. An diesen so mächtigen Monarchen wolte das Glück (nein, ich will Christlicher Weise davon reden,) der Raht des grossen Königes, der im Himmel wohnet, der Welt ein Denckmahl vor Augen legen, daß beydes der Flor und Fall derer Staaten und ihrer Regenten in seiner Obsicht gegründet sey; darumb ließ er Ihn, als seine Boßheit die Ursache dazu gegeben hatte, Ihn, sage ich, und sein grosses Reich, von der Höhe dieses Wohlstandes auf einmahl herunter fallen. Und wie die weise Allmacht dieses allgemeinen Welt-Königes fast immer die Weise hält, daß sie, damit ihr allgewaltiges Vermögen destomehr in die Augen falle, grosse Dinge, durch gantz geringe Mittel ausrichtet; So hielt sie auch alhir keine andere. HEINRICH, (c) Graff zu Schwerin, einer der geringsten Lehns-Leute desselben, dessen Gemahlin der König auf eine gewisse Art, die vielen Grossen der Welt, und Ihren Staaten zum

 Ver-

[a] von KLEMPZEN ad ann. 1219.

[b] Davon ist zu sehen LATOMUS in Chr. Manuscr. Megapol. und HOJERUS in denen kurtz-gefaßten Dän. Geschichten unter WALDEMAR II.

[c] So hieß dieser Graff von Schwerin / und nicht GUNTZEL, wie in der Rüg. Gr. Hist. p. 99. not. [f] irrig gesetzet worden.

Verderben gereichet, in seiner Abwesenheit gemißhandelt hatte, ging im Jahr 1222. mit einigen kleinen Fahrzeugen aus Rach-Begierde nach Dännemarck über, überrumpelte Ihn, da er eben an der See-Küst in Fühnen sich auf der Jagt befand, und führte Ihn nebst seinen ältesten zum Nachfolger in der Regierung schon gekrönten Printzen WALDEMAR III. mit sich nach seinen Schwerin ins Gefängniß zurück. In diesem unangenehmen Auffenthalt muste er seine Zeit bis ins dritte Jahr zubringen, und unterdessen schüttelten fast alle eroberte Länder das ihnen aufferlegte Joch der fremden Herrschafft vom Halse. Er bemühete sich zwar, nachdem er endlich durch ein Löse-Geld von 45000. Marck löthigen Silbers, mit seinem Printzen die vorige Freyheit wieder erkauffet hatte, den erlittenen Verlust zu erstaten. Allein er bemühete sich vergebens. Deñ seine vormahls so glückliche Waffen, waren nun allenthalben unglücklich; je länger er es mit Gewalt zu treiben suchte, je mehr ging nur immer verlohren, bis der Verfall endlich so groß ward, daß an stat der ehemahligen Unterwürffigkeit und Ehr-Furcht, überall eine Geringschätzung und Verachtung des Dänischen Zepters entstund. Solte dan dergleichen etwas damahlen auch bey unsern jungen Pomm. Hertzogen nicht entstanden seyn? Es koñte ja freylich nicht anders geschehen. Mit diesem Könige WALDEMAR sahen sie die Stütze sich beugen, brechen und dahin fallen, darauf sich ihre Feinde die Rügianer immer gesteiffet hatten. Darumb sahen sie alles, was mit demselben vorging zwar von ferne, doch mit der grösten Aufmerckfahmkeit an, richteten ihre Anschläge darnach ein, und, da sie endlich gnugsahm erkañten, daß er mehr mit sich selbst zu thun hätte, denn daß er denen Rügianern, wie vormahls, würde Hülffe leisten können; so wandten sie alle bisher gesamlete Kräffte an, die unter der Regierung Ihrer Herren Väter verlohrne Länder wieder an sich zu bringen. Die erste Unternehmung ward im Jahr 1226. oder 27. auf Ihr uraltes Eigenthum die Stadt Demmyn gerichtet, und zwar mit solchen Nachdruck, daß dieselbe nach einer, wiewohl sehr tapffren Gegenwehr der darinn befindlichen Rügianischen Besatzung, endlich in Ihre Hände verfallen muste. Bald darauf ward auch (d) Loitz genöthiget,

(d) So schreiben von KLEMPZEN in Chr. Manuscr. ad ann. 1227. MICR. L. III. §. II. und andern mit ausdrücklichen Worten; Dahingegen KANTZOW, daß Loitz nicht gewonnen/ sondern von den Rüg. Fürsten

get, diesem Exempel zu folgen. Und also waren diese von denen Rügianern zuletzt erstrittene Oerter, numehro die ersten, die der Pommerschen Herrschafft wieder unterwürffig gemacht wurden. Aber wie ward es nun mit der Graffschafft Gützkau, oder dem zwischen dem Ryck, der Peen und der Herrschafft Wolgast gelegenem Lande? Da schweigen unsre Geschicht-Schreiber und Chronicanten gäntzlich von stille. Sie erwehnen nur von Demmyn und Loitz, daß sie wieder erobert wären. Aber ich finde Ursache, vor gewiß zu halten, daß derselbe eben damahlen gleichfals in die Hände der siegreichen Pomm. Hertzoge zurück gefallen sey. Die Historische Gleichförmigkeit giebt solches an die Hand; Unsere Scribenten melden auch nicht das geringste von dem fernern Verlauff und Ausgang dieses Krieges, sondern geben ohn alle Umbstände nur die magere Nachricht, daß die Pomm. Herren, da sie den Fall der Dänischen Macht gesehen, sich alsobald aufgemacht, und Demmyn und Loitz wieder erobert hätten. Aber wer kan ihm einbilden, daß sie bey so gutem Glück ihrer Waffen, dieses wigtige Antheil Landes, darüber H. BOGISLAFF, wie er es durch Gewalt nicht wieder erstreiten konte, durch die vorangezeigte Declaration, Ihm sein Erb-Recht verwahret hatte, auch nicht zugleich wieder unter Ihren Gehorsahm gebracht haben solten. Was solte Ihnen im Wege gestanden haben nach Eroberung der beyden erwehnten Festungen, da damahlen keine oder doch keine sonderliche haltbahre Oerter alhir waren, die den Lauff Ihrer siegenden Waffen unterbrechen mogten? Solten sie eine so erwünschte Gelegenheit ihnen nicht besser zu Nutz zu machen gewust haben? Ich kan davon keine Wahrscheinlichkeit finden. Doch was braucht es, daß wir uns mit dergleichen Muthmassungen behelffen? Wir finden offenbahre Merckmahle davon in denen Urkunden der damahligen Zeiten. Als der Rügianische F. BARNUTA im Jahr 1221. dem Closter Eldenau die Bestätigung seiner Güther ertheilte, so that er solches nicht allein in Ansehung derer, die jenseits dem Ryck, und also auf unstreitigen Rugianischen Grund und Boden lagen, sondern es wurden auch diejenigen

 nah-

Fürsten mit Gewalt erhalten worden wäre. Dazu muß er wohl freylich seine Ursachen gehabt haben. Aber es scheint doch mehr Grund zu haben / daß Loitz damahlen auch wieder an die Pomern übergegangen Die Beweiß-Gründe davon finden sich in der Rüg. Gr. Hist. p. 122. not. [y].

nahmentlich mit darunter begriffen, die disseits demselben in eben dem Lande, davon uns jetzund die Rede ist, befindlich waren. Hingegen, als Fürst JAROMAR II. im Jahr 1240. dem Closter dergleichen Begnadigungs-Brieff schenckte, bediente er sich dabey der nachdencklichen Einschrenckung, daß er von keinen andern Gütern darinn redete, als die jenseit dem Ryck in seinem Gebiete gelegen wären. Giebt dieser Unterscheid nicht einen deutlichen Beweiß an die Hand, daß zur Zeit dieser letzten Bestätigung, die Güter des Closters Eldenau, so wohl als die gesampte Landschafft disseits dem Ryck nicht mehr, wie vormahls, unter Rügianischer Herrschafft gehöret haben? So folget dann daraus von selbsten, daß sie damahlen schon Pommersch gewesen seyn müssen. Aber warumb entferne ich mich diesen Beweiß zu führen, so weit von denen Zeiten der vorerzehlten Demmynschen und Loitzischen Wiedereroberungen? Selbst die Erbauung unserer Stadt Greyffswald, die der Haupt-Endzweck meiner Rede ist, führet ein Zeugniß mit sich, daß die Einnehmung dieses Landes nicht lange nach denenselben bewerckstelliget seyn müsse Denn da jetzt erwehnte Erbauung nur etwa 5. Jahr nach Besiegung der beyden Städte Demmyn und Loitz von dem Eldenauischen Closter unternommen ward, so geschahe solches, nach dem Gezeugniß unsers in denen Pomm. Geschichts-Beschreibungen Hochbetrauten Herrn VAL. von EICKSTEDTEN mit Raht und That der Pom̃. Hertzoge. Der Pom̃. Hertzoge! Nun ist es aber ja nicht glaublich, daß die Pom̃. Hertzoge in einem Lande, daß die Rügianer ihnen ehedessen mit Gewalt abgenommen hatten, wenn es damahlen noch in dieser frembden Bothmäßigkeit gewesen wäre, eine Stadt zu ihren eigenen Schaden, eine Stadt zum Vortheil ihrer Feinde, eine Stadt, die ihre Hoffnung dis Land dermahleins wieder zu bekommen, wo nicht gar zernichten, doch umb ein Grosses hätte vermindern können, selbst hätten sollen erbauen helffen. Hatten doch ihre Väter, die von denen Rügianischen Fürsten damahlen vor 23 Jahren neu angelegte Stadt Stralsund, so weit dieselbe auch von ihren Gräntzen noch entfernet war, eben darumb feindseliger Weise wieder in den Grund gerissen, weil sie vermeynten, daß durch die Anbauung derselben, die Wiedereinnehmung der gesamten Länder des disseitigen Fürstenthums Ihnen, wo nicht gar unmüglich, doch sehr schwer gemacht würde. Solten dann diese ihre Printzen und Nachfolgere in der Regierung, denen die Begierde die Gützkauschen

Lande,

Lande, dißeits der Peen wieder zu erobern, von jenen gleichsahm angeerbet war, bey der Erbauung der Stadt Greyffswald so vorsetzlich wieder ihre eigene Absichten gehandelt haben? Das wird niemand, weder sich selbst, noch einen andern überreden können. Nun so ist es eine ausgemachte Sache, daß die Stadt der damahligen Besitzung nach auf Pommerschen Grund und Boden angeleget worden.

Wo dann eigentlich? An welchem Orth ward diese Anlage gemacht? Hir auf derselben Stelle, wo sie sich unter der gnädigen Obhut des Höchsten noch jetzund befindet. Doch dahin will ich es nicht verstanden haben; als wenn sie damahlen sogleich in einem so ansehnlichen Umfang, als der gegenwärtige ist, gegründet wäre. Die Wercke menschlicher Hände sind nicht gleich vollkommen, wenn sie angefangen werden. Auch das stoltze Rom ist erstlich nur ein kleines Behältniß elender Hütten gewesen. Ein geringer Winckel des Östlichen Theils der heutigen Stadt Greyffswald machte damahlen die gantze Stadt aus. Die Gegend war es etwa, wo sich die zuerst erbaute, und noch jetzund vorhandene Marien-Kirche befindet. Denn, daß diese die allerälteste unserer Stadt sey, (e) läst sich aus verschiedenen Umbständen abnehmen. Hir waren auch damahls die äussersten Gräntzen des Gebiets der Abtey Eldenau an dieser Seiten des Rycks. Sonst war der Anblick und die damahlige Beschaffenheit des Orths fast scheußlich. Denn ein dicker ungeheurer Eichen-Wald, der sich einer Seits biß Eldenau, anderer Seits biß auf die 2 Meilen gegen Gützkau (f) erstreckte, hatte allen diesen Raum eingenommen. Es sind verschiedene Gründe, die diese Umbstände beweißlich machen. Der oben angeführte Bestätigungs Brieff des Fürsten BARNUTEN thut eine gantz deutliche Anzeige davon; Das alte Sprüchwort, da man vorzeiten alhir zu sagen pflegen: Dan würde die Welt bald ein Ende haben, wenn man von Greyffswald ab Eldenau, und von Eldenau ab Greyffswald sehen könte, bekräfftiget es; die hin und wieder noch vorhandene Urkunden thun deßgleichen. Denn wann sie uns vor dem Mühlen-Thor vor längst der Bleiche, ein

(e) Siehe B. PALTHENII Disc. von der hiesigen Nicolai-Kirchen.

(f) Doch hat es die Meynung nicht, daß nichts als lauter zusammenhängende Wälder alhir gewesen. Es waren auch hin und wieder gefildigte Oerther dazwischen, denn es lagen ja verschiedene Dörffer darinn.

ein vormahliges Eich-Holtz, vor dem Fetten-Thor aber ein Eller-Holtz, nahmhafftig (g) machen; so legen sie damit eine Anzeige vor Augen, wie waldigt es, auch nach Erbauung der Stadt umb derselben herumb vor Alters noch ausgesehen habe. Innerhalb denen Mauren derselben aber hat der Augenschein, den man aller Welt Zeugniß zu nennen pfleget, eben eine solche ehemahlige Gestalt verrahten; denn es sind, wenn bey Gelegenheit eines Baues, oder sonsten, der Schoß der Erden geöffnet, Wurtzeln vorzeiten abgestämter Eich-Bäume von ungemeiner Grösse und Umbfang (h) gefunden worden. Und mir deucht, daß das Wapen der Stadt mit seiner Bildung nichts anders, als ein Denckmahl dieses vormahligen Zustandes sey. Ein Greyff steht auf den abgehauenen Stamm eines Eich-Baums, der aber doch noch mit grünen Zweigen umbgeben ist. Denn eben also ist die neue Stadt nicht nur an die Stelle, sondern auch über den Stämmen und Wurtzeln des eines Theils niedergehauenen Waldes gegründet worden, ob sie gleich umbher noch lange nach ihrer Erbauung mit einem dichten Walde umbgeben geblieben. Und warumb heisset endlich die Stadt Greyffswald? Ich meyne ja, der Nahme selbst sey ein deutlicher Beweiß, daß sie in einem Walde erbauet worden. Also hat diese Erbauung nicht anders bewerckstelliget werden können, als, daß ein gewisser Theil Waldes niedergehauen, und dadurch der neu anzulegenden Stadt ein Raum zubereitet werden müssen. Das mogte wohl freylich eine beschwerliche Sache seyn, aber die Mühe ward dadurch doch wieder vergütet, daß man solchergestalt so fort auf der Stelle, das erfoderliche Bau-Holtz, und zwar von lauter Eich-Bäumen bekamm; So, daß man aller Beschwerde der erst zu beschaffenden Anfuhr entübriget seyn konte. Welches dan wahrlich eine grosse Erleichterung mit sich führete.

Daraus erfolget nun deutlich, daß Greyffswald, ehe es zu einer Stadt geworden, zuvor kein Dorff gewesen. Ich rede von der Stadt Greyffswald in dem vorangezeigten Umbfang, darinn sie von dem Eldenauschen Abt zuerst angeleget worden. Denn, daß in dem gantzen Bezirck der Stadt, den sie durch eine nachmahlige Erweiterung von Zeit zu Zeit erhalten, nicht vorher ein und ander Dorff oder

(g) Siehe briefliche Urkunden.

(h) Das bezeugt auch LUCAS TACCIUS in seiner vorerwehnten Oration, so gleich beym Anfang.

oder Acker- und Meyer-Hoff gelegen haben mag, das will ich umb so viel weniger in Abrede seyn, weil sich solches aus einigen Urkunden der Stadt, von hohen Alter, sondern auch daraus nicht undeutlich abnehmen läßt, daß noch heutiges Tages eine gewisse Gegend in dem Norder-Theil der Stadt, der (i) Schüter-Hagen genennet wird. Darumb muß man die alte Sage, daß unsere Stadt vorzeiten nichts, als ein schlechtes Fischer-Dorff gewesen seyn solle, wo man sie ja retten und bey Ehren erhalten will, mit nur gedachtem Unterscheid verstehen und annehmen. Wiewohl ich doch fast nicht weiß, ob man derselben auch eben so viel zu trauen habe. Man beziehet sich deßfals zwar gemeiniglich auf die Aussage eines alten Eldenauschen Mönchen, in nachfolgenden Lateinschen Versen:

Consilio siqvidem cares & inania tractas,
Crede mihi, qvondam Gryphica pagus eris,
Gryphica pagus eris, qvoniam contemnis acerbe
Purpureos proceres consiliumqve senum
Clero nil solvis, Tu publica commoda spernis,
Privatum qvaeris, Gryphica pagus eris.

Will man den Verstand im Teutschen haben, so lautet eine alte Ubersetzung davon also:

Greyffswald, weil dir gebricht gut Raht,
Tractirst offt, was nichts auf sich hat.
Glaub mir, du wirst sampt deiner Gemein
Ein'm Dorff in kurtzen ähnlich seyn.
Ja du wirst seyn ein'm Dorff ähnlich,
Weil du hast gehalten liederlich
Die Alten, welche sich in der That
Umb dich wohl haben verdient mit Raht.
Aber Weh mir! weil sichs mögt begeben
Vielleicht noch wohl bey meinen Leben,

 Denn

(i) Man spricht dieses Wort jetzund gemeiniglich Schiter-Hagen und nicht Schüter-Hagen aus/ aber die Schreib-Art und Aussprache eines Worts / die eine gewisse Bedeutung hat/ ist allezeit die wahrscheinlichste.

Denn die Straff schon gar sänfftiglichen
Kommt unvermerckt hereingeschlichen.

Aber hir ist ja kein Wort zu finden, so sich dahin deuten liesse, daß Greyffswald, ehe es zu einer Stadt angelegt, ein Dorff gewesen wäre. Gar nicht. Sondern, da das Gedicht eine Prophezeyung seyn soll, so geht es auf lauter zukünfftige Dinge, und läufft alles hauptsächlich darauf hinaus, daß die Stadt ihres unordentlichen Haußhaltens wegen, noch dermahleins ein Dorff werden solte. Und gleichwohl trägt LUCAS TACCIUS, der vor mehr als 100 Jahren ein Rector der hiesigen Stadt-Schulen gewesen, kein Bedencken, in einer Lateinschen Rede, die er von denen Merckwürdigkeiten der Stadt Greyffswald gehalten, das Dorff, daraus die Stadt erbauet seyn solte, gar zu nennen und vorzugeben, daß es den Nahmen (k) Wald gehabt hätte. Wäre vor der Erbauung der Stadt ein Dorff an ihrer Stelle gewesen, so hätte es dem Closter Eldenau zuhören müssen. Und hätte es diesem zugehöret, so würde Fürst BARNUTA in seinem oberwehntem Bestätigungs-Brieff, den er demselben im Jahr 1221. ertheilt, es nicht mit Stillschweigen übergangen seyn. Denn er schreibt selbst in demselben, daß er alle Güter, die ihm sein Vater verliehen hätte, bey ihren eigentlichen Nahmen nennen wolte. Das thut er auch sogleich darauf. Aber unter allen denen, die er nahmhafft macht, ist nicht ein eintziges zu finden, da man die geringste Muhtmaßung von haben koñte, daß es an dem Ohrt gelegen hätte, wo nachgehends der Anfang zu unser Stadt (l) gemachet wurde. Wie vielmehr wird man den behaupten können, daß unser MICRÆLIUS unrecht daran sey, wenn er gar in der Meynung stehet, daß der Abt zu Eldenau schon eine Stadt vor sich gefunden, und dieselbe im Jahr 1233. nur dadurch verbessert hätte, daß er sie zu einer (m) bemaurten Stadt gemacht. Greyffswald, sagt er, im 6ten Buch seines Pommerl. am 520. Blade, hat

(k) Deßgleichen geschiehet in einem Latein. Briefe Herrn CHRISTOPH. CORSCHWANTEN an besagten Hn. TACCIUM. Es ist aber aus demjenigen/ was vorher schon bemercket worden; die Nichtigkeit dieses Vorgebens zu erkennen.

(l) Und noch vielweiniger ist eines darunter zu finden/ das den Nahmen Wald gehabt hätte. Da doch dieser Brieff nur 12 Jahr vor Erbauung der Stadt gegeben worden. Macht das nicht die gantze Sache verdächtig?

(m) P. WUJA l. c. will auch dahinaus/ ist aber so wanckelhafft bey der Sache / daß er selbst nicht zu wissen scheint/ wie er daran ist.

hat wohl zweiffels ohn lange den Nahmen gehabt, und ist an ihren Ohrt lange zuvor gestanden, ehe sie zu einer bemaurten Stadt im 1233sten Jahr unter dem Closter Eldenau geworden. Und nicht minder der berühmte ALTHAMERUS, der gar dahinaus will, daß nicht lange nach der Gebuhrt Christi alhir eine Stadt gestanden, und das beym PTOLOMÆO benahmte VIRITIUM (n) davor ausgiebet. Das ist alles gantz irrig. Wäre schon lange vor dieser Zeit eine so nahmhaffte Stadt in dem Gebiet des Closters gewesen, so müste zur Zeit, da Fürst BARNUTA, 12 Jahr vorher, demselben alle seine Besitzungen bestätigte, sie auch schon darinn gewesen seyn. Wenn aber dem also wäre, woher solte es denn gekommen seyn, daß er diese allein bey ihren Nahmen nicht genennet hätte? da er sich doch ausdrücklich darinn anheischig machet, daß er alles, was das Closter von seinem Vater erhalten hätte, benennen wolte, und darauf auch weit geringere Güter desselben, Dörffer, Wälder, Saltz-Gruben und Gewässer nahmentlich anzeiget. Solte schon lang vor dieser Zeit eine Stadt Greyffswald alhir gelegen haben, was wäre dann vor eine Ursache zu erdencken, warumb kein Geschicht-Schreiber in denen Erzehlungen der Kriege, die theils von denen Mecklenburgern und Sachsen, theils von denen Dänen, Rugianern und Pommern in dieser Land-Gegend, so wohl vor, als nach Einführung des Christenthums geführet worden, dieselbe einmahl genennet worden, da doch Bardt, Tribusees, Grimmen, ein verwüstetes Lubuin, (o) Loitz, Gützkau und Wolgast, nicht nur selbst nicht verschwiegen, sondern auch, was bey Gelegenheit solcher Krieges-Unruhen mit ihnen vorgegangen, von denenselben bemercket worden. Es weiß auch ausser MICRÆLIO kein eintziger Geschichts-Verfasser unsers Vaterlandes, das geringste von einer Stadt (p) zu sagen, die vor dem Jahr 1233. alhir gewesen wäre, vielmehr stimmen sie darinn alle überein, daß umb die Zeit vom Abt und Closter Eldenau dergleichen erst angeleget worden. Und so

 meyne

(n) MATTH. QUADEN in Europ: Descriptione VIII. legt P. WUJA eben diese irrige Meynung bey. Doch hat dieser aus des PTOTOLOMÆI Viritium schon Viretum, welches ein grüner und lustiger Ohrt heist, gemachet, damit es mit der Benennung Wald, die die hiesige Stadt gehabt haben solte, desto besser eintreffen mögte.

(o) Von dieser Stadt Lubuin siehe meine Rug. Gr. Hist. p. 82. not. [1].

(p) Ausgenommen der P. WUJA, wiewohl derselbige, wie bereits angemerckt worden, mit ihm selbst nicht recht einig ist.

meyne ich es auch, wenn ich schon zum Voraus behauptet habe, daß die Stadt Greyffswald in diesem Jahre ihren Ursprunck genommen. Man weiß sonst wohl, daß dieses Wort nach unsrer Mutter-Sprache nicht allemahl in einerley Verstande gebrauchet wird. Bald heist es so viel, als der erste Anfang eines Dinges, das vorher mit all noch nicht vorhanden gewesen; Bald aber bedeutet es einen solchen Anfang, dadurch etwas wegen einer ihm zukommende Veränderung, nur eine andere Gestalt gewinnet, dasjenige, was es zuvor gewesen, numehro zu seyn aufhöret, und auf solche Weise nicht anders, als gantz etwas Neues hervorgehet. In dem ersteren Verstande will ich es genommen haben, wenn ich in dieser Rede von dem Ursprung der Stadt Greyffswald zu handeln versprochen habe. Nichts war an dem Ohrt, wo sich jetzund dieser Sitz unserer zeitlichen Wohlfahrt und Glückseeligkeit befindet, als in dem offt erwehnten 1233stem Jahr die Erbauung desselben unternommen wurde, nicht einmahl ein elendes Fischer-Dorff, noch vielweiniger eine unbemaurte Wendische Stadt, die damahlen nur eine andere Einrichtung, nur andere (q) Einwohner, nur andere Gesetze, oder eine andere Policey erhalten hätte, und in Ansehung dieser mit ihr vorgegangenen Veränderung, vor eine neue Stadt zu halten wäre. Nein gar nicht. Sie nahm damahlen durchaus ihren ersten Anfang, ward von neuen angebauet, die ersten Gebäude aufgeführet, erhielt ihre erste Einwohner, bekam ihre erste Bewidmung mit Bürgerlichen Gesetzen, Privilegien und Eigenthum. Nichts als ein ungeheurer und einöder Eichen Wald war an dieser Stelle (r) zu sehen. Durch dessen Niederhauung ward ein Raum zubereitet, und unsre Stadt darauf zuerst angeleget. Das ist vorher schon alles erwiesen worden.

Aber gleichwie auf der eigentliche Stelle, die die neue Stadt einnehmen solte, sonst nichts als eine waldigte Wildniß angetroffen ward, so war doch die herumbliegende Höltzung nicht gar von aller menschlichen Bewohnung entblösset. Ich habe schon zuvor muthmaßlich

(q) So muthmaßet P. WUJA, wann er l. c. schreibt: Abbas fortean ornatius reddidit cura Saxonum.

(r) Das wil ich nicht in Abrede seyn/ daß von der Guttin-Burg/ davon hernach gesaget wird/ vorlängst den Graben/ dadurch dieselbe mit dem Ryck eine Communication unterhielt/ ein und ander Hauß in diesem Walde gelegen haben mag. Ich leugne nur/ daß ein Dorff oder Stadt alhir gewesen.

maßlich angezeiget, daß gegen Abend der neu angebauten Stadt nahe am Ryck, das Dorff Schuter-Hagen gelegen, welches ich, wahrscheinlicher weise, daher also benahmet gewesen zu seyn glaube, weil es mehrentheils von Leuten bewohnet worden, deren Hanthierung darinn bestanden, daß sie die Schüten-Farth auf dem Ryck und dem so genannten Ryck-Graben bestellet. Denn es hat sonder Zweiffel, auch noch ehe die Stadt angeleget worden, wegen der Beqvemlichkeit des so tieff ins Land hineingehenden Rycks, und aus demselben noch tieffer Landwerts eingeführten (s) Ryck-Grabens in dieser Gegend eine Schiffahrt gehabt. Es war auch vor Erbauung der Stadt bey dem Ausfluß des Ryks in dem Wycker-Bodden ein nach Art der damahligen Schiffs-Gefässe schon genugsahm beqvemer Haven, der bey dem Dänischen Geschicht-Schreiber SAXONE GRAMMATICO portus Waldus, d. i. der (t) Wald-Haven genennet wird. Und das mogte die Dänen eben bewogen haben, daß sie bey diesen Haven, das noch itzund vorhandene Fischer-Dorff die Wyck angeleget, damit sie daselbst eine desto beqvemere Anfurth haben köñten. Denn daß dieses Dorff von den Dänen zuerst angebauet worden, ist daher abzunehmen, daß es in denen alten Urkunden nur immer Vicus Danicus, und (u) die Danske-Wyck genennet wird. (Vid. Dipl. HYLD. ann. 1297.) Weil sich nun aus diesen allen ergiebet, daß auch vor Erbauung der Stadt Greyffswald alhir eine Schiffarth getrieben worden; so koñte dieselbe in Ermanglung einer Niederlage nicht anders bewerckstelliget werden, als daß die einkom-

(s) Dieses Ryck-Grabens wird unter dem Namen des Au-Gangs schon in Urkunden eben dieses Seculi gedacht/ darinn die Stadt erbauet worden. Und man hat Ursache zu glauben/ daß derselbe schon vor Erbauung der Stadt/ zur Beqvemlichkeit der Handlung ausgearbeitet worden/ weil er auch in denen ältesten Urkunden/ als ein fahrbares Wasser angeführet wird. Und das bestårckt eben die Meynung von der alhir gedachten Schüten-Fahrt der Schüten-Håger.

(t) Der damahlige Haven zur Wyck ist nicht lincker Hand/ dicht unter dem Wycker-Ufer/ wie jetzund/ sondern zur rechten desselben/ nach der Eldenauschen Seite hin ausgegangen/ daher das dortige Wasser in Briefflichen Urkunden noch/ dat olde Deep/ genennet wird.

(u) Daß dieses Fischer-Dorff schon unter demselbigen Nahmen beym Anfang des 13den Seculi, und noch vor der Stadt Greyffswald Erbauung gewesen sey/ solches erhellet aus einem Diplomate Pabst BONIFACII von 1297. darinn er dem Abt und Closter Eldenau das Jus patronatus über eine dortige Kirche schon bestätiget.

mende Waaren, vermittelst der Schůten, durch den Ryck-Graben Landwerts verfahren, und die ausgehende solchergestalt aus denen umbliegenden Dörffern und Ländereyen auch wieder zu denen Schiffen, so, wie noch jetzund vermittelst der Prahmen geschiehet, nach der Wyck und dem so genannten Wald-Haven hinunter gefahren wurden. Zu diesen Behuff nun hatten sich gewisse Leute am Ufer des Ryck's wohnhafft niedergelassen, die zu besagter Verfahrung der Waaren ihre Schůten hielten, und wie etwan die heutigen Prahmen-Schůver, vor Bezahlung ihre Dienste thaten, woraus den mit der Zeit die gantze Dorffschafft des vorerwehnten Schůter-Hagens (w) erwachsen seyn mag. Nach eben dieser Seite, wiewohl etwas mehr von der Stadt entfernet, war der Hoff und das Dorff Boltenhagen, aller Muthmaßung nach, (x) auf dem numehro so genannten Galgen-Camp. Unweit demselben, gegen der Stadt zu, ging die gewaltige Wasser-Staunung an, die alle Möhre, Moräste und Brüche, so zwischen denen Dörffern und Höfen Schůter-Hagen, Wackerau, dem besagten Boltenhagen, Heylgeist-Hoff, Steffens-Jarmers- und Petershagen an beyden Seiten des Ryck-Grabens unter Wasser setzte, so, daß dadurch ein Teich oder See gemacht ward, der sich auf ein Meilweges in die Länge erstreckete. Und eben durch dieses grosse Wasser ward die vorerwehnte Verfahrung der Waaren Landwerts, vermittelst der Schůten (z) bestellet. Denn es ging nicht nur der so genannte Ryck-Graben mitten durch dasselbe hin, sondern ver-

[w] Ich will diese meine Gedancken niemanden als Evangelia aufbůrden. Daß sie aber denen damahligen Zeiten und Umbständen gleichförmig sind/ halt ich doch ausser Streit zu seyn.

[x] Viele in alten Urkunden vorkommende Umbstände geben an die Hand / daß das Dorff Boltenhagen alhir gelegen haben můsse. Und man kan̄ auch auf dem Galgen-Kamp an der Ecke nach der Stadt zu/ noch jetzund Spuhren der vormahligen Gebäude erkennen.

[y] Von diesem Dorff ward der grosse Teich zwischen dem Galgen-Kamp und Wackerau / der Boltenhäger-Teich / oder der Teich bey Boltenhagen genant. Siehe Fůrst WITZLAFFS Privilegium der Stadt Greyffswald gegeben ann. 1288. und ein anders von Abt NICOLAO zu Eldenau/ unter dem Jahr 1294.

[z] Dergleichen Schůten-Farth ůber diesen Teich nach besagten Dörffern / blieb auch nach Erbauung der Stadt noch bey. Darumb erhielt die Stadt in nur erwehnte Diplomate die Freyheit / durch die Mitte des Teichs / oder dem so genannten Au-Gang dieselbige zu bestellen.

vertheilte sich auch nachgehends in verschiedene andere (a) Graben, dadurch diese Farth theils nach der Stadt Grimmen, und von daraus auf der Trebel nach Tribesees, theils nach denen tieffer ins Land-belegenen Dörffern Gerdswald, Horst, Siebenhau, u. s. f. innerhalb Landes, so gar auch durch die Bartke, bis nach Bardt fortgesetzet werden koñte. Ausser denen nur erwehnten Dörffern, waren auch vermuthlich die Meyer-Höffe (b) Gardhues und Stuting-Hoff zur Zeit der Erbauung der Stadt an dieser Seite in der nähe derselben schon vorhanden. Auch einige Wasser-Mühlen mogten daselbst schon seyn, darunter die eine, so gantz nahe am Ryck erbauet war, die (c) Farenhopes-Mühle genannt wurde, die nach Maaßgebung der davon befindlichen Umbstände, eben dieselbige ist, die, nachdem sie bey Erweiterung der Stadt, mit in den Bezirck der Stadt-Mauren gezogen worden, den Nahmen der Herren- und Binnen-Mühle erhalten, und unter diesen Nahmen noch itzund im Stande ist. Es sind zwar keine Urkunden dieses Alters aufzuweisen, darinn die bißher erzehlten Dörffer, Höfe Mühlen schon genennet würden. Doch finden sich noch von eben diesem Jahr-Hundert der Erbauung der Stadt dergleichen, die von denenselben nicht als erst angebauten, sondern zuvor schon gewesenen und bewohnten Oertern umbständliche Erwehnung thun; daher man Ursache zu glauben hat, daß ihr Alter noch über die Erbauung der Stadt hinausgegangen.

Eine

[a] Diese Theilung ging an zwischen Petershagen und Gerdswald / bey der so genannten Hohen-Brück. Von daraus man denen Spuhren immer nachgehen kaŭ. Solchergestalt konnte zu der Zeit dieses unser Vaterland / vermittelst sothaner beyden Haupt-Canäle überall eine Communication mit sich selbst unterhalten Es wäre auch zu wünschen / daß dieselbe wieder in vorigen Stand gesetzet werden könnten; weil das Handlungs-Wesen dadurch alhir in seiner Maaße eben so viel Vortheil haben würde / als dasselbe in Holland durch die vielen Canäle unvergleichlich befodert wird. Insonderheit köñte Greyffswald sich den Nutzen davon versprechen / daß seinem Breñ- und Bau-Holtz-Mangel dadurch gerathen werden würde. Denn der Strich Landes nach der Mecklenburgischen Gräntze / zwischen Tribesees / Bardt und Damgarten hat hin und wieder noch Vorrath genug / daran es wegen der weiten Entfernung keinen Theil bekommen kaŭ. Dan aber / wann diese Canäle wieder eröffnet wären / würde es vermittelst derselben leicht dazu gelangen können

[b] Siehe davon Briefliche Urkunden.

[c] Siehe oberwehnte Urkunde von anno 1294.

Eine solche Bewandniß hatte es nun mit der Landes-Gegend, die der neu-erbauten Stadt gegen Abend zunechst gelegen war. Gegen Morgen finden wir dergleichen Spuhren der Bewohnung nicht. Auffs wenigste haben wir keine derselben bißher entdecken können. Weßwegen wir dann glauben müssen, daß an dieser Seite biß nach der Abtey Eldenau zu nichts anders, als ein wüster und gar unbewohnter Wald gewesen, so daß man nach der vorher schon angeführten alten Sage, weder Eldenau von Greyffswald aus, noch Greyffswald von Eldenau aus, im Gesichte haben und sehen können. Wenden wir uns aber gegen Mittag der Stadt, so fält uns eine sehr merckwürdige Nachbarin derselben in die Augen. Eine Burg oder Festung ist es, die den Nahmen der (d) Guttin-Burg führet. Zwene Urkunden sind mir bißdaher zu Gesicht gekommen, darinn ich dieselbe vor mir gefunden habe. Die eine ist der vorher schon etlichemahl angeführte Begnadungs-Brieff des Fürsten BARNUTEN, darinn er dem Closter Eldenau den Besitz seiner Güter bestätiget; da heisset es unter andern: Er bestätige dem Closter, auch den Fluß *Hylda*, d. i. das Ryck, biß an die Guttin-Burg. Weil diese Bestätigung nun dem Closter schon im Jahr 1221. und also 12. Jahr vor Erbauung der Stadt ertheilet, so erkennet man daraus vor gewiß, daß diese Vestung älter, als die Stadt selber seyn müsse. Die andre ist ein Vergleich des abgetheilten Fürsten DUBSLAFFS von Gristau, der ein Sohn des offt erwehnten BARNUTÆ war und darumb diesen Beynahmen führte, weil er zu Gristau sein Residentz-Hauß hatte, mit dem Abt und dem Closter zu Eldenau wegen einiger Gräntz-Irrungen, die bißdaher unter Ihnen obgeschwebet hatten. Hir sind die Worte, da es uns auf ankömmt: Die Gräntz-Linie solte so, wie sie in den Privilegien des Closters enthalten wäre, und zwar von der Guttinburg, bis an den Berg Gardist verbleiben. Weil dieser Vergleich nun in eben dem 1249sten Jahr behandelt worden, da die Stadt dem Hertzog von Pommern übergeben ward, und schon 16. Jahr nach ihrer Erbauung verflossen waren, so erfolget daraus, daß die Festung Guttin-Burg, durch die Erbauung der Stadt Greyffswald nicht so fort einge-

[d] *Gyttin castrum* heisset sie in denen bald hernach angeführten beyden Urkunden.

eingegangen, sondern auch nach der Zeit noch, auffs weinigste so lang die Stadt noch nicht Hertzoglich gewesen, im Stande geblieben sey. Aber wo finden wir nun die eigentliche Stelle, da diese Festung gelegen hat? Und, wo wollen wir es mit behaupten, daß sie eine so nahe Nachbahrin der Stadt Greyffswald gewesen, als ich sie zuvor gewesen zu seyn, schon ausgegeben habe? Ich bin sie selbst in einer solchen Nähe derselben vor diesem nicht vermuthen gewesen; sondern jenseit dem Dorff Wackerau, nahe am Ryck-Graben, hatte ich in der vor einigen Jahren herausgegebenen Rugianischen Gräntz-Historie, (e) nach Muthmaaßung, ihr einen Platz bestimmet. Allein, ich muß gestehen, daß ich daselbst gefehlet habe. Die offt gedachte Urkunde des Fürsten BARNUTÆ machet dieselbe zu einen Gräntz-Mahl, da sich das Gebieth des Closters auf dem Fluß Ryck endigen solte; so muß es ja freylich auch unweit demselben seine Lage gehabt haben. Diß einige Nachdencken kan mich meines Irrthums überführen. Dann ich hatte sie alda nicht an dem Rycke selbst, sondern, wie gesagt, hinter Wackerau und also an den (f) Ryck-Graben verleget. Aber nicht lange hernach, ward ich durch eine andere Endeckung nicht nur von diesem meinen Fehltritt überzeuget; sondern auch auf eine Muthmaaßung von der Lage dieses Orts geführet, die meiner Meynung nach, von einer mehreren Wahrscheinlichkeit unterstützet wird. Die Benennung eines gewissen Stück-Ackers vor dem Fleischhauer-Thor unserer Stadt, da der so genannte

[e] p. 105. not. (o).

[f] Es wird zwar in der vorbesagten Urkunde von ann. 1294. auch der Ryck-Graben / der in der Mitte des Boltenhäger-Teichs bis nach Jarmershagen hinaufgehet amnis, d. i. ein Fluß genannt. Aber es wird doch in eben derselben ein Unterscheid gemacht zwischen diesen Amnem oder Ryck-Graben und Aquam Ryck / oder dem Ryck selber. Wann nun in dem Bestätigungs-Briefe BARNUTÆ stehet / daß die Gräntze des Closters auf dem Rycke bis an die Guttin-Burg gehen solte / so muß wol das Ryck selbst / so weit es ein Einfluß aus dem Strande ist / und nicht der Graben / dadurch dasselbe nachgehends weiter Landwerts eingeführet ist / verstanden werden Es ist zwar gewiß / daß das Gebiet des Closters sich auch über den Ryck-Graben / und die umb denselben herumbbelegnen Dörffer Boltenhagen / Wackerau / Steffens- Jermers- und Petershagen erstrecket. Aber es muß dasselbe nachher erstlich bis dahin erweitert seyn. Denn / wenn im Jahr 1221. da diese Bestätigung geschehen / dasselbe sich schon so weit erstrecket hätte / so würden diese Oerter auch alle darinn benahmet seyn.

nannte Mühlen-Thorische Gang, (g) wenn er bald zu Ende geht, hinträget, hat dieselbe bey mir erwecket. Denn da ich Gelegenheit hatte, mich nach dem Besitzer und Nahmen desselbigen zu erkundigen, so erhielte ich auf jenes die Antwort, daß es der Löbl. Stadt-Cammer zugehörte, auf dieses aber, daß es die Guttin-Burg genennet würde. Ich hatte diesen Nahmen so bald nicht gehöret, so ward ich meiner Guttin-Burg eingedenck, und fing an zu muthmaaßen, daß dieselbe wohl an diesen Ohrt gelegen haben mögte. Es hat mich auch eine fernere Uberlegung und Betrachtung der Gelegenheit des Orts selber fast gar davon überzeuget. Denn erstlich ergiebt sich aus der Benennung selbst, als etwas gewisses, daß eine Festung oder Burg alhir gewesen seyn müsse. Die Lage und Umbstände der Gegend bekräfftigen es: der Acker, der etwa eine Morgen Landes ausmachet, und vermuthlich die eigentliche Stelle der Festung ist, hat die Gestalt eines gleich-linigten Vier-Ecks: Ist an zween Seiten mit sumpfigten Wiesen umbgeben, die noch das Ansehen haben, daß sie vorzeiten nichts, (h) als tieffe Moräste gewesen: Gegen Osten und Norden ist der Boden zwar etwas erhabener; aber dagegen finden sich daselbst deutliche Spuhren eines vormahligen tieffen Grabens, der die Stelle einer natürlichen Befestigung vertreten müssen. An der untersten Norder-Ecke sind noch die Uberbleibsel eines rund herumb mit einem Graben versehenen Hügels zu sehen. Und so hab ich es auch bey andern dergleichen Eck-förmigen alten Bürgen gefunden, daß sie auf dem einen Winckel noch mit einem hochaufgeworffenen, und durch einen Graben umbgebenen Berg oder Hügel befestigt gewesen; daher ich glaube, daß ein solches Aussenwerck bey sothanen Bürgen eben die Absicht gehabt habe, die die heutigen Citadellen bey denen grossen Städten haben. Gegen Westen ward dieses Hottin-Burg durch einen mitten im Morast hingehenden Graben oder Bach bestrichen. Derselbige ist, wiewohl numehro zimlich zugewachsen, noch alda vorhanden. Er entspringt aus einem Wasser-Pful im Fleischhauer-Thorschen Stadt-Felde, der vermuthlich von dieser Festung noch jetzund den Nahmen des Hottin-

Sols

[g] Er heist gemeiniglich der lange Gang oder Steig vor den Mühlen-Thor.

[h] Noch bey unserm Gedencken pflegte die vormahlige Cammer-Wiese gegen Süden des Festungs-Platzes so tieff zu seyn, daß sie manchesmahl nicht gemähet werden koñte.

Sols beybehält: geht durch die vormahlige Cammer-Wiese, und so ferner hinter die Fleischhauer-Thorschen Gartens-Weg, bis er daselbst von dem dortigen Stadt-Graben aufgenommen wird. Vor Alters aber hat derselbige sonder zweiffel entweder da, wo numehro die Fleischhauer- und Mühlen-Thorschen Stadt-Graben und Wälle liegen, Ostlicher, oder auch Westl. Seite der Stadt seinen Lauff fortgesetzet und endlich sein Wasser dem Ryck selbst überlieffert, so, daß die Festung, vermittelst der Fahrzeuge mit dem letzteren eine beständige Communication unterhalten können. Wer diese Umbstände in einige Erwegung ziehet, wird leicht mit mir auf die Gedancken gerathen, daß diese Gegend nicht ohne Ursache noch jetzund den Nahmen einer Burg führe, sondern daß auch würcklich ehedessen dergleichen alhir gewesen seyn müsse. Daß es aber keine andere, als die in vorbesagten Urkunden erwehnte Guttin-Burg gewesen seyn müsse, das scheint die Ubereinkunfft des Nahmens nur gar zu deutlich an den Tag zu legen. In denen beyden Anfangs-Buchstaben besteht der gantze Unterscheid; Und dieser ist vermuthlich nur durch die Verschiedenheit der Mund-Art derer Wendischen und ihrer Nachfolger, derer Sächsischen Einwohner dieser Lande (i) verursachet worden. Weiter ist es mit den Beweiß dieser Sache bißdaher nicht zu bringen. Die Wahrscheinlichkeit ist da, daß gegen Mittag, nahe bey der neu-angebauten Stadt, eine Festung, mit Nahmen Guttin-Burg gelegen (†). Und daran muß uns genügen.

Gegen Norden ward die neue Stadt, so wie noch jetzund, vom Ryck beströmet; und da hatte sie schon damahls die Dörffer Wackerau,

 Neuen-

[i] Die Wenden koñten kein G. aussprechen/ sondern brauchten an statt dessen ein hinten aus dem Gaumen hervorgestossenes H/ wie ihre Abkömlinge die Russen/ Pohlen rc. noch heutiges Tages thun. Also sagten sie Guttin-Burg/ an staat daß die Sachsen Huttin- oder Hottin-Burg sprachen.

(†) Man hat zwar eine alte Sage/ daß die Gegend des Dorffs Neuen-Kirchen/ nahe bey unsrer Stadt/ da jetzund die dortige Pfarr-Kirche stehet/ ihren alten Nahmen nach/ auch die Hotten- oder Hottin-Borg heisse. Darüber man fast irre werden mögte. Aber die Lage dieser Gegend macht gar keine Wahrscheinlichkeit/ daß alhir dergleichen Festung gewesen seyn solte. Denn dieselbe pflegten ordentlicher Weise in und an Morästen befunden werden. Hir aber ist nichts/ als Sand-Berg. Vieleicht lassen sich mit der Zeit noch ein oder andere Urkunden auftreiben/ daraus man von dem Platz dieser alten Festung völlig/ und endlich überzeuget wird.

Neuen-Kirchen: welches, ob es gleich seine Kirche damahlen bereits (k) hatte, doch gemeiniglich nur noch den Nahmen (l) Damm führete, und dan das schöne Saltzwerck im Rosen-thal, mit denen dazu gehörigen, und vorlängst dem Ryck gelegene Saltz-Kothen in der näheesten Nachbahrschafft.

Aber bißher kennen wir unser neu-erbautes Greyffswald erst kaum von aussen. Wir müssen nun auch zu denen Thoren desselben eingehen, und es so wohl seiner äusserlichen Gestalt, als innerlichen Einrichtung nach, kennen lernen. An den Häusern und Gebäuden der Stadt dürffen wir uns nichts, als die prachtlose Einfalt vorstellen. Holtz, Stein und Stroh waren die Bau-Materialien, daraus sie bestunden. Das noch grössere und weit mehr emporgekommene Stralsund hatte ja auch nur einen so unansehnlichen Anfang genommen. Als es seit seiner ersten Erbauung etliche 60. Jahr gestanden, und in währender Zeit einmahl von denen (m) Pommern und zweymahl von denen Lübeckern geplündert und zerstöhret, zuletzt aber durch eine unversehene Feuers-Brunst verzehret worden, so wurden nach dem Gezeugniß unsers glaubwürdigen Geschicht-Schreibers, des Herrn von EICKSTEDTEN, (n) die Einwohner erst schlüßig zu Verhütung solcher Unglücks-Fälle, an staat der vormahligen Höltzernen Häuser und Stroh-Dächer numehro alles von gebrannten Mauer- und Ziegel-Steinen wieder anzubauen. Und da F. WITZLAFF diese Stadt im Jahr 1273, welches eben dasselbige war, da sie von denen Lübeckern das letztemahl in die Asche geleget ward, in einer Urkunde, noch zu verschiedenen mahlen nur eine villam, d. i. ein Dorff nennet, ob sie gleich schon lange eine Städtische Gerechtigkeit gehabt hatte, Er selbst auch in derselben nicht nur ihrer Einwohner, als Bürger und ihrer Obrigkeitlichen Personen, als Burgermeister und Rahts-Herren gedencket, sondern auch über dem ausdrücklich sagt, daß sie schon ein befestigter Ort gewesen; so will ich andern zu beden-

[k] Die hatte es gewiß schon ann. 1212. wie solches aus oben angeführten Dipl. Pabstes BONIFACII von ann. 1294. erhellet.

[l] Diesen Nahmen hat es in den vorher schon berührten Gräntz-Vergleich des F. DUBSLAFS von Gristau mit dem Abt und Closter zu Eldenau. Auffs wenigste kan ich nicht absehen / was vor ein anderer Ort daselbst darunter bezeichnet werden solte: Es ist auch ausser dem eine alte Sage / die es bestättiget.

[m] Das erstemahl 1238. Das anderemahl 1273.

[n] In seinem Epit. ann. ad ann. 1273.

bedencken anheimstellen, ob es mit dieser unansehnlichen Benennung nicht auf die unansehnliche Gestalt der nur nach Dorff-Art gebauten Häuser der Stadt seine Absicht (o) gehabt habe. Wie köñte man sich dan wohl ein besseres Ansehen von denen ersten Gebäuden und Häusern der neuen Stadt Greyffswald einbilden? Selbst das uralte und berühmte Rom, (p) das nach der Zeit mit so viel Pallästen als Häusern zu prahlen angefangen, ist, wie erwehnet, erstlich nur ein Behältniß von elenden Bauer-Hütten gewesen. Keine andere, als ungepflasterte und einer Dorff-Strasse nicht unähnliche Gassen werden in unsrer Stadt damahlen zu betreten gewesen seyn. Man hat dergleichen auch in andern Städten unsers Vaterlandes noch in neuern Zeiten, und lange nach ihrer Erbauung, wohl angetroffen; zudem sind die Häuser überall auch gleich Anfangs so dicht und Linien-Recht nicht aneinander gebauet worden, daß so fort ordentliche und reguliere Gassen draus werden können; sondern hie und da ist eine Sammlung der Gebäude (q) entstanden, nach dem es denen Erbauern selbst gut gedüncket hat, ihre Wohnung aufzuschlagen. Denn man hatte damahlen bey Erbauung der Städte noch nicht die Sorgfalt, daß man durch eine geometrische Ausmessung, denen Erbauern Maaß und Ziel setzte, sondern man ließ es nach der Einfalt der damahligen Zeiten gut seyn, wan nur Häuser an dem Ohrt zu stehen kamen, da eine Stadt werden solte. Mit der Zeit aber blieb wegen Mangel des Raums keine Wahl mehr übrig, so, daß diejenige, die noch Lust zu bauen hatten, ihnen die noch übrigen leeren Plätze gefallen lassen musten. Und solchergestalt wurden die zerstreuten Gebäude endlich zusammen gehenget. Es sind nicht blosse und

[o] Es wäre dann/ daß er mit dem Worte villa auf das vermuthlich daherkommende Frantzösische Wort ville seine Absicht gehabt hätte/ welches bekañter maßen nicht ein Dorff/ sondern eine Stadt bedeutet.

[p] Ja auch von fast allen andern Städten unsers Vaterlandes. Siehe meine Rüg. Gr. Historie/ p. 129. not. [i).

[q] Man sehe nur die kleine Stadt Gartz auf Rügen an/ da wird man es noch jetzund also finden/ daß hie und da einige Häuser beysañen stehen/ und dann wieder lere Plätze dazwischen kommen. Wem es aber umb ein recht altes Exempel zu thun ist/ der findet es auch an der Stadt Rom beym LIVIO LIb. I. C. 33. denn da geschiehet eine Erzehlung/ daraus man siehet/ daß auch bey Erbauung derselben/ erstlich nur ein und andere Plätze mit Häusern besetzet und darnechst der Zwischen-Raum erst angefüllet worden.

ungegründete Gedancken, daß ich mir die erste Erbauung unsrer Stadt Greyffswald auch also vorstelle. Ich finde mich dazu bewogen; denn einmahl sehe ich keine Ursache, warumb ich mir die Erbauung derselben anders, als nach der Gleichförmigkeit der damahli Zeiten vorstellen solte. Und dan treffe ich auch noch jetzund in dem Nahmen des so genannten Scho-Hagens, den eine gewisse Gasse in dem ältesten Theil der Stadt führet, eine Veranlassung dazu an. Was war nach der Alt-Teutschen Sprache ein Hagen? Ein bebauter und befriedigter Ort war es; aber da die Häuser so zerstreuet in lagen, daß die Einwohner sich öffters kaum einander (r) abruffen koñten. Nun ist aber schon zuvor erwiesen, daß kein dergleichen Hagen oder Dorff vor Erbauung der Stadt alhir gewesen; also folget daraus, daß der jetzbenannte nur bey der Erbauung derselben erst angeleget worden und daß, weil etwa die mehresten Schuster sich hin und wieder alhir gesetzet haben, ihm daher der Nahme des Scho-Hagens gegeben worden, biß endlich dieser Platz durch Vermehrung der Häuser gleichfals mit dem Groß der Stadt, in Gestalt einer ordentlichen Gasse, doch mit Beybehaltung der alten Benennung des Scho-Hagens zusammen gehenget worden. Sonst bin ich der Meynung, daß die Gasse der Stadt, die den Nahmen der Brügg-Strasse führet, die allererste gewesen, die zu einen guten Ansehen gekommen. Denn gegen derselben war damahlen die (s) Brücke über dem Ryck, darüber alles muste, was aus dem Hertzogthum Pommern ins Fürstenthum Rügen und wiederumb aus diesem, in jenes hinein wolte; dahero vermuthlich, daß dieselbe, gleich wie sie von der Norder-Seite und vom Ryck in die Höhe kömmt, also gegen Süden, da, wo nachgehends die Grau-Mönchen-Kirche und Closter erbauet worden, gegen der Festung Guttin-Burg zum Thor wieder hinausgegangen sey, denn das Fleischhauer-Thor ist erst bey ferneren Erweiterung der Stadt, da, wo es jetzund ist, angeleget worden. Mit Mauren war (t) die

[r] So erklähret den Begriff dieses Worts der Herr von KLEMPZEN in Chr. Manuscr. unter den Titul: Von denen Rügianern und Stettinern.

[s] Das zeigt der Nahme desselben gantz eigentlich an. Denn daß sie denselben gantz ohne Ursache bekommen haben solte/ ist wohl nicht glaublich.

[t] Dis geschahe erst ann. 1264. und also 31. Jahr nach Erbauung der Stadt/ da dieselbe

die Stadt bey ihrer Erbauung nicht so fort umbgeben, erhielt auch dieselben nicht in all der Zeit, die sie in dem Gehorsahm des Closters verblieb, sondern Hertzog WARTISLAFF III. dem dieselbe vom Closter abgetreten wurde, gab Ihr eben in dem Jahr 1264. da er die Welt verließ, zuerst die Freyheit, und zwar wie es in der Begnadung eigentlich heisset, zu ihrer Beschützung, auch zu hindern, daß niemand in ihrem Gebiet eine Burg oder Festung aufwürffe. Also ist es ein offenbahrer Irrthum, wenn MICRÆLIUS in denen Gedancken (u) stehet, daß der Abt zu Eldenau dieselbe im Jahr 1233. schon zu einer bemaurten Stadt gemacht und ihr, da sie sonst zuvor schon gewesen wäre, dadurch eine ansehnliche Verbesserung beygebracht hätte. Indessen ist freylich wohl zu glauben, daß die Stadt von ihrer Erbauung an, biß auffs vorerwehnte Jahr 1264. welches eine Zeit von mehr als 30. Jahren ausmachet, nicht ohne alle Befestigung (†) geblieben sey. Graben und Wälle sind die ältesten Befestigungen gewesen. Das giebt der Augenschein an denen in unserm Lande noch hin und wieder vorhandenen Schutt-Hauffen der alten Bürge und Festungs-Wercke. Damit wird sich auch unser Greyffswald beholffen und wieder unvermuthete Anfälle (w) gesichert haben. Mehr weiß ich von dem äussern Bau

selbe schon so weit erweitert gewesen seyn wird / daß / wo ja noch nicht durch die Fleischhauer - doch durch die Rackowen-Strasse die Ausfarth aus der Stadt gegen Süden geschehen können. Denn daß nach dieser Seite hin gleich von Anfang der Stadt dergleichen gewesen sey / ist daher gantz wahrscheinlich / weil da hinaus nicht nur die nahe beygelegene Festung Guttin-Burg war / sondern auch die Land-Strasse nach Gützkau / und nach der Peen tieffer Landwerts einging.

[u] L. VI. s. Pommerl. p. m. 570.

[†] Denn da Käyser Heinrich der Vogler Teutschland mit mehrern Städten zu versehen / ihm hauptsächlich darumb hatte angelegen seyn lassen / daß sie eine Vormauer wieder die Feinde seyn / und ein Vorrath der Lebens-Mittel auf eine künfftige Krieges-Nothdurfft darinn zusammen gebracht werden und in Sicherheit seyn mögte; So ward seit der Zeit die Befestigung vor ein wesentliches Theil einer Stadt gehalten / so / daß der eigentliche Unterscheid einer Stadt und eines Dorffes darinn bestand. Wovon unter andern auch das alte Teutsche Sprüchwort: Bürger und Bauer / scheidet die Mauer / einen Beweiß abgiebet.

[w] Und das konnte umb so viel leichter geschehen / weil sie an der einen Seite durch dem Ryck / an der andern aber durch Moräste natürlich befestiget war. Denn daß sie

Bau der angelegten Stadt nicht beyzubringen. Es wird auch vielleicht etwas angenehmers seyn, daß ich mich in eine mögliche Untersuchung der innern Verfassung und ersten Bürgerlichen Einrichtung derselben einlasse.

Hir sollen mein erstes Augmerck die neuen Einwohner und Bürger derselben seyn. Diese waren der Nation nach Nieder-Sachsen. Es ist etwas Bekandtes aus denen Geschichten unsers Vaterlandes, daß, da im 12ten Jahr-Hundert nach Christi Gebuhrt die schweren Kriege des Käysers FRIEDRICHS I. und verschiedener Fürsten des Röm. Teutschen Reichs, mit dem mächtigen Nieder-Sächsischen Hertzoge HEINRICH dem Löwen zu einer fast unerträglichen Landes-Plage ausschlugen, sehr viele Einwohner, so wohl Adlichen- als Bürger- und Bauer-Standes sich entschlossen, ihr dortiges Vaterland zu verlassen und ihren Auffenthalt anderswo zu suchen, da sie denen verderblichen Krieges-Drangsahlen enthoben seyn möchten. Unser Pommersch- und Rugianisches Vaterland war eben damahls von dergleichen Krieges-Feuer in fast verzweiffelte Umbstände gesetzt und dabey der mehrere Theil seiner Einwohner von alter Wendischen Nation aufgerieben worden. Darumb bedienten sich die Pomm. und Rügianischen Landes-Fürsten der Gelegenheit, die Ihnen das Glück an die Hand gab und nahmen eine ansehnliche Menge derselben in ihren Provintzen (x) auf, denen sie theils die verwüsteten Feld-Marcken einräumten, theils dieselben in die von Einwohnern fast entblößten Wendischen Städte setzten, theils auch wohl-gelegene Plätze zu Anbauung gantz neuer Städte übergaben, und sie zu dem Ende mit sehr huldreichen Privilegien und Freyheiten begnädigten. So wun-

sie sich auf diese verlassen haben/ siehet auch daraus zu erkennen/ daß/ da/ in nachkommenden Zeiten die Stauung des grossen Boltenhäger-Teichs negligiret/ und derselbe daher fast ausgetrocknet war/ die Stadt sich deßfals/ ob sie gleich damahls schon mit Mauren umbgeben war/ dennoch an dieser Seite einer Unsicherheit besorgte und daher mit dem Abt und Closter in Unwillen gerieth/ biß im Jahr 1303. die Sache dahin verglichen ward/ daß der Abt diesen Teich wieder im Stande setzen/ und/ wenn er ja bey ausserordentlich heissen Sommer-Tagen austrocken mögte/ doch niemahlen dadurch einen Land- oder anderen Weg nach der Stadt verstaten solte.

[x] Siehe KANTZOWS Chr. autogr. L. V. §. So hat sich H. Bugislaff. MICR. L. III. §. 5.

wunderlich weiß der grosse König im Himmel das Schicksahl der Grossen in der Welt und ihrer Unterhabenden Staaten und Länder zu fügen. Eben der vorerwehnte H. HEINRICH der Löwe war der mächtigsten Feinde einer gewesen, der diese Verwüstung unsers Vaterlandes angerichtet hatte. Und nun musten seine eigene Länder zur Bevölckerung desselben die Menschen wieder hergeben. Unser Greiffswald bekam davon gleichfals seine ersten Erbauer und Einwohner, denn da die Anlegung und der Anbau desselben mit Bewilligung, Zuschub und Beyhülffe der Pomm. Hertzoge, als numehrigen Landes-Herren des Closters Eldenau unternommen ward, so beschafften sie aus Landesväterlicher Vorsorge, sonder zweiffel durch allerhand gnädigen Verheissungen, daß eine Anzahl derselbigen sich Bürgerlich alhir niederzulassen bewogen wurden. Zudem mogte sie die bequeme Lage des Orts auch selbst dazu einladen, als welche ihnen voraus schon die zuversichtliche Hoffnung geben konte, daß sie in diesem neuen Wohn-Platz unter dem Seegen des gütigen GOttes an zeitlichen Nahrung keinen Mangel haben würden. Daß ich aber in diesen allen die Warheit zur Seite habe, daran darff man umb so vielweniger zweiffeln, weil in unsern Vor-Pom. Landen kein eintziges Exempel einer nach Ankunfft dieser fremden Einkömmlinge neuerbauten, oder auch nur erneuerten Stadt aufzuweisen ist, die von denenselben nicht ihre Einwohner und Bürger bekommen hätte. Zugeschweigen, daß der gelehrte und in unsern Geschichten nicht unbelesene D. DAN. RUNGIUS in einem an obbenannten Rectorem TACCIUM geschriebenen und noch vorhandenen Brieffe; Imgleichen CRAMERUS in seiner grossen Pomm. Kirchen-Chronick (y) mit ausdrücklichen Worten bezeugen, daß die Sachsen der Stadt Greyffswald erste Erbauer gewesen.

Was war aber der Auffenthalt dieser Leute? Wovon lebten sie? Ich will die Frage kurtz beantworten, und was ich antworte, so weit meine Nachrichten reichen, auch beweißlich oder doch wahrscheinlich ausführen. Ihre Nahrung bestand gleich Anfangs nach dem Unterscheid ihrer Handthirung in der Kauffmannschafft, in Ausübung der Künste und Gewercke und auch im Acker-Bau. Zur Kauffmanschafft war die Stadt eigentlich ausersehen. Darumb ward sie hauptsächlich in dieser

(y) Auch P. WUJA an offt angeführten Orte.

so vortheilhafften Gegend angelegt. Und das Augmerck der Pom. Hertzoge, die, wie oben bereits angezeiget worden, die Hand dabey sehr starck im Spiel gehabt hatten, war unter andern auch wol fürnemlich auf diesen Endzweck gerichtet gewesen. Daher sie vermuthlich nicht unterlassen haben, die Stadt gleich Anfangs mit verschiedenen dazu befoderlichen Privilegien zu begnaden, (z) weil sie wol zum voraus sahen, daß je ehe sie dieselbe zu Macht und Vermögen befoderten, je ehe sie in ihre volle Bothmäßigkeit fallen würde. Wir werden auch hernach noch hören, wie ihre Hoffnung darunter gar nicht gefehlet, sondern vielmehr die Handlung und Schiffarth so gleich in denen ersten Jahren nach Erbauung der Stadt in eine zimliche Aufnahme gerathen. Die (a) Holländer, (b) Dänen und (c) Lübecker waren die Vornehmsten, die diese neue Handels-Stadt fleißig besuchten. An auszugebenden Waaren fehlte es nicht. Denn die Sachsen, die ohnedem von Hauß aus Acker-Leute waren,

(z) Diejenigen Privilegia, die die Pom. Hertzoge der Stadt/ da sie ihrer Bothmäßigkeit untergeben worden/ zu allererst ertheilet haben/ sind mehrentheils auf die Befoderung des Kauff-Handels gerichtet. Daher wohl muthmaßlich/ daß vor der Zeit/ so wohl von Ihnen/ als auch dem Closter verschiedene zu diesem Endzweck werden gegeben worden seyn. Zumahlen da dieses das beste Mittel war/ der neuen Stadt aufzuhelffen.

[a] Das erhellet aus dem/ was unten von der ersten Verwüstung der Stadt Stralsund durch die Lübecker gesaget wird.

[b] Wie starck die Stadt bald Anfangs mit denen Dänen verkehrt haben müsse/ ist auch daraus abzunnehmen/ daß der Könige in Dännemarck derselben verschiedene vortheilhaffte Handlungs-Privilegia verliehen/ welche König ERICH GLIPPING im Jahr 1280. confirmirte und noch zu mehreren Befoderung des Handels/ in eben demselben Jahr denen Greyffswaldern einen grossen Distrikt Landes in Schonen verehrte/ da sie nicht nur Freyheit haben solten/ ihre Krahm-Laden zu halten/ sondern auch einen eigenen Voigt aus ihren Mittel zu bestellen der bey vorkommenden Sachen/ fürnemlich in den dortigen grossen Johannis-Marck/ die Gerichtsbahrkeit daselbst zu üben hätte.

[c] Die Lübecker waren gewohnt/ die Pomm. und Rügianischen Länder Handlungs halber/ starck zu besuchen/ auch schon/ da sie noch Heydnisch waren. Insonderheit war es ihnen zur Zeit des Herings-Fangs sehr darumb zu thun/ so/ daß sie sich auch zu einer gewissen Schatzung/ die an den Svantovit von allen auf Rügen zu geben war/ mitgestehen musten. Siehe meine Rüg. Gr. Hist. p. 112. sq. not. [d]. HELM. Chr Slav. L. II. C. 12. MICR. L. II. §. 16. Da sie es nun durch die Verwüstung der Stadt Stralsund mit dem Fürsten von Rügen so gar verdorben hatten/ daß er ihnen in seinen Landen allen Handel untersaget hatte/ so ist leicht zu erachten/ wie viel fleißiger sie deßwegen Pom. und daselbst auch die neue Stadt Greyffswald besucht haben werden.

ren, hatten numehro die vormahls wüsten Felder in so guten Bau und Cultur (d) gebracht, daß der Anwachs und die Auslieferung des Korns dadurch umb ein Ansehnliches vergrössert worden. Es waren auch sonst noch viele andere Sachen und Kauffmanns-Güter zur Ausfuhr in diesen Landen vorhanden, die dieselbe nun längstens nicht mehr hergeben können oder doch nicht mehr darinn gesucht werden, weil sie nach der Zeit in andern Ländern in noch grösserer Menge und daher auch wohlfeiler zubekommen gewesen. Vieh, Butter, Honig, Wachs, Wolle, Häute, Talg, Pech, Theer, Asche, Fett, Hering u. d. m. war damahlen alhir (e) zu holen. Und was werden nicht die gesegneeten Saltz-Qvellen, so wohl alhir im (f) Rosenthal, als auch zu Gristau vor einen

 reichen

[d] Es waren seit ihrer ersten Ankunfft in diese Länder bis auf die Erbauung der Stadt / schon bey 50. Jahr verflossen / in welcher Zeit durch ihren Fleiß das Einkommen des Ackerbaus so mercklich verbessert worden / daß jährlich ein grosser Vorrath zur Ausschiffung in andre Länder entübriget werden konte.

[e] Das stehet aus den alten Zoll-Rollen der ein- und ausgehenden Waaren zu ersehen.

[f] Es waren auf dem Land-Striche zwischen dem Ryck und der Gristauischen Becke / die vor Alters Liazcha geheissen / 3 verschiedene Sülten. Die eine gehörte dem Closter Eldenau / vermög der ersten Stifftung und eben dieselbe ist es vermuthlich / die in einem Diplomate Fürst WITZLAFFS III. *vetus Sulta*, d. i. die alte Sültze genennet wird. Die andere war im Rosenthal / gleich jenseit dem Ryck und gehörte zum Domanio des regirenden Fürstens von Rügen Diese gräntzte mit der vorerwehnten alten Sültze und ward im Jahr 1288 von eben dem Rüg F. WITZLAFF III. der Stadt überlassen. Das scheint damahlen die allerwichtigste gewesen zu seyn / weil in berührtem Diplomate stehet / daß die dazu gehörigen Saltz-Koten vorlängst dem Ryck bis nach dem Saltzen Meer hinunter gelegen haben. Die dritte war bey Gristau disseits der Beck / und gehörte denen alda residirenden appanagirten Fürsten der Barnutischen Linie / unweit denen dortigen Gräntzen des Closters Eldenau / daher DUBSLAFF von Gristau in dem Gräntz-Vergleich mit dem Closter vom Jahr 1249 bedinget / daß seine dortige Saltz-Qvellen / wenn sie sich etwa verziehen und in dem Closter-Gebiet zum Ausbruch kommen mögten / dennoch zu seinem Eigenthum gehörig verbleiben solten An dem zu Unterhaltung so vieler Saltz-Siedereyen benöthigten Holtze / fehlte es zu der Zeit dieser Gegend nicht: Denn nach Aussage der Urkunden / war nicht allein an beyden Seiten der Gristauschen Becke ein aneinander hängender Wald / sondern zwischen Wampen und Eldenau / ja auch im Rosenthal / und also fast überall waren eben dergleichen. Da nun alle 3 Saltz-Wercke solchergestalt im Gang gehalten werden konten / so ist daraus unschwer abzunehmen / was vor ein gewaltiger Saltz-Vorrath zur

Hand-

reichen Zuschub zur Handlung dargeboten haben. Denn weil man urkundliche Nachricht hat, daß die Saltz-Koten vorlängst dem Ryck, biß nach der Wyck herunter gelegen, so ist leicht zu erachten, was dieses fürtreffliche Saltz-Werck für einen Vorraht lieffern können. Wie sehr es aber die fremden Handels-Leute gesucht haben werden, das ist allein daraus zu ermessen, daß das Saltz, so darinn zubereitet worden, dem schönen Lüneburger, der Güte nach, (g) gleich gewesen. Es kan auch die Anlegung der Stadt die Handlung dieses Orts an und vor sich nicht anders, als sehr befodert haben; denn da vorher dieselbe darumb nicht weinig beschwerlich war, daß es an einer gewissen Niederlage fehlte, und in Ermangelung derselben, die Waaren, oberwehnter maaßen, vermittelst der Schuten, erstlich aus dem Lande zusammen geholet werden musten, so konten dieselbe numehro durch die Zufuhr nach der Stadt von denen Kauffleuten im Vorraht angeschaffet werden, daß die Fremden, wenn sie ankamen, ihre Ladung schon vor sich (h) funden. Die Zölle waren damahlen

Handlung dadurch zuwege gebracht worden. Zwar hörten alle Drey zur Zeit der Erbauung unserer Stadt noch unter dem Fürstenthum Rügen/ daher zu muthmaßen/ daß die Eigenthümer solches alhir nicht abzusetzen / sondern vielmehr zur Befoderung des Handels der neuen Stadt Stralsund zu lieffern gehalten gewesen. Aber wenn man erweget 1) daß dieselbe der Stadt Greyffswald so gar nahe gelegen. 2) Stralsund gleich 5 Jahr nach Erbauung derselben/ von denen Lübeckern fast gar verwüstet worden / und sich so bald nicht wieder erholen können. 3) Zwischen dem damahligen Fürsten und Hertzog WARTISLAFF III. von Pommern nicht nur eine Bluts-Verwandtschafft / sondern nach wieder eroberten Lande disseits dem Ryck/ eine sehr vertrauliche Freundschafft und gutes Verständniß gewesen. Und 4) was die Eldenausche Sültze insbesondere anbetrifft/ der Besitzer derselben/ nemlich der Abt und das Closter wohl freylich das darinn zubereitete Saltz nirgends anders hin / als nach seiner eigenen Stadt Greyffswald zu lieffern/ angehalten werden können; So wird man nicht zu zweiffeln haben / daß dieselbe von diesem Saltz-Handel die eigentliche Niederlage gewesen und also einen sehr grossen Vortheil aus Verschiffung desselben / in andere Länder gezogen haben werde.

[g] Siehe MICR. L. VI. unter dem Tit. Greyffswald; Und KANTZOWS Chr. autogr. unter eben dem Titul.

[h] Im Jahr 1274. erhielt die Stadt von H. BARNIM I. gar die Stapel-Gerechtigkeit und die HH. BOGISLAFF IV. und seine Brüder ertheilten derselben im Jahr 1294. überdem die Vergünstigung / daß alles in ihrer Herrschafft durch die Peen oder Swin abgeführte Holtz nicht unmittelbahr auswerts/ sondern erst nach Greyffswald verfahren werden solte.

mahlen so mäßig, daß sie die Handlung nicht beschweren oder hindern koñten. Man muß sich verwundern, wann man die Zoll-Rollen der damahligen Zeiten ansiehet und das Verhältniß erweget, das zwischen denen damahligen Aufflagen auf die ein- und ausgehende Waaren, und denen nachmahligen ist. Es waren Kleinigkeiten, Schillinge, Pfenninge und Heller (i) die ausgegeben werden durfften. Wenn aber neue Städte angeleget worden, oder die schon verhandene sich bey vorkommender Gelegenheit mit ihrer Treue oder sonsten besonders verdient gemacht hatten, so pflegte die Huld der Landes-Fürsten wohl gar so weit zu gehen, daß sie mit einer (k) gäntzlichen Zoll-Erlassung jener ihr Aufnehmen zu befordern und dieser ihre Verdienste zu belohnen suchten. Das war die Ursache, warumb der Handel in unserm Vaterlande so florirte und die neu-angerichteten Städte in gantz kurtzer Zeit zu einen verwundernswürdigen Wachsthum erhaben wurden. Es ist der neuen Stadt Greyffswald sonderzweiffel gleich im Anfange eben dergleichen Begnadung (l) wiederfahren. Ich lasse es dahin gestellet seyn, ob der See-Zoll, der alhir aus- und eingehenden Waaren, dem Pomm. Hertzoge oder dem Abt und Closter zugehöret. Daß es eigentlich ein hohes Landes-Fürstliche Regale sey, weiß ich wohl. Aber wenn man in Überlegung nimmt, daß dem Abt und seinem Closter, vermöge der ersten Stifftung, das Fahr-Wasser des Ryckς von der See-Küste an, bis an der Stadt zugehöret und die Stadt selbst auch so gar sein Eigenthum gewesen, daß der Hertzog dieselbe bey dermahligen Abtretung nur als ein (m) Lehn erhalten und durch diese Handlung die würckli-

 che

solte. H. BOGISLAFF V. aber und seine Brüder thaten ann. 1461. noch diese Begnadung dazu/ daß alle / die mit Korn oder andern Kauffmanns-Waaren über die Peen hereinkämen/ sie mgöten zu Wolgast/ Anclam/ Gützkau oder Garmen überkommen/ die Stadt Greyffswald nicht vorbey fahren/ sondern daselbst erstlich Marck halten solten.

[i] Man sehe davon H. BARNIM I. der Stadt Stettin im Jahr 1293. gegebene Zoll-Rolle.

[k] Dergleichen haben fast alle Städte unsers Vaterlandes aufzuweisen. Doch scheint sothane Erlassung nicht weiter zu gehen als daß die Städte und ihre Bürger innerhalb Landes Zoll-frey seyn solten: Fremde aber / die nach denenselben trafiquirten/ musten den gewöhnlichen Zoll erlegen.

[l] Daß sie dieselbe nachgehends / wie sie schon Hertzoglich geworden war / erhalten oder nur confirmirt worden / davon seynd verschiedene Urkunden vorhanden.

[m] Siehe meine Rügian. Gr. Hist. p. 120. sq. not. [s].

che Ober-Herrschafft des Abts und des Closters über die Stadt agnosciret und bestätiget, so mögte daraus glaublicher Weise wohl erfolgen, daß dieser geistliche Herr und sein Gottes-Hauß (bey welchen schönen Nahmen man die Clöster damahlen zu nennen pflegte,) auch die hohe Gerechtigkeit dieses Zolles gehabt und exerciret habe. Wiewohl ich doch halte, daß solches unter einer besondern Fürstlichen Begnadigung geschehen seyn mag. Zumahlen, da es doch bey unsern Herrn von EICKSTEDT heißt, daß das gantze Werck der Erbauung der Stadt mit der Pomm. Landes-Herren Einwilligung und Befoderung beschaffet worden. Dem sey aber allem wie ihm wolle, mir kan gnug seyn, daß aus Zusammenhaltung obiger Betrachtungen erhellet, wie die Handlung und Kauffmannschafft eines der ersten Gewerbe unserer Stadt gewesen und dieselbe aus berührten Umbständen nicht anders als sehr befodert werden können.

An Künstlern und Gewerckern kan es gleichfals so fort im Anfange alhir nicht gefehlet haben. Denn zugeschweigen, daß es mit der Anrichtung aller Städte, unter andern auch hauptsächlich die Absicht hat, daß Künste und Gewercke darinn geübet werden mögen; So ist von denen Sachsen nicht nur bekandt, daß sie es zu dieser Zeit schon zu einer zimlichen Erfahrung darin gebracht hatten, sondern daß sie auch die Ersten gewesen, die in denen Städten unsers Landes, zu mehreren Befoderung derselben, die Zünffte, Gilden und Gewercke (n) angerichtet haben. Zuerst mogte nun so wohl hir als in andern Städten, denenselben darunter die freye Hand gelassen worden seyn. Als sie aber nachgehends in ein und andern Stücken zu weit zu gehen schienen und daher viele Mißbräuche entstehen wolten; so erhielten sie im 14den und nachfolgenden Jahr-Hunderten, auch auf eigenes Ansuchen, von der Stadt-Obrigkeit, ihre besondere Ampts- und (o) Gewercks-Rollen, welches den zur mercklichen Befoderung derselben gereichete. Von denen guten Wenden

[n] Denn eben damahlen waren in Teutschland nach Bericht LEHMANNI in Chr. Spir. C. 20. ad ann. 1230. unter Regierung Käysers FRIDERICI I. die Zünffte und Gewercke zum Stande gekommen.

[o] Diese sind / wie ich glaubwürdig berichtet worden / in einem ansehnlichen in rothen Saffian gebundenen Pergamen-Codice in folio verfaßt / bey der Stadt verhanden.

den aber hieß es gleich bey der ersten Ankunfft dieser neuen Sächsischen Künstler und Handwercker nach dem alten Sprüchwort: Veteres migrate coloni. Denn sie wolten dieselbe, als wenn sie unehrlich wären, nicht unter sich (p) leyden. Und also musten sie sich nur auf denen Dörffern aufhalten, in deren Besitz sie sich seit dem letztern verderblichen Kriege noch mainteniret hatten. Daß aber in der neuen Stadt Greyffswald, so gleich bey ihrer Anlegung, sich eine zimliche Anzahl solcher Sächsischen Professions-Verwanten Bürgerlich niedergelassen haben, ist auch daraus abzunehmen, daß eine gantze Gegend und nachmahlige Gasse der Stadt obangezeigter maaßen mit so viel Schustern besetzet worden, daß sie daher, aller Muthmaßung nach, den Nahmen des Scho-Hagens erhalten. Und als dieselbe nicht voll 100 Jahr gestanden hatte, befunden sich darinn, nach Aussage einer glaubwürdigen (q) Urkunde, nicht nur schon ordentlich eingerichtete Aempter von dreyzehenderley Hanthirung, sondern waren auch im Stande zur Bestreitung einer zufälligen algemeinen Nothdurfft ansehnliche und theils fast verwun-

[p] Die Wenden oder Slaven hatten mit ihrer Grausahmkeit / die sie in denen beständigen Kriegen wieder die Teutschen / fast auf eine unmenschliche Weise ausgeübet / sich bey denenselben in einen unversöhnlichen Haß gesetzet; daher wurden sie auch / nachdem sie unter Käyser HEINRICH dem VOGLER endlich unter den Fuß gebracht worden / fast unmenschlich / und als Canaillen tractiret / so / daß nach der Zeit ein knechtischer und leibeigner Mensch nur ein Slave genennet ward. Diese angeerbte Verbitterung brachten die Sachsen mit sich / als sie in unserm Vaterlande aufgenommen wurden. Und weil sie sich nach dem Exempel ihrer Lands-Leute durchaus nicht einlassen / noch in Städten oder Dörffern mit ihnen zusammen wohnen wolten / so wurden ihnen gewisse Dörffer zu ihrer Wohnung gelassen und eingeräumet / die daher in denen Urkunden Villæ Slavicales oder Wendische Dörffer genennet werden. So heist das Dorff Sestelin in einem Briffe / darinn H. BOGISLAFF IV. dasselbe der Stadt ann. 1284. Schenckungsweise vereigenthümet. Und wenn H. BARNIM I. im Jahr 1270. derselben den Ausfluß der Peen / biß an der Insul Ruden und Darsimer-Hövet unter eben dem Titul zueignet / so bedingt er dabey aus / daß die Wenden in denen herumbbelegenen Dörffern die Freyheit behalten solten / mit Staff-Waden darinn zu fischen.

[q] Damit meyne ich eine ausführliche Relation des Rahts der Stadt Greyffswald / von denen Thaten derselben in dem ann. 1326 und 27. mit denen Mecklenburgern / wegen der Succession in dem Fürstenthum Rügen geführten Kriege und dabey aufgewandten Unkosten / darinn am Ende diejenigen Summen specificiret sind / die von denen damahligen Aemptern dazu vorgeschossen worden.

verwundersw"urdige Geld-Summen vorleyhlich herzuschiessen, welches nicht geschehen können, wenn dieselbe nicht von dem ersten Alter der Stadt her, sich alhir schon befunden hätten und darüber zu einen solchen Vermögen gekommen gewesen wären.

Das dritte Haupt-Gewerbe der neuen Stadt-Einwohner war der Acker-Bau und die darauf bestehende Vieh-Zucht. Zu dem Ende war die Stadt so fort bey der Stifftung von ihrem Erbauer dem Abt zu Eldenau mit einem gewissen Gebieth und Stadt-Felde begabet. Denn ob es gleich mit dieser Erbauung der Stadt hauptsächlich auf den Acker-Bau nicht angesehen war, so schiene doch dergleichen Vorsorge darumb nöthig zu seyn, damit denen neuen Bürgern, die sich so gleich im Anfange nicht versehen koñten, daß sie allein mit ihrer Hanthirung einen gnugsahmen Unterhalt erwerben mögten, dadurch unter die Arm gegriffen würde. Wie dann auch in solcher Absicht sothanes Feld nach denen Häusern der Stadt vertheilet und ein gewisser Theil desselben, welcher der Stadt am näheſten und tüchtig dazu befunden ward, gleichfals nach Anzahl der Häuser zu Garten-Plätzen verleget worden. Die Grösse und Erstreckung des ersten Stadt-Feldes bestand in 20. Hufen Landes, die aller Vermuthung nach den Platz der neuen Stadt, das noch itzund vor dem Mühlen-Thor befindliche Stadt-Feld und die grosse Gegend der dortigen Vor-Städtischen Häuser und Strassen in sich begriffen. Dis war das ansehnliche (r) Geschenck ihres geistlichen Herren Stiffters. Weil aber die Stadt sich hiemit noch nicht genug versorget sahe, so bemühete sie sich auch an der mittäglichen Seite dergleichen Eigenthum zu erhalten. Hir war ein Feld von zimlicher Erstreckung zunechst gelegen, das den Nahmen von Sünt-Martens-Acker führete, da war das Augmerck aufgerichtet. Weil man aber mit einer Schenckung dem heiligen Vater Abt nicht ferner ankommen durffte, so erhandelte die Stadt von dem Bischoff zu Cammin das noch jetzund im Wusterhusenschen Ort belegene Dorff Lößin, tratt dasselbige dem Abt und Closter, dem es wegen anderer dort gräntzenden Closter-Güter sehr wohl gelegen war, wieder ab und kam solchergestalt mit diesem St. Martens-Acker zu ihrer Absicht.

War-

[r] Davon, wie auch dem nachfolgenden ist zu sehen die vorher schon angeführte Rede TACCII, mit dem beygefügten Send-Schreiben JOHANN. ERICHEN.

Warumb dieser Acker (s) St. Martens-Acker genannt worden, weiß ich vor gewiß eben nicht zu sagen. Da aber in der vorgedachten Rede des Schul-Rectoris TACCII, wie auch in einem an denselben deßwegen abgelassenen Send-Schreiben JOHANNIS ERICH, damahligen vornehmen Patricii alhir, bezeuget wird, daß zu der Zeit, da dieselbe geschrieben, das ist vor 100. Jahren und drüber, die Rudera dieses St. Martens gegen Mittag der Stadt annoch zu sehen gewesen: so urtheile ich daher, daß es etwa eine Capelle oder ein Hospital dieses Heiligen gewesen, so nach solchergestalt verlohrnen Eigenthumb mit der Zeit eingegangen. Im übrigen fand die Stadt nicht lang hernach Gelegenheit, auch nach der Westlichen Seite ihre Gräntzen zu erweitern, indem sie nach dem Gezeugniß eben des TACCII, von einigen Edelleuten, die sich zu ihren Einwohnern gemacht hatten, daselbst gleichfals in der Nähe einigen Acker angekaufft. Daß aber die Erwerbung dieses bisanher berührten Stadt-Gebiets noch zur Zeit, da die Stadt unter der Bothmäßigkeit des Closters gestanden, geschehen seyn müsse, ist unter andern daher abzunehmen, weil alles, was dieselbe nach der Zeit, da sie Hertzoglich gewesen, so wohl vom Abt als denen Landes-Fürsten erhalten, laut denen davon noch vorhandenen Urkunden, in einer weitern Entfernung von derselben zu seyn befunden wird. Denn daraus erfolgt, daß sie das näher umb ihr herumbbelegene schon vorher gehabt haben müsse. Dieweil nun die Stadt alsobald in und nach ihrer ersten Erbauung mit einem so stattlichen Felde versehen worden, so ist daraus nicht nur zu schliessen, daß auch Einwohner in derselben gewesen, die dieses Feld vor sich und andere gebauet; sondern, die es auch dabey auf der Vieh-Zucht geleget, und wo wahrscheinliche Muthmaaßungen gelten können, so werden dieselbe mehrentheils in der abgelegenen Östlichen Gegend der Stadt gewohnet haben, wo noch itzund die so genannte Kuh- und Kalber-Strasse ist, und diese eben daher auch also benahmet seyn. Ich wolte nun wohl sagen, daß ein Theil der Nahrung derer ersten Einwohner dieses Ohrts, auch in der Fischerey bestanden. Und wann man erweget, daß ihrem Stiffter dem Abt zu Eldenau nicht allein das gantze Ryck-Wasser, sondern auch laut denen Privilegien seines Closters, der gantze grosse Wycker-Bodden zugehört habe, so wird man schon daraus abnehmen können, wie weit er im

H Stande

[s] So wird derselbige noch heutiges Tages genennet.

Stande gewesen wåre, sie mit der Fischerey-Gerechtigkeit zu begünstigen. Es ist auch kein Zweiffel, daß nicht etwas darunter geschehen seyn solte. Aber es scheinet an, als wan der gute Vater doch zimlich kårglich darin verfahren. Denn es ergiebt sich aus alten Urkunden, daß seine Nachfolger ihnen nicht nur die Fischerey auf den obenbeschriebenen grossen Boltenhåger-Teich oder Land-See alleine vorbehalten, sondern auch in dem erwehnten Wycker-Bodden, ja in allen saltzen Wassern innerhalb der See- und Strand-Küste ihres Gebiets vom Rooß bis an den Darsimer- oder Ludwigsburger Ort streitig gemacht, wie unter andern ein sehr merckwürdiger Vergleich der deßfals eine lange Zeit her obgeschwebten Irrungen zwischen der Stadt und dem Closter, nebst einer von F. WITZLAFF IV. in Rügen darüber erfolgten Bestätigung, beyde vom Jahr 1306. solches ümbståndlich bezeugen. Diesem Mangel aber ist nachgehends, da die Stadt unter der Hertzoge Bohtmåßigkeit gekommen, noch in eben dem Jahr-Hundert ihrer Erbauung reichlich abgeholffen worden, indem sie aus recht Fürstl. Freygebigkeit derselben, nicht nur den gantzen Ausfluß der Peen, unweit Wolgast an, sondern auch den grossen Begriff des saltzen Wassers, von demselben Ausfluß bis an der Insul Ruden, und von da vorlångst dem Closterlichen Wycker-Bodden, bis nach nur gedachten Darsimer-Ohrt, zur freyen Fischerey (t) vereigenthümet haben: Doch ich überschreite hiemit die Gråntzen meines Vorsatzes, der nur dahin gerichtet war, daß ich zeigen wolte, worinn die Nahrung der Einwohner unsrer Stadt im Anfang bestanden håtte, und das hab ich so weit es thunlich gewesen, mit oberwehnter Erzehl- und Vorstellung bewerckstelliget.

Mein Versprechen erfodert aber numehro auch, daß ich mich in eine Untersuchung der anfånglichen Bürgerlichen und Kirchlichen Verfassung der Stadt einlasse. Hir sehe ich zwar znm voraus, daß ich

[t] Diese Schenckung geschahe zuerst von H. BARNIM I. im Jahr 1270. wie kurtz vorher schon bemercket worden. Und von der Zeit an/ halt ich/ daß alhir ein besonderes Ampt der Fischer zum Stande gekommen. Denn im Jahr 1327. welches einige 50. Jahr hernach war/ befand es sich schon in so gutem Stande/ daß es nach Aussage vorerwehnter Relation und derselben beygefügten Designation oder Catastri, zu der damahligen allgemeinen Nothdurfft 50. Marcklöthigen Silbers (welches eine gar ansehnliche Summa Geldes ausmachte) vorschiessen köñte.

ich mit einer verkrochenen Sache zu thun bekomme. Aber ich will doch zu derselben thun, was in meinem Vermögen ist. Zuforderst kan man vor bekandt annehmen, daß unser Greyffswald alsbald bey seiner ersten Anlage, und zwar von seinem Stiffter dem Abt zu Eldenau eine Städtische Verfassung erhalten. Das gründet sich auf die einhellige Aussage aller unserer Scribenten, indem sie als aus einem Munde vermelden, daß Greyffswald von demselben zu einer Stadt angeleget worden. Darumb gehet H. WARTISLAFF III. auch in dem ersten (u) Privilegio, das er der Stadt ertheilet, seit dem er sie von den Abt und Closter empfangen, mit ihren Einwohnern, als mit Städtischen Leuten umb, und nennet sie seine geliebte Bürger: Unsere geliebte Bürger in Grypeswolde, sind seine eigene daselbst befindliche Worte. Weil nun Greyffswald bey seiner ersten Stifftung so fort Städtische Gerechtigkeit erhalten, und seine Einwohner als Bürger privilegiret worden, so ergiebt sich daraus von selbsten, daß zur Verwaltung des ordentlichen Stadt-Regiments, auch Bürgermeister und Raht darin bestellet seyn werden. Ich weiß zwar wohl, daß dieses keine allgemeine Folge sey. Es waren in älteren Zeiten, und noch vor Ankunfft der Sachsen schon verschiedene Städte in diesen Landen, Stettin, Wolgast, Großwyn, Gützkow, Loitz, Demmyn gehören in ihre Anzahl. Aber daß ein Burgermeister- und Stadt-Räthliches Regiment in denenselben geführet worden wäre, davon ist nirgends etwas befindlich. Gewisse vornehme Persohnen, Castelläne, Voygte oder Burg-Richter (w) verwalteten dasselbe, und handhabeten die Gerechtigkeit unter den Einwohnern. Das war die Stadt-Obrigkeit. Es ist recht also. Eine solche Bewandniß der Regiments-Verfassung hatte es mit denen Wendischen Städten unsers Vaterlandes. Allein hir ist ja gar von einer solchen die Rede nicht. Greyffswald war eine von Sächsischen Einwohnern ange-

 bauete

(u) Dis Privilegium ist 1250. 2. Idus Maji gegeben und enthält die Bewidmung der Stadt mit dem Lübschen Recht in sich.

[w] Diese werden in Diplomatibus und bey denen alten Scribenten Nobiles viri und primores genennet. So heissen in CASIMIRI Dipl. beym RANGONE p. 155. ein gewisser Barsa vir nobilis in Colberge; andere/ Nobiles de castro Caminensi; noch andere/ Nobiles viri castri Deminensis. Auch in der Lebens-Beschreibung OTTONIS inter Scripp. Germ à LUDWIG edd. Vol I. C. 6. Magistratus Civitatis. Man findet daselbst auch erwehnet primates plebis.

bauete Stadt, und also muste auch ein nach Sächsischer Art eingerichtetes Bürgerliches Wesen darinn angeordnet werden, mit demselben kam es aber darauf an, daß das Stadt-Regiment nicht durch gewisse Fürstl. Bedienten geführet, sondern in die Hände eines durch (x) eigene Wahl niedergesetzten Collegii von Burgermeistern und Rahts-Persohnen gestellet wurde. Also koñte es bey der Einrichtung des Stadt-Wesens in dem neuen Greyffswalde gleichfals nicht anders gehalten werden. Vermuthlich sind gleich Anfangs einige (y) von Adel mit dazu

[x] Es stund zwar denen Pommerschen Landes-Fürsten nicht minder/ als anderen das regale zu/ Obrigkeitliche Persohnen in ihren Municipial-Städten zu bestellen/ wie sie dan dasselbige in ihren vormahligen Wendischen Städten auch ausgeübet hatten. Weil aber die Sachsen sothane Gewohnheit mit sich brachten / so fügten sie denenselben darunter / und begnügten sich allein mit der Gerichtsbahrkeit. Doch wird die erste Bestellung des Rahts in einer Stadt zweiffels ohn von denen Landes-Herren geschehen seyn.

[y] Wenn man auf den Ursprung und die Einrichtung der Teutschen Städte unter dem vorerwehnten Käyser HINRICH zurück siehet / so komt man fast auf die Gedancken/ daß im Anfange nur allein Freye- oder Edel-Leute zu Bürger-Recht in denen Städten gewohnet. Die Städte / so ihre Befestigung hatten/ heissen in denen Scribenten und Urkunden der mitlern Zeiten gemeiniglich nicht anders als Castra oder Bürge. In und bey denenselben aber musten nach denen damahligen Veranstaltungen gewisse Edel-Leute des herumbbelegenen Districts ihre Wohnung haben Und obgleich auch andere Leute / die Gewercke/ Kauffmañschafft und Handtierung trieben/ sich daselbst niederliessen / so waren diese doch eigentlich keine Bürger / sondern nur Einwohner oder Oppidani. Jene führten das Regiment und diese musten Ihnen gehorsahmen. Also waren damahlen Stadt- und Land-Edel-Leute oder Burg- und Land-gesessene vom Adel. Der alte Sächsische Scribent WITTICHINDUS CORBEJENSIS beglaubiget diese Gedancken/ denn wenn er L. I. annal. pag. 639. von Käyser HINRICHS Anordnung wegen anzulegender Städte handelt / so schreibt er: Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut cæteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Cæteri vero octo seminarent & meterent frugesque colligerent nono & suis eas locis reconderent. Denn hir kan man unter dem Nahmen der agrariorum militum wohl niemand anders / als die Land-Edelleute verstehen. Denen nachgehends Vermöge dieser Veranstaltung/ die Castrenses oder Bürgerlichen und Städtischen Edelleute entgegen stunden / doch so / daß sie einander an Stand und Würden gleichgehalten wurden. Als aber mit der Zeit und bey Zunehmender Menge der Einwohner/ der Adel das Regiment in denen Städten vor sich nicht allein behaupten koñte / sondern geschehen lassen muste/ daß die

dazu erkohren worden, und zwar diejenige, die etwa die Besorgung des Anbaues übernommen gehabt haben. Denn damahlen machten Edelleute ihnen eine Ehre und Verdienst daraus, daß sie Obrigkeitliche Aembter in denen Städten übernahmen und entschlugen sich deßfals offt gar ihrer (z) Güter, weil sie sahen, daß sie auf diese Art dem Vaterlande weit ersprießlichere Dienste, als durch Verwaltung einiger Hufen-Landes leisten konnten. Der erste, oder doch ei-

die unadliche Einwohner zu gleichen Bürger-Recht und auch gar zu denen Stadt-Regiments-Aemptern/nebst Ihnen einen Zutritt bekamen: 2) Er Selbst/ der Stadt-Adel/ sich darnechst mit dem Gewerb der Kauffmannschafft- und Bürgerlichen Nahrung befaßte/ welches der angenommene Gebrauch der Röm. Gesetze bey denen Teutschen zu etwas unadeliches gemacht hatte. Siehe MATTH. STEPHANI Tr. de Nobilitate Civ. C. VII. n. 4. ssqq. Und 3) sich auch durch Heyrahten mit denen unadelichen Bürgerlichen Famillen vermischte; So führte der Land-Adel solches zu des Stadt-Adels Verkleinerung an/ und wolte demselben keine Gleichheit des Standes mehr zugestehen. Darüber entstund in denen Städten eine besondere Art des Adels/ die man nach der alten Römer ihrer Mund-Art Patritien oder Geschlechter zu nennen begunte. Daß es in denen mitlern Zeiten mit Anlegung der Städte unsers Vaterlandes eben dergleichen Bewandniß gehabt/ scheint eine unläugbahre Sache zu seyn. Denn einmahl liegt aus denen oben bereits angeführten Exempeln zu Tage/ daß der erste Anbau derer Städte/ gewissen von Adel von denen Landes-Fürsten übertragen worden. Die Geschichts-Bücher und Urkunden bezeugen auch von all unsern Städten/ daß die Rahts-Persohnen mehrentheils Adelichen Geschlechts gewesen: Und daß auch sonst Edelleute/ als Bürger in denenselben gewohnet/ läßt sich gleichfals vielfältig daraus erkennen. Ich will hir nur einige Exempel/ die mir jetzund beyfallen/ anführen: LIPPOLD BERE ist ann. 1334. und noch 1342. Miles oder Edelmann/ und doch auch Bürger in Gützkow. Vicke BERE aus eben diesem Geschlecht/ schreibt sich 1493: Jck Vicke Bere/ Borger thome Grypswolde wanafftig. Sonst haben in Greyffswald/ und zwar in der Knopff-Strasse die von Ahnen nicht nur gewohnet/ sondern auch auf dem Stadt-Felde Acker/ und vor denen Thoren Garten besessen. Denn es wohnten die Edelleute nicht nur in und bey den Städten/ so/ daß sie bloß ein Hauß daselbst hatten/ sondern sie besassen/ gleichwie auch die Landes-Fürsten selbst/ grosse Bau-Höfe/ die mit Aecker/ Wiesen/ Höltzung/Fischereyen und anderen Regalien versehen waren. Dergleichen haben nicht nur die Hertzoge/ sondern auch die Heydebräcke und Nienckerke zu Wolgast gehabt/ die dan mit der Zeit die Städte entweder kaufflich oder sonst an sich gebracht haben Und dergleichen Eigenschafft wird es auch sonderzweiffel im Anfang mit unserer Stadt Greyffswald gehabt haben.

[z] Siehe RANGON. Pom. Dipl. p. 230. sq.

ner der ersten Burgermeister der Stadt hat geheissen JACOBUS de TREBETOW, (a) von einem Adelichem Geschlecht, so vorzeiten in dieser Gegend mit Land-Gütern (b) angesessen gewesen. Er hat noch im Jahr 1258. in dieser Würde gestanden. Seine ältesten Collegen und Rahts-Verwante werden gewesen zu seyn befunden (c) ein RODENGERUS de GUSTROW, RUDOLPHUS de DRECHOW, TANCMARUS de PODIN, HILDEBRANDUS de LUNEBURG, GERARDUS PINGVIS, JOHANNES PALBITZ und EILARDUS von WISMAR, (d) so das aus 8 Persohnen bald Anfangs der Raht bestanden. In einer (e) Urkunde des kurtz zuvor gedachten 1258sten Jahres aber werden derselben schon Neune, nnd unter Ihnen ein gewisser HENRICUS RACKOW nahmhafft gemacht. Dis Geschlecht der Rackowen trifft man noch nach 100. Jahren in dieser Stadt (f) an. Daher ich glaube, daß, gleich wie das Fetten-Thor von vorerwehntem GERHARDO PINGVI, d. i. dem Fetten, oder doch seinen Abkömlingen (g) angelegt seyn, und den Nahmen

[a] Man sehe ausser dem/ was vorher davon schon beygebracht worden/ auch RANGO l. c. p. 169.

[b] So besaß OLRICUS de TREBETOW ein gewiß Stück Feldes/ zwischen Schönen-Wold und Eldenau/ welches ann 1298. von Hertzog BOGISLAFF IV. der Stadt Greyffswald verschrieben ward.

[c] Siehe auch RANGO l. c.

[d] Ich lasse es dahingestellet seyn/ ob dises die allerersten Glieder des Rahts gewesen. Das ist gewiß/ daß sie in denen ältesten Urkunden der Stadt gefunden werden.

[e] Hertzog BOGISLAFF III. hat dieselbe der Stadt ertheilet/ und sie ist rar/ weil daraus vor gewiß zu ersehen/ aus was für Persohnen in diesem Jahr/ welches das 6te nach Ubergebung der Stadt an den Hertzog war/ bestanden habe.

[f] Zum Beweiß dieser Sache/ dienet die oben angeführten Relation des Greyffswaldischen Rahts/ von dem Rügian. Succesfions-Kriege/ alwo in den angehängten Catastro unter denen vornehmsten und vermögensten Bürgern/ auch noch ein GERDT RACKOWE, und sein Vorschuß von 100. Rthlr. angeführet wird.

[g] Darumb heist es so wohl in Briefl. Urkunden/ als auch sonst noch heutiges Tages/ wenn die Rede davon ist/ nicht das Fette/ sondern das Fetten-Thor/ welches nach der Ahrt unsrer Sprache eben so viel ist/ als wenn man sagt: das Thor der Fetten; welche Familie damahlen nicht der geringsten eine gewesen seyn muß. Denn man findet sie öffters in denen Urkunden dieser Zeiten/ und ann. 1284. war auch NICOLAUS PINGVIS schon Raths-Verwandter in Demmyn. Noch wahrscheinlicher werden diese Gedancken/ wenn man erweget/ daß es mit der Beneñung des Fleischhauer-Thors eine gleiche Bewandniß habe. Denn daß selbiges so wohl/ als die Fleischhauer-Strasse darumb also genannt worden/ weil die

men bekommen haben mag; also durch der Rackowen besonderen Zuschub bey vorerwehnter Erweiterung der Stadt, die so genannte Rackowen-Strasse zum Stande gekommen und zum Gedächtniß derselben den Nahmen behalten haben. Wie denn solches vorzeiten nicht ungewöhnlich gewesen und in Stralsund die so genannte Ossendreyer- oder wie sie eigentlich heissen solte, Ossenreyer-Strasse, eben umb einer solchen Ursache willen, von einem dortigen vermögenden Bürgerlichen Geschlecht derer (h) Ossenreyer, den Ihrigen gleichfals erlan-

die Menge der Fleisch- und Knochen-Hauer sich daselbst wohnhafft niedergelassen und zu beyder Erbauung das meiste/ wo nicht alles/ zugetragen haben/ das ist aus dem Nahmen selbst deutlich genug abzunehmen und eben die zuvor angezeigte Relation bestärcket es/ weil das Ampt der Fleisch-Hauer (carnifices heissen sie daselbst/) als eines des Allervermögensten angeführet und von demselben angezeiget wird/ daß es zu den damahligen Krieges-Kosten 315. Rthlr. löthigen Silbers/ welches ein gar wichtiges Capital ausmachet/ hergeschossen habe. Mit dem so genañten Stein-Becker-Thor scheint sichs eben also zu verhalten; deñ es heißt in Schrifftlichen Urkunden porta, gleich wie die Stein-Becker-Strasse platea lapicidarum, daraus man freylich abnehmen mögte/ daß vorzeiten die Stein-Bicker oder Stein-Metze etwa häuffig alhir gewohnet/ und gleichwie jene Strasse und Thor von denen Fleisch-Hauern/ also diese von ihnen den Nahmen erhalten hätte. Das wolte ich auch vor wahr annehmen/ wenn ich in offt erwehnter Relation oder sonsten nur fünde/ daß von dergleichen Professions-Verwandten gleichfals alhir eine ansehnliche Anzahl oder Zunfft gewesen wäre. Da aber keiner lapicidarum oder Stein-Bicker darinn gedacht wird/ so komt mir wahrscheinlicher vor/ daß in der neuerbauten Stadt ein vornehmes und reiches Geschlecht gewohnet/ das gleich wie die Rackowen mit der Strasse/ und die Fetten mit dem Thor dieses Nahmens/ also auch mit Erbauung oder Anlegung dieser Stein-Becker-Strasse und Thores seines Nahmens-Gedächtniß gestifftet hat/ und daß in gedachter Relation das Letztere darumb nur porta lapicidarum genañt worden sey/ weil man in denen damahligen Zeiten wohl gewohnt war/ die eigenthümlichen Nahmen/ wenn sie eine gewisse Bedeutung an sich hatten/ im Lateinischen mit nominibus appellativis, oder Wörtern von allgemeiner Bedeutung auszudrucken. Denn sonst hat auch in eben dem Jahr-Hundert der Erbauung unsrer Stadt/ laut Briefflichen Urkunden von ann. 1300. unweit dem Dorff Helmeshagen/ (welches damahlen Helmeriekshagen geheissen/) eine so genannte Stein-Becker-Mühle gestanden/ davon ja nicht abzusehen ist/ warumb sie von denen Stein-Beckern den Nahmen geführet haben solte/ weil sie dem Abt und Closter Eldenau zugehörte. Wohl aber köñte seyn/ daß die ehemahlige Erbauer oder Besitzer den Nahmen der Stein-Becker gehabt/ und ihr daher diese Benennung zugekomen sey.

(h) Siehe Briefl. Urkunden der Stadt Stralsund.

erlanget. Allein nun fodert mich die Bürgerliche Verfassung meiner Stadt Greyffswald aus diesem kleinen Abwege, darauf ich gerathen war, wieder zu sich.

Stunden den Regiments- und gemeinen Stadt-Sachen Burgermeister und Raht gleich Anfangs alhir vor? Wer hatte denn die Gerichts-Verfassung? Man findet, daß die Landes-Fürsten Ihnen dieselbe, als ein zu der Obrigkeitlichen Hoheit gehöriges Recht und Regale Anfangs in allen Städten dieses Landes (i) vorbehalten haben, und der Städtischen Obrigkeit mit der Zeit erstlich durch besondere Begnadungen überlassen und anvertrauet haben, so gar, daß die Stadt Stettin als eine der grössesten unsers Landes, von der huldreichen und glorwürdigsten Königin CHRISTINA im Jahr 1643. die Gerechtigkeit erst (k) gäntzlich erlanget. Weil nun der Abt zu Eldenau über die Stadt Greiffswald, so wohl in Ansehung ihres Grund und Bodens, als auch der Stifftung das völlige Recht der Obrigkeitlichen Hoheit hatte, so wird derselbe auch sonder zweiffel, da ohnedem die geistl. Herren nicht viel zu ver-

(i) Siehe Brieffl. Urkunden der Pomm. und Rüg. Städte/ darinn solches von allen/ auch denen Vornehmsten zu Tage liegt.

[k] Eben dieses Regale ist auch von denen Rügianischen Fürsten und Pom. Hertzogen in der Stadt Stralsund von Alters her beybehalten und exerciret worden. So viel Streitigkeiten/ ja gar öffentliche Kriege diese Stadt auch mit WITZLAFF IV. dem letzten ingebohrnen Fürsten von Rügen hatte/ so erhielt er sich doch immer bey dieser hohen Gerechtigkeit. Nur das eintzige stand er der Stadt in einer besonderen Begnadung ann. 1319. zu/ daß künfftig bey Bestellung eines Voigts oder Stadt-Richters daselbst eine solche Persohn von denen Landes-Fürsten ersehen werden solte/ da E. Raht und Altermänner nichts wieder zu sagen hätten. Im übrigen behielt derselbe doch seine gäntzliche Dependance von dem Landes-Herren und so blieb es auch nachhero unter denen Pomm. Hertzogen. Denn so viel Freyheiten und Begünstigungen auch sonst dieser Stadt vom Hertzog WARTISLAFF IV. 1325. bey Ubernehmung der Erb-Folge in dem Fürstenthum Rügen verliehen wurden; so ließ er es doch mit dieser Landes-Fürstlichen Gerechtigkeit in denen Umbständen/ darinn es zur Zeit seiner Vorfahren der Rügianischen Fürsten gewesen war. Nachdem aber ging unter seinen Nachfolgern an der Regirung erstlich die Veränderung vor/ daß die Voigtey oder das Stadt-Gericht vor 5000. Marck Sundisch an die Stadt wieder-löslich versetzet ward/ biß es von Hertzog BOGISLAFF X. im Jahr 1488. ihr endlich vor Erlegung noch 3500. Rheinscher Gulden Erb-Eigenthümblich verkaufft und überlassen wurde. Siehe Brieffl. Urkunden.

vergeben pflegen, ihm und seinem Closter die Gerichtsbahrkeit über dieselbe reserviret, und nach dem Exempel der Landes-Fürsten, alhir in Greyffswald, durch einen von ihm bestelten Advocatum oder Voigt und Stadt-Richter haben (l) verwalten lassen. Gleichwie ihm auch darin nach geschehener Abtretung der Stadt, die Pomm. Hertzoge gefolget. Dan man findet, daß in demselbigen 1249sten Jahr, da dieselbe vorging, ein gewisser (m) JOHANNES, darauf aber (n) BARTHOLDUS, und so ferner andere, des H. WARTISLAFFS III. und seiner Nachfolger, Stadt-Voigte oder Richter alhir gewesen, bis Hertzog WARTISLAFF IV. dem Raht 1322. erst die Freyheit ertheilte, selbst, und nach eigenen Gefallen dergleichen in der Stadt (o) zu bestellen.

 Aber

[l] Und zwar ist dieses umb so viel glaublicher/ weil die Clöster auch in ihren Dörffern die weltliche Gerichtsbahrkeit hatten und durch gewisse Advocatos oder Voigte/ die gemeiniglich Edelleute waren/ ausübten. Wie dann z. E das Geschlecht der von Westingenbrugge im Wusterhusischen Ohrte/ über das alhir befindliche Closter-Bergensche Gut Nonnendorp/ die Voigtey-Gerechtigkeit zu verwalten hatte/ der sie sich aber wegen deßfals entstandener Streitigkeiten ann. 1319. in einem förmlichen Vergleich entsagten.

[m] Siehe den Gräntz-Vergleich/ so zwischen DUBSLAFF von Gristau und dem Closter Eldenau in dem angezeigten 1249 Jahr errichtet worden/ als worinn am Ende nebst dem damahligen Greyffswaldischen Burgermeister JACOBO de TREBETOW, auch Johannes Advocatus Domini WARTISLAI, d. i. Hertzog WARTISLAFFS Voigt/ als Zeuge angeführet wird. Aus welchen Umbständen ich schliesse/ daß er der damahlige Voigt oder Stadt-Richter in Greyffswald gewesen. Und weil dieser Vergleich im Novembr. desselbē Jahrs/ da nicht lang vorher die Ubergabe der Stadt an den Hertzog geschehen war/ behandelt worden; so läst sich daraus auch abnehmen/ daß dieser JOHANNES schon vorher im Nahmen des Closters sothanem Ampte vorgestanden/ denn es nicht vermuthlich ist/ daß der Hertzog gleich im Anfang des erhaltenen Besitzes der Stadt/ die von dem Closter noch bestellte Beampten ab- und andere davor eingesetzet haben werde.

[n] Dieser BARTHOLDUS muß nach Abgang des vorerwehnten JOHANNIS, das Stadt-Richter-Ampt erhalten haben. Denn es geschiehet seiner in denen ältesten Privilegien der Stadt unter diesen Nahmen vielfältig Erwehnung.

[o] Die Worte/ der davon verhandenen Briefl. Urkunde lauten also: Noverint præsentes & futuri, quod nos fidelibus nostris consulibus civitatis nostræ Gripeswold/ quos propter multimodas servitutes nobis per ipsos exhibitas, præ cæteris speciali prosequimur dilectione dedimus & præsentibus damus plenam & liberam potestatem statuendi & destituendi in ipsa nostra civitate Gripeswold/ minorem advocatum quando & quoties vide-

Aber hir frägt sichs nun billig, nach was vor Recht und Gesetzen die Gerechtigkeit von diesen Gerichts-Verwesern geübet, und bey vorkommenden Fällen gehandhabet worden? Ich werde nicht irren, wan ich mich vor gewiß auszugeben getraue, daß das bekandte Lübsche Recht gleich bey der ersten Anlegung der Stadt von ihrem Stiffter dazu, als eine Richt-Schnur und Maaß-Regul vorgeschrieben worden. Ein würckliches Bewidmungs-Instrument weiß ich zwar davon nicht aufzuweisen. Das hohe Alter und der verderbliche Zahn der Zeiten mag dasselbe mit allen andern Begnadungs-Brieffschafften, womit diese Stadt von dem Abt, als eine liebe Tochter, von ihrem Vater beschencket worden, vielleicht schon längstens dahingerissen und verzehret haben. Auffs weinigste hab ich das Vergnügen, ein Blatt davon zu sehen, so sehr ich mich auch darnach gesehnet habe, niemahlen erreichen können. Es fehlet aber gleichwohl an andern Gründen nicht, da durch diese gleichsahm in einen tieffen Brunn vergrabene Wahrheit ans Licht gezogen, und glaublich genug gemacht werden kann. Zuforderst ist wohl zu erwegen, daß die ersten Einwohner der Stadt Nieder-Sachsen waren, und also kein ander Recht, als eben das in ihrem Vaterlande zu Hauß gehörige Lübsche ihnen anständlicher und beliebiger seyn konte. Wer wolte den nicht glauben, daß der Abt sich hierunter nach dem Geschmack derselben gerichtet haben solte? Die Klugheit erfoderte ja, alles, so viel möglich, dahin zu veranstalten, daß diese Frembdlinge in ihrem neuen Wohn-Platz nichts, als ihr Vaterland vermissen mögten. Und das konte eben dadurch umb ein grosses beschaffet werden, daß man ihnen, in Ansehung der Maaß-Regul ihrer Bürgerlichen Handlungen, keine beschwerliche Veränderung anmuthen war. Einen anderen nicht unwahrscheinlichen Beweiß dieser Sache giebt, daß, da TETHLEVUS, ein damahliger Herr von (p) Loitz, seiner Stadt

---

videbitur ipsis expedire absque nostra nostrorumque hæredum & successorum requisitione & consensu. Und also hat unsre Stadt Greyffswald und E. E. Raht derselben die Herrlichkeit der Stadt-Gerichts-Verwaltung / weit ehe / als die grösseren Städte Stralsund und Stettin erhalten. Ja / ich wolte fast sagen / daß sie die allererste gewesen / die dazu gelanget ist / und das zwar / wie es alhir heisset / darumb / weil der Landes-Fürst / umb ihrer vielfältigen Verdienste willen / dieselbe vor allen andern besonders lieb hatte.

[p] Loitz hatte damahlen / gleichwie auch Lassan seine eigen Herren / davon ist zu sehen in meiner Rüg. Gr. Hist p. 122. not. [y].

Stadt dieses Nahmens, die er den Schlüssel seiner Herrschafft nennet, im Jahr 1242, und also noch zu der Zeit, da Greyffswald sich unter der unmittelbahren Bothmäßigkeit seiner geistlichen Herrschafft befand, mit dem Gebrauch des Lübschen Rechts begabet, und ausdrücklich dabey vermeldet, daß er solches nach dem Exempel anderer Städte, die gleichfals mit diesem Recht bewidmet wären, also hätte veranstalten wollen, damit wohl auf keine andere, als auf die Städte unsers Pommerschen und Rugianischen Vaterlandes sein Auge gerichtet gehabt. Denn was hätten ihm die angegangen, die draussen waren? Und was waren denn damahls vor andere Städte in diesen Landen mit dem Lübschen Recht bewidmet? Von dem eintzigen Stralsund ist glaubwürdig bekandt, daß es im Jahr 1240. von seinem Fürsten WITZLAFF I. damit (q) begnädiget worden. Weil aber gleichwohl der Loitzische Herr THETLEVUS von verschiedenen Städten redet, die das Lübsche Recht damahlen schon gehabt, so läßt sich ja allerdings daraus schliessen, daß er auch auf unser Greyffswald damit gesehen haben müsse und daß dasselbe also schon damahlen mit demselbigen Recht bewidmet gewesen. Es hat zwar das Ansehen, als wann H. WARTISLAFF III. ihm dasselbige das Jahr hernach, da es ihm abgetreten worden war, erst gegeben hätte. Denn es stehet ausdrücklich in

 dem

[q] Von Anclam berichtet KANTZOW in seiner eigenhändigen Chronick p m. 136. daß es im Jahr 1244. von H. BARNIM I. mit diesem Rechte bewidmet. Bardt erhielt dasselbe 1258. von F JAROMAR II. Damgarten 1256. von eben demselben. *Tribuses* ann. 1285. von F. WITZLAFF III. Wolgast von Hertzog BOGISLAFF IV. ann. 1288 und von Demmyn hat man keine ältere Bewidmung mit demselben aufzuweisen/ als der Herren Gebrüder BOGISLAFFS IV. BARNIMS II. und OTTONIS I vom Jahr 1292. wiewohl doch aus eben dem Privilegio der Stadt Wolgast von 1288. erhellet/ daß es schon vorher/ vermuthlich von WARTISLAFF III. der doch fast beständig seine Residentz daselbst hatte und sich daher gemeinialich nur WARTISLAFF, Hertzog von Demmyn zu schreiben pflegte/ damit begabt gewesen. Weñ auch einige Vor-Pommersche Städte/ als Grimmen/ Gützkow/ Lassahn / oder welche es sonsten seyn mögen/ solches vor der Zeit schon gehabt hätten/ so würde mein Schluß dadurch doch nicht gar entkräfftet. Deñ man kañ deßfals doch noch nicht läugnen/ daß unser Greyffswald es damahlen nicht schon gehabt als TETHLEVUS vorherangezogenes Privilegium gegeben/ noch daß er sich mit auf dasselbe bezogen habe/ wenn er anderer Städte gedencket / die das Lübsche Recht zu der Zeit schon gehabt hätten.

dem ersten Privilegio, das er der Stadt im Jahr 1250. ertheilet, daß er ihr alles Recht und alle Freyheit, so die Stadt Lübeck bekanter maaßen hatte, geschencket haben wolte. Aber, wer sich auf dergleichen alten Urkunden verstehet, dem ist nicht unbewust, daß solche Ausdruckungen öffters nichts anders, als eine blosse Bestätigung auf sich haben. Seine Nachfolger haben sich nach der Zeit noch verschiedentlich in ihren Privilegien, die sie der Stadt verliehen, eben dieser Redens-Art (r) bedienet. Das ist Beweises genug davon. Und also war es das Lübsche Recht, wornach die Voigte und Stadt-Richter im Nahmen ihres Principalen des Abts zu Eldenau währender Zeit, da die Stadt Ihm zugehörte, alle Bürgerliche Handlungen, wie noch jetzund geschiehet, beurtheilen und entscheiden musten.

Sonsten hatte der Abt und sein Closter noch verschiedene Gerechtsahme und Zuständigkeiten in dieser ihrer Stadt. Die so genannte

(r) Kein deutlicher Exempel mag von dieser Sache beygebracht werden / als das kurtz zuvor angeführte Demmynsche Privilegium der 3 Hertzoglichen Gebrüdere von Pomern im Jahr 1292. gegeben. Denn sie sagen darinn so deutlich / als was seyn kan / daß sie dieser ihrer Stadt das Lübsche Recht hiemit geben und gleichwol schreibt eben der BOGISLAFF IV. der dasselbe mitertheilet hat / ann. 1288. in einen Privilegio, darin er die Stadt Wolgast mit demselbigen Recht bewidmet/ daß er ihr eben das Recht hirmit verleihen wolte / so die Lübecker/ Greyffswalder und Demmyner hätten. Daraus folget ja deutlich genug / daß die Stadt Demmyn dasselbige nicht erst 1292. bekommen / sondern daß sie es vor dem Jahr 1288. schon gehabt haben müsse. Und eben so glaube ich auch nicht/ daß das Privilegium, darinn F. WITZLAFF I. der Stadt Stralsund 1240. den Gebrauch des Lübschen Rechts conferiret / die erste Bewidmung der Stadt mit demselben sey / sondern vielmehr / daß sie entweder gleich in der ersten Stifftung/ von seinem Vater JAROMAR ann. 1209. oder auch bey ihrer im Jahr 1230. unternommenen Reparation von diesen seinem Sohn WITZLAFF I. schon damit begabet/ in diesem Privilegio aber ihr dasselbe nur confirmiret worden sey. Dem aber sey wie ihm wolle / so ersiehet man daraus/ daß wenigstens in der ersten Helffte des 13ten Jahr-Hunderts / das Lübsche Recht in diesen Landen durch Landes-Fürstliche Verordnung/ in vielen Städten/ gleich wie in andern/ das Sächsische und Magdeburgisch Recht gebräuchlich geworden. Da hingegen hat man ausser denen Städten umb eben diese Zeit auch schon angefangen/ das Röm. Recht zu gebrauchen. Zum Beweiß desselben dienet der schon oben erwehnte Gräntz-Vergleich zwischen DUBSLAFF von Gristau und dem Closter Eldenau im Jahr 1249. Man kann die vollständige Urkunde selbst sehen am Ende meiner Rüg. Gr. Hist. pag. 221. seqq.

nannte (s) Orbahre muste dahin, als an ihrer ordentlichen Obrigkeit und Herrschafft abgelieffert werden. Die Stadt hatte noch keine eigene Mühlen. Die Gerechtigkeit, dieselbigen anzulegen und zu besitzen, war zu diesen Zeiten ein Obrigkeitliches (t) Regal. In der Rügianischen Stadt Stralsund war es anfänglich gleich also. Die dortigen Mühlen gehörten alle dem Fürsten zu und alhir waren sie des Abtes und des Closters, sie mogten in- oder ausserhalb der Stadt seyn. Auch nach schon geschehener Ubergabe der Stadt an den Hertzog blieben dieselbe, wo nicht alle, doch grossen Theils unter dieser alten (u) Herrschafft. Den man findet noch Urkunden 60. bis 70. Jahr nach Erbauung der Stadt gegeben, darinn der Abt und das Closter ihre so wohl in- als ausser der Stadt habenden Mühlen an dieselbe erst überlassen und abtreten. Hiemit mag es von der ersten Bürgerlichen Einrichtung unserer Stadt genug seyn.

Von dem Kirchlichen Zustande derselben, muß ich noch etwas weiniges

(s) Von der Herleitung dieses Worts/ siehe Archæol. Teut. in Collect. Etym. LEIBNITZII, unter denen Wörtern O und Ur; Imgleichen WACHTERI Gloss. p. 50. seqq. Meine Gedancken sind/ daß dieses Wort von dem alten Einsylbigem Or, welches etwas anfängliches und Baren oder Bæren, welches Geld empfangen/ oder einnehmen heisset/ zusammen gesetzt sey und also/vermöge dieser Herleitung nichts anders anzeige/ als die Geld-Einhebung/ die einem Landes-Fürst aus denen Städten von ihren erstem Anfange an/ als ein Grund-Geld geleistet werden müssen. Wie es dan daher nach Bemerckung des Herrn WESTPHALEN p. 519. Tr. de Consvetudine ex Sacco & libro bisweilen in denen Urkunden auch census arearum, d. i. Stell- oder Grund-Geld genennet wird. Und das beweget mich eben noch mehr zu glauben/ daß diese Einhebung von der neuen Stadt Greyffswald niemanden anders/ als dem Abt und dem Closter zukommen können/ denn sie hatte sonst keinen andern Grund-Herrn/ als diese.

(t) Das stehet fast von allen unsern Pomm. und Rüg. Städten Urkundl. zu beweisen.

(u) Noch bis ins Jahr 1290. gehörte den Abt eine solche Gerechtigkeit in allen Wasser-Mühlen in und vor der Stadt. In demselben trat er erst die eine Helffte davon an den hiesigen Heil. Geist-Hause ab/ und also auch ann. 1300. über einer andern Ostwerts der Stadt an dem Raht. Dahingegen sich dieser aller Ansprache begab auf die dem Abt zugehörige so genañte Stein-Becker-Wasser-Mühle bey Helmerickshagen. Eben also gehörten alle Demynsche Mühlen dem Landes-Fürsten. Hernach wurden sie von Hertzog BARNIM IV. ann. 1343. dem Closter Colbatz geschenckt/ welches dieselben der Stadt 1494. gäntzlich/ doch nur Pfand-Weise überließ.

niges anbringen. Wes Glaubens war die neue Stadt Greyffswald? Ertz-Papistisch (w) war sie. Nicht lange nach Ubergab derselben läst sich bemercken, daß der unglaubigen Juden sich auch einige alhir aufgehalten, oder doch aufzuhalten gesuchet haben. Damahlen aber ward ihnen in einem Hertzoglichen Privilegio die Thüre (x) gewiesen. Daß sie unter noch währender Herrschafft des Abts geduldet wären, das solte fast nicht glauben. Und also hatte unsere Stadt keine andere, als Papistische Einwohner. Kirchen waren zu der Zeit noch nicht mehr, als die, eintzige, die den Nahmen nach der H. Jungfrauen Marien (y) führet, und unter der göttlichen Obhut bis an den heutigen Tag noch erhalten worden. Ihre Pastores wurden nach der damahligen Weise (z) Plebani tituliret. Das Hospital zum H. Geist wird entweder zu dieser

(w) Denn die Päbstl. Religion war damahlen/ als unsere Stadt erbauet ward/ nur etwa vor 100. Jahren/ in diesen Landen zugleich mit den Christenthum eingeführt und eben des Glaubens waren die Sachsen schon lang vorher gewesen.

(x) Das geschiehet in dem ersten Privilegio, welches Hertzog BARNIM I. der Stadt ann. 1264. nach dem Tode seines Vettern WARTISLAFFS des III. ertheilt/ alwo er ihnen diesen schlechten Abschied giebt: Repellimus & fugamus perfidissimos Judæos, & irredituros judicamus. d. i. Wir vertreiben und verjagen hiemit die Schelmischen Juden/ wollen auch/ daß sie nimmer wieder kommen sollen. Die Ursache dieser so ungnädigen Abfertigung scheint/ wie es sich aus dem Zusammenhang der vorhergehenden Worte des Privilegii ansehen lässet/ die Verfälschung der Müntze gewesen zu seyn. Wiewohl von seinem Sohn BOGISLAFF IV. auch einigen andern seiner Nachfolger/ diese Verordnung dahin gemäßiget ward/ daß wieder Willen des Rahts/ keine Juden einen Auffenthalt hirselbst haben solten. Indessen ist daraus/ daß Hertzog BARNIM sie vorbesagter maßen vertrieben wohl abzunehmen/ daß sie zuvor sich wohnhafft allhier aufgehalten. Ob sie aber schon unter des Closters/ oder erst unter der Hertzoge Herrschafft sich eingenistelt gehabt/ das weiß ich nicht.

(y) Daß die Marien-Kirche die älteste unserer Stadt sey/ darüber hat der Herr Prof. PALTHENIUS in seiner Dissert. von der hiesigen Cathedral-Kirche St Nicolai alle Wahrscheinlichkeit beygebracht.

(z) Plebanus hieß erst ein solcher Geistlicher/ der die Macht hatte in einer Cathedral-Kirche die Sacramente auszuspenden. So bemercket es PETR. LAMBECIUS L. II. rer. Hamb. in nott. ad acta Synodi Bremens. an. 13 Mit der Zeit aber ward ein Titul daraus/ den die Geistlichen/ einer Pfarr-Kirche so wohl in Städten/ als auffm Lande/ die sonst auch Rectores Ecclesiæ genannt wurden/ Vorzugs-Weise gebrauchten/ und dadurch sie sich von ihren unterhabenden Vicariis, Capellanis und Substitutis distingvirten. Also war es so viel/ als ein Ober-Pfarr bey einer Kirchen. Nach unserer Pommerschen Mund-Ahrt werden sie in allen

dieser Zeit auch noch gestifftet, oder doch bald darauf angeleget worden seyn und sich also damahlen noch ausserhalb der Stadt befunden haben. Denn nicht lange hernach, da dieselbe denen Hertzogen übergeben worden, geschiehet seiner in Brieffl. Urkunden schon (a) Erwehnung. Das

allen Schrifftlichen Urkunden] Perner genannt. Plebani aber hiessen sie darumb: Quia plebis parœcialis curam & institutionem habebant, weil sie Sorge trugen vor die Gemeine. Und das solte ein Zeichen der Demuht seyn/ daß sie keinen höhern Nahmen begehrten/ als einen solchen/ der a plebe, d. i. von dem gemeinen Volck hergenommen war. Der Pastor Titul däuchte ihnen viel zu vornehm/ weil Christus diesen selber führet. Auch ein Küster der Kirche zu heissen/ vermeynte man noch zu viel zu seyn/ darumb ward es einem gewissen Bremischen Bischoffe/ als ein Zeichen der Hoffarth ausgelegt/ da er sich einen Custodem oder Pastorem der Bremischen Gemeine nannte. Siehe ADAM. BREM. H. E. L. 1. C. 29. Solchemnach konten die Ober-Pfarrer unsrer Marien-Kirche nach dem damahligen Stylo auch nicht anders/ als Plebani tituliret werden/ und das ist auch der Caracter, unter welchen man sie in alten Urkunden findet. So wird Johannes de Cüsselin, Plebanus S. Mariæ (in Gryppswold) mit seinen Vicariis Gotschalco Bornholm und Gerhardo, in einem gewissen Instrumente bey mir angetroffen.

[a] Die erste Erwehnung desselben/ so viel ich bishero ausfinden können/ geschiehet in einem offenen Brieffe/ darinn H. WARTISLAFF III. dem Heil. Geist-Hause Griepeswold (domui S. Spiritus Gripeswold) einige Drömbt Korn verehret/ und dem Raht der Stadt die Ober-Inspection über dasselbige Hospital anbefielet. Das geschiehet 1262. da die Stadt etwa 13. Jahr unter der Hertzoglichen Herrschafft gestanden hatte/ also ist es damahlen schon gestifftet gewesen. Aber wo? Es ist bekandt/ daß es vorzeiten ausserhalb dem Stein-Becker-Thor gantz nahe jenseit des Ryks (da die Rudera der dazu gehörigen schönen/ aber hernach verschantzten Kirche annoch die Stelle weisen/) gelegen habe. Darumb heist es auch gemeiniglich in alten Briefen: Domus S. Spiritus prope civitatem Gripeswold/ oder extra muros civitatis Gryppswold/ d. i. das H. Geist-Hauß nahe bey Greyffswald/ oder ausserhalb denen Mauren der Stadt Greyffswald. Aber man weiß auch/ daß die Stadt bey ihrer Stifftung und noch lange hernach/ jenseits diesen Wasser nicht einen Fuß breit Eigenthum hatte/ denn es war daselbst gleich frömbder Herren Land. Ich wolte wol sagen/ daß der Abt zu Eldenau den Platz dazu hergeben können/ wenn ich nicht aus einer Urkunde von 1388. wüste/ daß F. WITZLAFF III. von Rügen/ wegen des jenseitigen Ufers des Ryks in dieser Gegend auch noch eine Ansprache gehabt. Denn daher kan ich nicht anders glauben/ als daß die Rügianische Fürsten sich wiedersetzet haben würden/ wenn der Abt einer Pommerschen Stadt alhir in ihrem Gebiet etwas hätte einräumen wollen und gerathe auf die Gedancken/ daß dieses Hospital bey seiner ersten Stifftung nicht ausserhalb dem Steinbecker-Thor/ sondern

Das Hospital zu St. Gürgen hat noch grössere Warscheinlichkeit eines hohen (b) Alters vor sich. Klöster hatte die neue Stadt (c) überall noch nicht; an einer Schule aber (d) konnte es nicht fehlen. In Ansehung des

dern gegen Westen der neuerbaueten Stadt/ da/ wo noch jetzund das Heil. Geist-Hauß befindlich ist/ angeleget worden. darumb 1) weil es in vorgedachter Schenckung WARTISLAFFS III. noch nicht heißt Domus S. Spiritus prope Grypeswold/ oder extra muros civitatis Gripeswold/ d. i. das Heil. Geist-Hauß nahe bey Greyffswald/ sondern es heißt schlechthin nur das Heil. Geist-Hauß Griepeswold. 2) Weil in der gleichfals vorher schon erwehnten Urkunde F. WITZLAFFS III. von 1388. noch nicht die geringste Spuhr eines Heil. Geist-Hauses anzutreffen ist/ da doch sonst die gantze Gegend daherumb in derselben nicht unberührt geblieben.

(b) Zumahlen/ da es recht in der Heer-Strasse der neuen Stadt gelegen ist/ da wo es noch jetzund zu sehen; wiewohl es doch vor diesem auch ausserhalb dem Mühlen-Thor fundirt/ und daselbst mit einer eigenen Kirche versehen gewesen.

(c) Zwey Klöster hat unsre Stadt überall nur gehabt/ ein Franciscaner - oder Graues - und ein Dominicaner - oder Schwartzes-Kloster. Zu dem ersten ist obangezeigter maaßen ann. 1262 der Anfang gemacht. Von dem andern ist zwar das eigentliche Jahr der Stifftung noch nicht recht bekannt. Es muß aber doch jenem an Alter, nicht nur gleich seyn/ sondern auch noch wohl in etwas vorgehen. Denn einmahl ist gewiß/ daß es noch bey Lebzeiten WARTISLAFFS III der 1264. mit Tode abging/ gestifftet worden. Und zwar von eben diesem H. WARTISLAFF selbsten/ denn es bezeugt ein altes Inventarium, so zur Zeit der Reformation von diesem Closter gemacht worden/ daß besagter Hertzog einen Platz dazu geschenckt habe. Man findet auch Brieffe/ die in beyder Klöster Nahmen verfasset/ darinn dieses Schwartze-Kloster dem Grauen immer vorgesetzet ist. Woraus abermahl abzunehmen/ daß es auch älter gewesen/ und also vor ann. 1262. noch angeleget worden. Die älteste Urkunde/ die ich von diesen Kloster habe/ ist vom Jahr 1295. zu welcher Zeit THEODORICUS FRANCKENBERG Prior desselben/ und THEODORICUS de PARCHIM, Pater Gardian des Grauen-Klosters gewesen.

[d] Kirchen und Schulen waren immer beysammen/ und diese/ jenen auf gewisse Ahrt incorporiret. Also hatte damahlen eine jegliche Kirche ihre öffentliche Schule bey sich. Wie dan das alte Marianische Schul-Gebäude gegen Osten der Kirchen/ noch nicht lang in ein neues/ zur numehrigen Wohnung der Wittwen und anderer guten und gottseeligen Leute gewidmetes/ verwandelt worden. Doch nach der Reformation sind alle diese besondere Schulen zu einer allgemeinen Raths- und Stadt-Schule vereinbahret worden. Es müssen aber zur Zeit des Pabstthumbs auch jene particuliere Schulen bereits in guten Flor gewesen seyn. Denn ich finde schon im Jahr 1316. einen gewissen Magistrum CONRADUM, als Rectorem einer hiesigen Schulen/ dessen Sigill ich besitze/ und der

des geistlichen Kirchen-Regiments, und der dahin gehörigen Gerichtsbahrkeit befand sich die Stadt unter dem Camminschen (e) Bischoffthum, welchem eben in dem Jahr der Erbauung derselben (f) CONRADVS III. ein gebohrner Graff von Gützkow vorgesetzet war. Die geistl. Lehn-Ware über die einige Stadt-Kirche, stund dem Abt und dem Closter, vermöge dem Recht der ersten Stifftung, zu. Wie Jhm denn dasselbige über die beyden nach der Zeit hinzugekommenen Haupt-Kirchen St. Nicolai und Jacobi unter eben demselbigen Titul erworben (g) worden. Die Gerichtsbahrkeit in Kirchlichen Sachen gehörte gleichfals in der ersten Erkäntniß vor diesem geistl. (h) Herren. Was aber Bischöfflicher competence war, ward durch den (i) Official innerhalb der Swine, der zu Greyffswald gemeiniglich seine Residentz hatte, besorget. Sachen von Wichtigkeit wurden durch besondere Bullen, oder auch *delegirte* und *subdelegirte* Schieds-Richter von dem Stuhl zu Rom (k) geschlichtet. Denn weil das Bischoffthum zu

K Cam-

der vielleicht eben derselbige seyn mag / der hernach bey der hiesigen Nicolai-Kirchen und dem dahin gehörigen Synodo Præpositus oder Probst und anbey Dom-Herr zu Cammyn geworden. Man weiß weinigstens aus urkundlichen Nachrichten / daß umbs Jahr 1325. u. s. f. ein M. CONRADUS dieser Ehren-Stelle alhir vorgestanden und seinen Nahmen auch dadurch unsterblich gemacht / daß er in währenden damahligen Kriege / den jungen Hertzog BOGISLAFF ein gantzes Jahr bey sich im Hause und am Tisch gehabt. Also kan es wohl seyn / daß es eben dieser gewesen. Denn wer in damahligen Zeiten es erst so weit gebracht hatte / daß er Magister war / der konte sich schon Hoffnung machen / dermahleinst ein vornehmes Ampt in der Kirchen zu erlangen.

[e] Denn an dieser Seite war das Ryck die äusserste Gräntze des Bischöffl. Camminschen Kirchen-Sprengels. Was jenseits demselben lag gehörte alles schon unter dem Schwerinschen Bischoffthum.

[f] Er starb im Jahr 1348. Eine alte Brochure giebt Nachricht / daß sein Leichnam nach Erbauung der hiesigen Grau-Mönchen-Kirche hir hergebracht und in dem darinn angerichteten Gräffl. Gützkauschen Begräbnisse beygesetzt worden.

[g] Brieffl. Urkunde des Abts THEODORICI IVEN vom Jahr 1456.

[h] Denn er war einer von denen abbatibus baculatis, d. i von denen Aebten / die den Krum-Stab führten / wie solches aus denen Sigillen der Aebte dieses Closters zu sehen ist. Er hat sich auch bey Ubergebung der Stadt an die Hertzoge sothane Gerichtsbahrkeit vorbehalten.

[i] Siehe Brieffl. Urkunden. Das Officialey-Insigel dieses geistl. Gerichts-Verwalters waren 2 Creutz-weise übereinander liegende Krum-Stäbe / und ein Manns-Haupt mit einem Schein darüber. Die Rand-Schrifft hieß: Si; Officii Epi: Camin: cit. Svinam.

[k] So muste a. 1359. der Abt zu Neuen-Camp / als Päbstl. subdeligirter Richter einen

Cammyn Vorzugs-Weise zu keinen Ertz-Bischöffl. Sprengel geleget war, so konte die höchste Erkäntniß in Kirchlichen Händeln nirgends anders gesuchet oder geholet werden. Und aus diesem allen ergiebt sich von selbsten, daß die Richt-Schnur aller Erkäntniß und Entscheidung schon damahlen keine andere, als die Päbstl. Rechte und *Decreten* seyn können. Da haben Sie M. H. und Hochw. Zuhörer den Ursprung und den Zustand der Stadt Greyffswald, so lange sie unter ihrem Stiffter dem Abt und Closter zu Eldenau gestanden. Aber lassen Sie es ohne Mißbrauch Ihrer Gedult geschehen, daß ich noch etwas thue, das zu einer ferneren Erläuterung dieser Sache einen etwanigen Beytrag thun mag. Ich meyne, daß ich noch eine kurtz-gefaßte Erzehlung dererjenigen Merckwürdigkeiten hinzuthun dürffe, die sich in währender Zeit, entweder mit unserer Stadt selbst begeben haben, oder doch von der Art sind, daß sie daran einigen Theil genommen.

Die erste Begebenheit von dieser Gattung, die vor andern alhir eine Stelle verdienet, ist die unvermuthete Verwüstung der (l) Stadt Stralsund. Die Lübecker waren es, die dieselbe anrichteten. Deñ weil sie sahen, daß diese neue Stadt durch den starcken Handel mit denen Holländern, die unter andern durch die Verwandschafft ihres Graffen, und nachmahligen Röm. Käysers Wilhelmi, mit dem Rügianischen Fürsten WITZLAFF I. dahin gezogen worden, zu ihren Schaden in der Eile, zu einen verwundernswürdigen Wachsthum gekommen war; so kamen sie mit ihren Schiffen in deren Seegel so viel Eigennutz und Mißgunst, als Winde bliesen, gantz unvermuthet bey stockfinsterer Nacht vor der Stadt an, überfielen

einen Proceß des Rahts zu Greyffswalde/ mit dem Hospital zu Lübeck/ wegen einiger Einkünffte/ welche jener diesem entzogen haben solte/ entscheiden/ welche Erkäntniß vor dem Raht ausfiel. Ja auch Dörffer dieser Lande haben wohl/ wenn der Beklagter ein Geistlicher war/ an den Stuhl zu Rom appelliret/ und auf solche Weise einen endlichen Ausspruch erhalten. Das wiederfuhr ann. 1394. der dem Hause St. Jürgen zu Greyffswald damahlen schon zuständigen Dorffschafft Santz. Denn da dieselbe in einer mit dem Cantore des Stiffts zu Cammyn/ wegen einiger Höltzung habenden Streit-Sache nach Rom appelliret hatte/ empfing gleichfals der Abt zu Neuen-Kamp Päbstliche Vollmacht/ dieselbige zu schlichten. Siehe Brieffl. Urk.

[l] Siehe davon meine Rug. Gr. Hist. pag. 109. seqq.

fielen dieselbe, nahmen die vornehmsten und reichesten Rahts-Glieder so wohl, als Bürger gefangen, plünderten die gantze Stadt aus, und gingen darauf reich mit ungerechten Gut beladen, wieder von dannen. Diese unglückliche Begebenheit der Stadt Stralsund konte nicht anders, als unserm Greyffswald, das damählen nur erst in das 5te Jahr seines Alters ging, zu einer mercklichen Befoderung dienen. Denn weil die verwüstete Stadt sich nicht so gleich wieder erholen konte, so zog sich die Handlung darüber nach diesem Orte her. Und das war die erste Staffel zu seinen nachmahligen Flor und Aufnehmen. Zwo Jahr hernach, das ist im 1240stem erhielt das Closter Eldenau von dem damahligen Rügianischen Fürsten JAROMAR II. einen Bestätigungs-Brieff seiner Güter, doch nur dererjenigen, die jenseit dem Ryck und in seinem Gebiet gelegen wären; welches darumb alhir zu bemercken ist, weil daraus obangezeigter maaßen erhellet, daß die Gräntzen des Rügianischen Fürstenthums damahlen bis ans Ryck gegangen, und unser Greyffswald die äusserste Pomersche Gräntz-Stadt in dieser Gegend gewesen. In eben diesem Brieffe wird auch dem Closter der Locus Salis, oder die Gegend der Saltz-Qvellen bestätiget, die demselben in der ersten Stifftung von Fürst JAROMAR dem Ersten schon geschencket worden. Das verstehet MICRÆLIUS von der berühmten Sültz im Rosen-Thal, und schreibt, daß dieselbe von Fürst JAROMAR II. in eben diesem Jahr der Stadt Greyffswald gegeben wäre; aber das ist irrig. Es waren ausser der Rosenthalischen Sültze noch 2 andere Oerter in der Landes-Gegend, zwischem dem Ryck und der Gristavischen In-Wyck, die mit Saltz-Qvellen versehen waren, davon gehörte die eine dem appanagirten Fürsten zu Gristau; die andere dem Closter zu Eldenau. Und dieselbe ist es, davon in jetzgedachter Bestätigung geredet wird. Wer wolte nun glauben, daß Fürst JAROMAR II. einer Pommerschen Stadt, die so nahe auf den Rügianischen Gräntzen, sonder zweiffel mit seinen Unwillen angeleget war, und numehro nach geschehener Plünderung der neuen Stadt Stralsund, einen grossen Theil der dortigen Handlung an sich gezogen hatte, noch solte mit einer Schenckung behülfflich gewesen seyn. Es ist wahr, die Stadt Greyffswald erhielt das schöne Rosenthalische Saltzwerck aber nur erst von dieses JAROMARS Sohn und Nachfolger in der Regierung WITZLAFF III. im Jahr 1288 nach vielen vorhergegangenen Streitigkeiten, und vor baare Bezahlung; So gar hat es dasselbe nicht geschenckt bekommen.

Im Jahr 1241. starb der Rüg. F. WITZLAFF I. nachdem er schon zuvor erwehnten seinem Printzen JAROMAR II. die Regierung übertragen hatte; Und in eben demselben confirmirte nicht nur H. BARNIM dem Closter Eldenau gleichfals alles dasjenige, was die Pom̃. Hertzoge demselben ehedessen beygeleget, sondern es erhellet auch aus dessen darüber ausgestellten offenen Brieffe, daß sein Herr Vetter, als damahliger Vor-Pom̃. Hertzog WARTISLAFF III. eben dergleichen gethan (m) haben müsse. Und das giebt einen Beweiß ab, daß die Gegend disseits dem Ryck zur Zeit der neuanlegten Stadt Greyffswald schon völlig wieder Pom̃ersch gewesen. Wie dan̄ solches daher ausgemacht worden. Zwo Jahr her nach legte vorerwehnter Graff CONRADT von Gützkau die Bischöffl. Regierung nieder, und übergab dieselbe seinen Nachfolger (n) WILHELMO. Dadurch bekam̃ Greyffswald gleich dem gantzen Pommerlande einen neuen Ober-Hirten und geistlichen Herren.

Das Jahr 1244. war ein Jahr mercklicher Veränderung in Pommern. BATHOLOMÆUS, ein Stettinischer Hertzog ging mit Tode ab, und beschloß die von H. RATIBOR I. gestifftete (o) Hertzogliche Linie. SWANTIBOR II. Ein Sohn CASIMYR I. that deßgleichen, hinterließ aber doch noch einen Nachfolger an seinem Printzen (p) CASIMYR III. Und also waren damahls 3. regierende Vor-Pomm. Herren, eben dieser CASIMYR III. BARNIM I. und WARTISLAFF III. zu dessen Gebiet die Stadt Greyffswald unter Closter-Eldenauischer Herrschafft gehörete. Mit denen Märckern ward in diesem Jahre nach einen harten Kriege der nachtheilige Friede und Heyraths-Vergleich getroffen, dadurch die Neu-Marck und was sonsten noch von der Ucker-Marck zu Pommern gehöret hatte, an Brandenburg (q) abgetreten worden. Solchergestalt, daß an dieser Seite nun mehr verlohren ging, als die beyde Her-

[m] Die Worte / daraus solches zu erkennen ist / sind diese: Omnes possessiones & libertates illorum quas Dominus BOGISLAUS sive CASIMIRUS & WARTISLAFF filius ejus cognati mei illis dederunt, donamus.

[n] Siehe CRAM grosse P. K. Chron. und MICR. P. II. L. III. p. 629.

[o] MICR. L. III. p. 305.

[p] MICR. ibid. p. 306.

[q] MICR. L. I. n. 13.

Herren, BARNIM und WARTISLAFF vor 18. Jahren zwischen der Peen und dem Ryck von denen Rügianern wieder erobert hatten. Endlich soll auch in eben dem 1244sten Jahr nach KANTZOWENS Bericht, die Stadt Ancklam, als eine Nachbahrin der neuen Stadt Greyffswald, von Hertzog BARNIM I. ihrem Landes-Herren, gleichfals mit dem Recht der Stadt Lübeck bewidmet worden seyn.

Hingegen verlohr Sie nach dreyen Jahren auf der Rügianischen Seiten an den appanagirten Fürsten BARNUTEN, einen bißherigen friedfertigen Nachbahren und bekam an staat dessen, seine 3. hinterlassenen Söhne DUBSLAFF, JARISLAFF und JOHANN (r) dazu. Von diesen vermelden unsere Chronicken durchgängig, daß sie noch in demselbigen Jahr durch die Pest dahingerissen, und ihrem Herrn Vater gefolget wären. Das mag von denen beyden letzteren wohl also seyn. Aber der erstere überlebte nicht nur den Vater noch verschiedene Jahre, sondern hinterließ auch eine lange (s) Nachkommenschafft.

Er selbst war es, der im Jahr 1249. nach einem geraume Zeither obgeschwebten Gräntz-Streit mit dem Abt und Closter zu Eldenau einen gütlichen (t) Vergleich machte, darinn er demselben unter andern auch das Dorff Wackerau abtrat. Das verdient alhir eine Aufmercksahmkeit. Denn daraus ersiehet man, daß auch dieses damahlen noch dem Closter gehöret habe, da es nach der Zeit ein Stadt Greyffswaldisches Eigenthum geworden. Weil auch sonst alles, was zunechst an der andern Seite des Rycks gelegen war, unter desselben Bothmäßigkeit stund; Der Rosenthal und die darinn befindliche Sültze aber noch ein Domanial oder Eigenthum des regierenden Rügianischen Fürstens war, so hatte die Stadt Greyffswald zu dieser Zeit jenseit dem Ryck noch nicht die geringste Besitzung. Unterdessen nahm sich dieselbige dennoch unter dem Seegen GOttes, sonder zweiffel fürnemlich durch Handlung und Kauffmanschafft verwundernswürdiger Weise zu. Da sie aber wohl sahe, daß sie bey dem allen unter ihrer bisherigen geistlichen Herrschafft weder gnugsahm beschützet noch befordert werden konte, so entstund daher

[r] Siehe EICSTEDT Epit. ann. ad ann. 1241.

[s] Siehe Briefl. Urk.

[t] Siehe den Vergleich selbst am Ende der Rüg. Gr. Hist. p. 221.

her erst ein Mißvergnügen und aus demselben so viel beyderseitige (u) Wiederwärtigkeit, daß der Abt und sein Closter endlich die Entschliessung fasten, sich der unmittelbahren weltlichen Herrschafft über die Stadt zu entschlagen und dieselbe dem Pom. Hertzoge WARTISLAFF III. zu Lehn-Recht zu (w) überlassen. Gestalt dann diese hochwichtige Sache auch in eben dem 1249stem Jahr im Monath Junio unter gewissen Bedingungen nach der guten Fügung GOttes glücklich zum Stande gebracht ward.

Sehen Sie da meine H. und Hochw. Zuhörer, so weit hat sich mein Vermögen erstrecket, Denenselben

Den

Ursprung der Stadt Greyffswald/ und den Zustand derselben/ so lange sie unter dem Abt und Closter gestanden/

vorstellig zu machen. Erkennen Sie nun mit mir die Fußstapffen der göttlichen Fürsehung, die bey einer so wichtigen Unternehmung damahlen so gnädig gewaltet, daß dieselbe glücklich von staaten gehen, und den erwünschten Endzweck erreichen müssen. Erkennen Sie die Barmhertzigkeit des grossen GOttes, die sich dieser unserer geliebten Vater Stadt von Ihrer ersten Kindheit und Jugend an, in so mancher Gefährlichkeit angenommen, aus so mancher Noht Sie herausgerissen, und bishieher erhalten hat: Erkennen Sie die Gedult und Langmuth, damit Er Sie getragen, und wenn Er Sie gleich als eine Stadt der Sünden gezüchtiget, es doch nicht Garaus mit Ihr gemacht, sondern Gnade vor Recht über Sie ergehen lassen: Erkennen Sie es, und bringen demselben dafür heute ein freudiges Danck-Opffer in ihren Hertzen dar. Ein Alter von 500. Jahren hat die Stadt

[u] Das ist daraus abzunehmen/ weil MICR. L. VI. p. 570. und KANTZOW Chr. Autogr. p. m. 133. schreiben/ die Stadt hätte sich dergestalt aufgenommen/ daß die Mönche ihrer nicht wohl mächtig seyn können.

[w] Solchergestalt wie die alten Nachrichten lauten/ daß der Hertzog die Stadt von dem Abt und Closter zu Eldenau vor dem hohen Altar in der dortigen Closter-Kirchen öffentlich zu Lehn nehmen und dem Closter den Huldiguns-Eyd deßfals schweren müssen.

Stadt numehro erfüllet. O welch ein Abgrund = voll Verbind=lichkeit liegt in dieser eintzigen Vorstellung nicht verborgen! Können wir die Sterne am Himmel zehlen? Das Unvermögen heist uns ja wohl freylich mit Nein darauf antworten. Und so weinig können wir auch die unendliche Zahl und Maaße der Wolthaten erreichen, die aus dem unerschöpfflichen Brunnen der göttlichen Liebe und Erbarmung, die Zeit über der 500. Jahre, innerhalb diesen Mauren verwendet worden. Wie viele andere Städte sind nicht ein Gräuel der Verwüstung geworden, ehe sie noch die Helffte dieser Jahre erreichet? Wie viel Schutt=Hauffen vormahls berühmter und blühender Oerter werden in unserm eigenen Vaterlande nicht gefunden? Hir liegen die Grund = und Bruch=Stücke des mächtigen (x) Winetæ in der tieffe des Meers begraben und lassen sich bey stillen Wetter und niedrigen Wasser kaum dan und wan zum betrübten Andencken noch einmahl sehen; Da siehet man die kaum sehenswürdige Uberbleibsel u. dunckelen Spuhren eines ehemahlen fast unüberwindl. (y) Arckonæ;

(x) Es ist bekandt genug/ daß diese Stadt/ die zu der Zeit die grösseste Handels=Stadt in Europa gewesen / auf der Insul Ußdom gelegen und nachgehends [man meynet gemeiniglich zu Caroli M. Zeiten] von der See überschwemmet worden. Nach der Zeit hat das Wasser in dieser Gegend an dem besagten Lande Ußdom noch so viel Gewaltthätigkeit geübet/ daß die im Grunde der See noch kennbahre Bruch=Stücke der Stadt nummehro schon eine halbe Meile von der Ußdomischen Küste entfernet sind.

[y] Wo irgends eine Stadt unsers Vaterlandes ist oder gewesen seyn mag/ die mit ihrem blossen Nahmen ein hohes Alter anzeigt/ so kan man wohl sagen; daß es dieses Arckona sey/ denn derselbe ist noch pur Scythisch. Die heutigen Tataren/ als Abkömlinge der uralten Scythen / nennen nach dem Gezeugniß des Herrn Obrist=Lieutenant von STRAHLENBERG in seinem Nord= und Östl. Theil von Europa und Asia p. 126. noch jetzund *Arck* oder *Erck*/ ein hohes Ufer und eines erhabenen Berges Spitze/ *Kon* aber eine Ecke/ Winckel u. Kante. Das trifft so eigentlich auf die Beschaffenheit der Gegend zu/ wo die alte Stadt Arckona gelegen / daß man nicht anders glauben kan/ es müsse sothane Benennung aus besagter alten Scythischen Sprache herrühren. Im übrigen hat die Gewalt des aufwallenden Meeres das hohe Ufer / da/ wo die Stadt ehemahls gestanden/ von Zeit zu Zeit dergestalt minirt und verschlungen/ daß jetzund nichts mehr / als etwas von einem erhabenen Wall zu sehen ist. Und wer die Gestalt desselben recht in Erwegung ziehet/ muß dazu noch glauben/ daß dieser nicht

von

Arckonæ; anderswo eines (z) bevölckerten Carentzæ, eines (a) Kriegerischen und tapfferen Julins, eines mit lauter Helden besetztgewesenen Jomsburgs, eines in die Wuth der Feinde gefallenen (c) Großwyns. Daß ich jetzt vieler anderen nicht gedencke, die das Verderben auch so gar dahingerissen, zerstöhret und zernichtet hat, daß der leere Nahme kaum davon übrig geblieben. Und wie manchesmahl hat es nicht schon das traurige Ansehen gehabt, daß es unserm Greyffswalde gleich also ergehen solte! Wie offt ist nicht das Wasser ihrer beschwerlichen und gefährlichen Zufälle biß an die Seele gegangen! Man dencke nur der vorigen Zeiten, die wir jetzt Lebende noch dencken können. War nicht das Schwerdt der Rache schon gezuckt, und ein Feuer, das die Stadt verzehren solte, in dem Sinn der Feinde schon angegangen? Aber durch die Hand des Allmächtigen, die alles ändern kan, ist sie errettet und starck gemacht, daß sie alle in 500. Jahren Ihr zugekommene Unglücks-Fälle, auch in Schwachheit, aushalten und überstehen können. Fünff hundert Jahr bist du liebe Stadt aus Feuer- und Wassers-Noht wieder die Wuth, auch offt rasender Feinde, ja wieder die natürliche Vergänglichkeit selbst, die

von der Stadt/ sondern von einem ehemahligen feindlichen Belagerungs-Werck ein Uberbleibsel sey.

[z] Carentza war die andere Haupt-Stadt in Rügen/ deren/ wiewohl fast dunckel gewordene Spuren noch jetzund bey der kleinen Stadt Gartz gefunden werden. Ich nenne sie hir eine bevölckerte Stadt/ weil unsere Geschicht-Schreiber vermelden/ daß 7000. bewaffneter Bürger darinn gewesen/ als sie ann. 1168. an die Dänen übergegangen.

[a] Den Zunahmen verdienet diese Stadt wegen der schweren Kriege/ die sie vor Alters mit der mächtigen Kron Dännemarck geführet/ und darinn sie ihren König Sven Otten mehr/ als einmahl gefangen bekommen.

[b] Von dieser Stadt wissen die Nordischen Geschicht-Schreiber viel zu sagen. Man hält gemeiniglich davor/ daß es eben das vorerwehnte Julyn auf der Insul Wollin gewesen. Aber das ist irrig/ es hat in Hinter-Pommern gelegen. Wie ich solches bey einer andern Gelegenheit mit mehrern Umbständen erweißlich zu machen gedencke.

[c] Eine ansehnliche Stadt des Wendischen Pommerlandes/ unweit Anclam/ von welcher auch ein grosser District Landes Provincia Großwyn/ oder das Land Großwyn genennet worden. Die Dänen und Rügianer verstörten dieselbe umbs Jahr 1183. nach dem Gezeuchniß MICRÆLII L. 2. §. 89. und andrer unsrer Scribenten.

die auch die Wunderwercke der Welt zernichtet, beschützet, errettet und erhalten. O du gesegnete Stadt GOttes! O nie sattgepriesene Gnade und Beschirmung! Lasset uns diese Denckmahle der Liebe und Güte nicht in Marmor, Stahl und Felsen, denn das ist doch etwas vergängliches, sondern ins Hertze einschreiben und ein immerwährendes Denckmahl des Lobes und Preyses daraus machen. Gelobet sey GOTT, der das Gebet der Gerechten zur Zeit der Noht erhöret und seine Güte von der lieben Stadt nicht abgewandt hat. Gelobet sey der HERR täglich! Gelobet von nun an bis in Ewigkeit! Du wollest aber o barmhertziger GOTT! dieser deiner Stadt auch noch ferner in Gnaden gedencken! Laß lange währen über Sie und dem gantzen Vaterlande die glückliche und gesegnete Regierung **Deines Gesalbten Friedrichs I. Unsers Allergnädigsten Königes und Herrn!** Lencke des **Königs und aller hohen Landes-Obrigkeit** Neigung zu Sie, daß der Merckmahl der Landes-väterlichen Hülffe und Vorsorge viel an Ihr werden! Laß die Stadt in zeitlichen und ewigen Gütern Reichthum erlangen! Gib Ihr immerdar Hirten nach deinen Hertzen, daß sie mit Lehre und Weißheit geweidet werde! Laß gesegnet seyn den Tempel und das Heyligthum göttlicher und menschlicher Wissenschafften, das die gottseelige Klugheit und die kluge Gottseeligkeit der in Gott ruhendē ehemahligen **Hochfürstl. Landes-Väter**/ zum Besten des Vaterlandes alhir gestifftet hat und wehre allen, die Jhm übel wollen! Heylig sey die Städte des Gerichts, die in dieser Stadt-Mauren ist, daß dem gantzen Lande Heyl und Gerechtigkeit daher wiederfahre und keiner je dieselbige entheiligen möge! Besonders wollest Du grosser GOtt! die Väter dieser Stadt Dir treulich anbefohlen seyn lassen. Gib Gedeyen vom Himmel zu allen Anschlägen und Unternehmungen, dadurch Sie die gemeine Wol-

fahrt der Stadt zu befodern suchen. Laß die ruhmwürdige und zu Ihres Nahmens Verewigung gereichende Vorsorge, dadurch Sie unter deinen Seegen so viel Gutes geschaffet, fernerhin wolgelingen! Mache Ihre Schultern starck, die Ihnen obliegende Stadt-Regiments-Bürde zu tragen, und vergilt Ihre zum gemeinen Besten abzielende Bemühungen mit zeitlichen und ewigen Belohnungen! Schließ alle Stände der Stadt in deine heylige Obhut ein. Laß Ihr Gewerbe und Ihre Handthierung reichlich gesegnet seyn! Beglücke die Kauffmannschafft, die Ihr Brodt übers Wasser fahren lässet, und schaff nach deiner Gnade, daß die schlechten Zeiten mit güldenen ersetzet werden. Seegne das Thun der Künstler, der Gewercke, und aller Einwohner der Stadt, daß Sie an zeitlicher Nahrung nie einen Mangel spühren. Hilff daß Sie bey Erwerbung der zeitlichen Güter auch einen Schatz, der ewig währet, einsammlen mögen! Die gantze Stadt müsse dein Zion seyn und *bleiben*! Laß Ihre Mauren Heyl, und Ihre Thore Lob heissen! Vermehre die Zahl Ihrer Jahre, und sey selbst immer bey Ihr drinnen, so wird Sie wohl bleiben!

S. D. G.

Nahmen

der Bürgermeister und übrigen Rahts-Glieder in Greiffswald von Erbauung der Stadt bis auf den heutigen Tag.

Ich habe dieses Verzeichniß der älteren Rahts-Glieder aus meinen gesammleten Urkunden zusammen gesucht, weil es dem Leser, der an der Historie dieser unsrer lieben Vater-Stadt wohlgefallen hat, vieleicht nicht unangenehm seyn wird, auch nur die Nahmen derjenigen theuren Männer noch vor sich sehen zu können, unter deren Regiment die gnädige Obhut GOttes dieselbe durch so viele gute und böse Zeiten herdurch geführet. Und eben so angenehm wird es auch

auch der Nach-Welt seyn, (wofern anders noch lang eine bleiben wird,) wenn sie die Nahmen der mit ihrer Stadt-väterlichen Vorsorge umb das gemeine Beste eben jetzund treu-verdienenden werthen Männer wird lesen und Ihr Gedächtniß dabey verehren können. Ich kan aber, was die älteren Zeiten anbetrifft, nicht gut davor seyn, daß mein Verzeichniß vollenkommen und gantz nicht unterbrochen seyn solte. Was mein Vorrath vermag, das lieffre ich. Wenn mir freygestanden hätte, den publiquen Schatz der schrifftlichen Alterthümer zu meiner guten Absicht zugebrauchen, so hätte vielleicht dieses und auch sonst noch ein vieles besser ergäntzet werden können.

Erste Rahts-Glieder von Erbauung der Stadt bis auffs Jahr 1255.

Jacobus de Trebetow, Rodengherus de Gustrow, Rodolphus de Drechow, Tancmarus de Podin, Hildebrandus de Luneburch, Gerhardus Pingvis, Johannes Palbitz, Eilardus de Wismaria.

1255.

Jac. de Trebetow, Joh. Palbitz, Walmodus, Hildebrandus de Lüneburch, Johannes de Lübeck.

1258.

Jac. de Trebetow, Walmodus de Rostock, Rudolphus Perrus, Gerhardus Pingvis, Hinricus Racowe, Piriacus, Fridericus Enethlew, Joh. Lubecke, Henricus de Lucht.

1262.

Henricus Ursus, Uthold Advocatus, Bespranus Camerarius, Hermannus de Lubeck, Martinus de Trebetow, Hildebrandus de Lüneburch, Heilardus de Wismaria.

1294.

Arnoldus de Gryphenhagen, Everhardus de Kilone.

1306.

Henricus Korslaow, Eberhardus de Kyl, Johannes Sachteleven, Hermannus Mulart, Henricus de Lippia, Johannes de Roggenber, Johannes Hofnagel, Eberhardus Colorator, Lambertus de Gölenitze, Ulricus de Wale, Ditmarus de Treptow, Henri-

cus Junior, dictus Korslaow, Wolterus de Lübecke, Hermannus Albus, Johannes Rausche, Ditbernus Pannicida.

1316.

Lambertus de Lecenitz, Pro-Consul.

1327.

Wolterus de Lübecke, Rabodo, Hinricus Westphal, Gerhardus de Crützmanshagen, Hinricus Rubenow, Thidericus Schüplenberg, Henricus de Griphenberg, Elerus de Düne, Johannes Hilgemann, Hinricus de Gotlandia, Lambertus de Lippia, Johannes Butsowe, Hinricus Levenhagen, Wolterus de Memele, Bartranus Roghenbuch, Henricus Offenbrügge, Martinus de Münster, Bolto Mulard, Hermannus Hufnagel, Rotgerus Suderland, Eberhardus Wale, Everhardus Lezenitz, Hinricus de Kyle, Hinricus Stumpel, Vrowinus de Nienckercken, Nicolaus de Lübecke: Consules novi & antiqui.

1338.

Hinricus Westphal, Hinricus Longus, Thidericus Schuplenberg, Bernhardus de Crützmannshagen, Johannes Butsove, Hinricus Levenhagen, Everhardus Lecenitze, Everhardns Wale, Bolco Mulard, Lambertus de Lypia, Porgherus Suderlaud, Hermannus Hufnagel, Hermannus Bonichhusen, Hinricus Stumpel, Hinricus de Kyl, Stephanus Polchin, Hinricus de Lubecke, Lambertus de Warendorp, Conradus de Schmichhusen, VVychardus de Vredeland, Henricus de Gützekow, Hermannus Ghyseler, Joannes Dersecowe: Consules tam novi quam antiqui.

1348.

Hinrich Lange, Everhard Letzenitz, Pro-Consules. Everhard VVale, Hinrich Senior & Hinrich Junior de Lubecke, Consules.

1357.

Eberhardus Rubenow, Hinricus de Lubecke, Nicolaus VVestphal, Pro-Consules.

1359.

Everh. Rubenow, Hinricus de Lubeck, Nicolaus VVestphal, Pro-Consules. Lambertus VVarendorp, Hinric Stumpel, Laurentius

rentius Löwe, Hinricus Schuplenberg, Ludekinus Lange, Gerhardus Buchow, Hinric Hilgemann, Thomas Levenhagen, Petrus Vretecow, Hinric Isermenger, VVygardus de Vredeland, Johannes de Rozstock, VVygardus Hylgemann, Everhardus Rabode, Johannes Buchow, Syfrid de Lubecke, Gerhard Gnascow, Everhard VVale, Hinric de Kyl, Martinus Goitslav, Johann VVilde, VVolterus de Essen, Joh. Nighenkercken, Conr. Haghemeister, Nicol. Gützekow & Thidericus de Dersekow.

1360.

Eberhard Rubenow, Nicol. VVestphal. Pro-Consules. Hinricus Schuplenberg, Joh. Bockholt, Arnoldus Lange, Consules.

1375.

Everhardus Rubenow, Nicol. VVestphal, Arnoldus Lange, Pro-Consules. Henricus Schuplenberg, Joh. Bochholt, Henr. Hilgemann, Gottfridus de Lubeck, Senior & Junior, Gottschalcus Raboden, Gottschalcus de Lubec, Conradus de VVerle, Ertmannus VVerner, Consules.

1378.

Hinric. Schuplenberg, Joh. Lowe, Rat-Lüde thom Gripeswold, Vormündere und Vorständere des Sünte Jürgens.

1384.

Conradus VVreen, Pro-Consul.

1387.

Johann Lowe, Burgermeister. Vincentius VVicbold, Arnd Lange, Rat-Lüde. Mathias Hogenze, Rat-Mann und Vorständer der elenden Seken to Sünte Jürgen.

1388.

Wolter van Lübecke, Arndt Letzenitze, Borgermestere.

1392.

Johannes Löwe, VVolterus de Lübeck, Arnoldus de Letzenitze, Pro-Consules. Johannes Brasche, Ertmannus VVecter, Matthias Gramzov, Hartwicus de VVampen, M. Vincentius VVicbolt, Thidericus VVilde, Johannes VVusterhusen, Hinricus Bucov, Hinricus Rubenov, Conradus de VVerle, Laurentius Bucholt, Elerus Kedinc, Bertoldus de Münster, Henri-

 cus

cus Kemerer, Ulricus Bucov, Nicolaus VVeſtphal, Johannes Hilgemann, Nicolaus Hagedorn, Heyno Schuplenberg & Ludolphus Derzekov, Conſules novi & antiqui.

1393.

Arndt Letzenitze, Borgermeiſter. Laur. Bocholt, Rat-Mann.

1398.

Arnoldus Letzenitz, Hinricus Rubenov, Hartwicus de Wampen, Pro-Conſules. Joh. Braſche, M. Vincentius Wigboldi, Thidericus VVylde, Joh. VVuſterhuſen, Hinric. Bucov, Laurentius Buckholt, Bertoldus de Münſter, Hinr. Kemerer, Nicol. VVeſtphal, Joh. Hylgemann, Nicol. Hagedorn, Nicol. Hylgemann, Joh. Vleſch, Bernardus VVangelkov, Gottſcalcus de Lübeck, Hermannus Biedenvelt, Ludovicus Nienkercke, Nicol. Rabode, Joh. Bocholt, Hinr. VVytte, Gerhard Paltze, Hinr. VVampen, Johannes VVodarge, Conſules novi & antiqui.

1415.

Arnoldus Letzenitze, Hinricus Rubenov, Laurentius Bocholt. Pro-Conſules. M. Vincentius VVicboldi, Johannes VVuſterhuſen, Nicolaus VVeſtphal, Joh. Hilgemann, Johannes Vleſch, Bernardus VVangelkov, Hinricus VVitte, Gottſcalcus Rabade, Gottſcalcus van Lübecke & Jacobus van Grimme, Conſules novi & antiqui.

1428.

Johannes Hylgemann, Pro-Conſul.

1438.

Bernd Vleſche, Bertold Zegeberg, Rat-Mann und Vorſtändern des Sünt Jürgens.

1443.

Syverd Bukow, Otto Buchold, Pro-Conſules. Johann Meibom.

1445.

Syverd Buckow, Hinrick Stylow, Borgermeiſtere

1450.

Hinricus Rubenov, Burgermeſter.

1454.

Bartold Zegeberg, Meiſter in den fryen Künſten, Melchior Rubenov, VVolter Kannengeter, Rat-Manne.

1456.

Hinrick Stilov, Hinrick Rubenov, Diderick Lange, Borgemestere. Arnd Hilgemann, Arnd Dyckhus, Bertold Zegeberg, Bertram van Lübeck, Johann Erick, Henning Pederov, Henninck Henninges, Jürgen Buckov, Laurentz Louwe, Johann Stovelin, Melchior Rubenov, Hinrick Wilde, Jacob Buckholt, Hinrick Budde, VVolter Kannengeter, Hinrick VVilde, Johann Ramme und Vicco Louenborg, Rad-Manne nye und olde.

1457.

Johann Erick, Hinrick VVilde, Rat-Mann und Rats-Sendebaden in einer Versamblung zu Stralsund.

1458.

Hinrick Stilov, Hinrick Rubenov, Diderick Lange, Borgermeistere. Arnd Hylgemann, Arnd Dyckhuse, Meister Bertold Segeberg, Henning Pederov, Henning Henninges, Jürgen Buckov, Laurentz Louwe, Johann Stevelin, Melchior Rubenov, Hinrick Wilde, Jacob Bucholt, Hinrick Budde, Wolter Kannengeter, Hinrick Wylde, Johann Ramme, Vycco Louenborch, Clawes Wulff, Clawes van der Osten, Jasper Bünsov, Erick Ramel unde Berend van Lübeck, Rademanne nyghe unde olde.

1461.

Hinrick Stilov, Hinrick Rubenov, Lehrer der hylligen Rechten Diderick Lange un de Wolter Kannengeter, Borgermestere. Arnd. Hilgemann, Arnd Dickhuse, Henning Pederov, Henning Henninges, Jürgen Buckov, Laurentz Louwe, Johann Stevelin, Melchior Rubenov, Hinrick VVilde, Jacob Buckholt, Hinrick Budde, Hinrick VVilde, Johann Ramme, Vicco Louwenborch, Clawes Wulff, Eric Ramel, Jasper Bnnsow, Berend van Lübeck, Peter VVarskov, Albrecht Steckemesf, Hinrick Stacke, Rademanne alle, nige unde old.

1485.

Borchard Bertekow, Clawes Smiterlov, Johann Erick.

1493.

Peter Qvante, Johann Lullecke, Mede-Kumpane des Rades und Sünte Jürgens Gades-Hueß Vorwesere unde Vorstendere,

1495.

Hinrich Loetz, Pro-Consul.

1496.

Hinrich Segebergh, Pro-Consul.

1506.

Johann Erick, Borgermester und Vorwesere der Broderscop Sanct Birgitten in der hylgen Geist Kercken buten und vor dem Gripeswolde.

1508.

Johannes Erick, Wedege Loitz, Jacobus Kannegeter, Burgermestere. Johann Smiterlov, Albrecht Rycke, Karsten Bunsov, Peter Hannemann, Johann Schulte, Karsten Schwart, M. Andreas Vosf, Johann Stevelin, Jochim Engelbrecht, Nicolaus Lange, Marten Volskov, Jacob Qvant, Jacob van Lübeck, Hinrick Bauemann, Henning Eggert, M. Burchardus Beckmann, Nicolaus Tönnyes, Mattheus Bolhagen, Henning *Stilow*, *Jaspar* Bunsov, Marten Bunsov.

Von dieser Zeit an sind nachfolgende Personen nach Abgang der vorigen in den Raht gekommen:

1521.

M. Borchardus Beckmann, J. U. Baccalaureus, Burgermeister. M. Petrus Gruwell und Johann Qvant, Rahts-Verwandte geworden.

1522.

waren Wedige Loetz, Jacobus Kannengeter und M. Borchardus Beckmann noch Burgermeistere. Marcus Segeberg und Jo. Erich aber wurden zu Rahts-Verwandten erkohren.

1523.

Hermann Wilde, Hinrick Stege, Volquard Gleving, Henning Oldehaven Rahts-Verwandte.

1524.

bestand also das gantze Collegium aus nachfolgenden Persohnen: VVedege Loetz, Jacob Kannengeter, M Borchardus Beckmann, Borgemestere. Joh. Smiterlow, Albrecht Ryck, Peter

Han-

Hannemann, Kersten Swarte, Jochim Engelbrecht, Nicolaus Lange, Marten Volskov, Jasper Bünsov, Matthæus Bolhagen, Henning Stilow, M. Peter Gruwel, Joh. Quant, Henr. Stege, Marcus Segeberg, Jo. Erick, Volqvart Gleving und Henning Oldehaver Rathmanne.

1528.

Vicco Bole wird Burgermeister, Jac. Schröder und Jochim Bröcker Rahts-Verwandte.

1529.

Gerd Wulffenger, Berteld Marqvart, Vorständer der Kercken tho Sunt Jurgen, Joh. Grönenberg zugleich. Laurens Schulte und Jochim Poppelmann auch zugleich geworden.

1533.

bestund der gantze Raht aus folgenden Personen: Borch. Beckmann, Jasp. Bünsov, Vicke Bole, Bürgermeistere. Karsten Swarte, Joch. Engelbrecht, Nicol. Lange, Marten Volschov, Henning Stilow, Petrus Gruwel, Ioh. Erick, Volqvart Gleving, Henning Oldehaver, Iacob Schröder, Gerd Wulffenger, Berteld Marqvart, Laurens Schult, Io. Grönenberg, Jochim Poppelmann und Jochim Bröcker, Rahts-Verwandte nige und old.

1536.

werden mit einmahl zu Rahts-Verwandten erkohren: Peter Kurtzwantz, Gregorius Gruwel, Peter Krull, Bartram Smiterlow.

1541.

Ioh. Maes, Baltzer Nörnbarg zugleich, und hernach Nic. Berend und Michel Bolhagen auch zugleich Rahts-Verwandten.

1543.

Peter Gruwel, Bürgermeister, Jochim Swarte Rahts-Verwandter geworden.

1546.

Peter Corswant, Bürgermeister. Peter Swarte, Anton. Vos, Joch. Engelbrecht, Peter Schlichtkrull, Rahts-Verwandte mit einmahl.

1552.

Peter Krull und Bertram Smiterlow, Borgermestere. Ioh. Voltz-

kau, Peter Froböse, Hinrick Schlichtkrull, Marten Simenstorp, Rahts-Verwandte. Syndicus war Niclas Gentzkov, J. U. D. Secretarius curiæ Iohannes Schönefeld.

1556.

Moritz Bünsow, Jacob Jeger, Bartholomæus Bünsow, Joh. Schönenfeld, bißheriger Secret. Rahts-Verwandte geworden.

1559.

Peter Froböse, Burgermeister. Peter Corschwantz Joachim Erich, Joachim Schomacker, Joachim Swarte, Michel Schulte, Lorentz Ribow, Rahts-Verwandte.

1560.

M. Joachim Pansov, Syndicus, und Ioh. Erick Rahts-Verwandter, waren des Rahts Deputirte auf den Hannsee-Tage zu Odensee in Fühnen.

1561.

Jürgen Grönenberg, Jochim Engelbrecht, Brandt Hartmann, Marten Volskau, Rahts-Verwandte.

1567.

Iohann Schlichtkrull, Andreas Swarte, Martin Simenstorp, Petrus Dargatz, Rahts-Verwandte.

1572.

Jochim Erick, Burgermeister geworden.

1573.

Nicolaus Marqvart, Martin Hannemann, Christoph Erick, Joachim Westphal, Rahts-Verwandte.

1578.

Moritz Bünsov, Burgermeister. Iohann Engelbrecht, Iohann Voltzkov, Peter Gruwel, Rahts-Verwandte. Iohann Engelbrecht, Burgermeister.

1583.

Iohann Seiler, Joachim Brunnemann, Peter Hannemann, Christopher Westphal, Rahts-Verwandte.

1586.

Christophorus Gruwel, J. U. D. war Syndicus. Nicolaus Marqvart, beydes Rahts-Verwandter und Secretarius.

1587.
Peter Corſwant ward Burgermeiſter.

1588.
Martin Voltzkov, Niclas Smiterlov, Lorentz Bolhagen, Chriſtoff Engelbrecht, Rahts-Verwandte.

1591.
Erick Schlichtkrull, Joachim Schomaker, Joachim Völtſchov, Abraham Elver, Rahts-Verwandte.

1598.
Andreas Swarte, Joachim Brunnemann, Niclas Smiterlov, Burgermeiſter. Iohann Erick, Jochim Engelbrecht, Peter Swarte, Chriſtoffer Bünſow, Kaſten Swarte, Rahts-Verwandte.

1601.
Georg Corſwantz, Caſper Bünſov, Werner Knuth, Rahts-Verwandte.

1603.
Iohann Erich, Burgermeiſter den 28ſten Auguſti. Paul Schmachteshagen, Licentiat Henr. Albrecht, Joachim Bünſov, Georg Corſwant, Rahts-Verwandte.

1607.
Martin Voltzkov, Burgermeiſter, D. Petrus Dargatz, Caſparus Bünſov, Joachim Stubbe, Chriſtopher Bünſov, (Camerarius 1614.) Iohannes Marqvart, David Grönenberg, (Camerarius 1614.)

1608.
D. Petrus Dargatz, Burgermeiſter den 27. Apr.

1610.
Martin Simensdorp, Burgermeiſter. D. Iohannes Jäger, Joachim Erich, Iohann Stuneck, (Judex 1619 - 1622. incl.) Chriſtian Schwartz, (Judex 1613 - 1619. Camerarius 1622.) Thomas Zander, Rahts-Verwandte.

1613.
Karſten Schwartz, Senior, Burgermeiſter den 30. Mart. Iohann Voltzkov, Niclas Paſchen, Karſten Corſchwantz, Caſpar Hoyer,

yer, (Zölner 1613. 18. 19.) Hieronymus Westphal, Georgius Rode, Rahts-Verwandte. Christoffer Engelbrecht, Burgermeister, und nachmahlen Land-Rath.

1618.

Matthias Gyse, (Judex 1622-1624. incl.) Joachim Engelbrecht, Valentin Schultz, Rahts-Verwandte.

1621.

Baltzer Nörnbarg, (Judex 1626-1628. incl. Camerarius 1643.) Lucas Pusch, Iosua Voltschov, (Camerarius 1631.) Raphael Erich, (Camerarius 1629.) Rahts-Verwandte.

1624.

Iohann Stuneck, Burgermeister den 21ten Octobr. und den folgenden 26ten Octobr. gestorben.

1625.

Matthias Gyse, Burgermeister.

1626.

D. Iacobus Stoppel, (Camerarius 1627.) Christoff Bünsov in der Böeckstrasse, Iohann Gleving, (Judex 1631-36. incl. Camerarius h. a.) Petrus Corschwantz, Lubecensis, (Judex 1634-35.) Rahts-Verwandte.

1628.

Iohann Gruwel, (Judex 1629. 30. 31.) Iochim Crasemann, Henricus Pretzmann, Casper Corswantz, Georg Backmann, Rahts-Verwandte.

1630.

D. Iacob Stoppel, Burgermeister den 24. Sept. Iohann von Essen, Andreas Berckholtz, Christoffer Engelbrecht, Jürgens Sohn, Rahts-Verwandte.

1631.

Christianus Schwartz, Burgermeister den 5. Jul. und Land-Rath.

1633.

Conrad Franciscus Friedlieb, (Judex 1636-40. incl. Camerarius 1640.) Iohannes Bünsov, (wird 1658. als emeritus, und sonst aus gewissen Ursachen beybehalten Judex 1640-43. incl. Camerarius 1647.) Abraham Elver, (Judex 1650. 51. 1669. d. 7. April. hora III. pomer. gest.)

gest.) Casten Hartmann, (Judex 1647. 48. Camerarius 1651. 1668. d. 7. Dec. hora III. matutina gest.) Rahts-Verwandte.

1636.

Petrus Corswant, Burgermeister den 21. Octobr. nachmahls auch Land-Raht.

1640.

Rahts-Verwandte: Jürgen Gruwel, Hermann Wulffradt, Carsten Schwartz, Johann Christoff Sturtze, Judex 1644. 45. 46. 47. 52. 53. Syndicus 1663. d. 7. April. Das Consyndicat aber den folgenden April. Lic. Casparo Corswanten aufgetragen.

1647.

D. Henning Gerdeß, Burgermeister an statt des verstorbenen Burgermeisters Jacobi Stoppelii, nachdem er 14. Jahr Syndicus dieser Stadt gewesen, gest. 1663. den 4. Jan. Rahts-Verwandte D. Casp. Hoyer, (Judex 1648. 49. 50.) Nicodemus Erich, (Judex 1651-56. incl.) Caspar Corswant, (auch Syndicus und darnechst Chur-Brandenburgischer Regierungs-Raht). Christophorus Knepel, Judex 1662. sq. Stirbt den 7. Sept. 1665.

1649.

D. Caspar Hoyer, Burgermeister, auch Land-Rath.

1656.

Rahts-Verwandte: D. Henricus Baltzar, (Judex 1656-58. Camerarius 1658) Joachim Schwartze, (Judex 1658-61.

1658.

Rahts-Verwandte: Christophorus Nürnberg, (Judex 1661. 62.) Claus Jürgen Smiterlov.

1662.

Rahts-Verwandte: Hieronymus Westphal, Moritz Volschov.

1663.

D. Henricus Baltzer, Burgermeister, und designirter Land-Raht.

1667.

Rahts-Verwandte: Lic. Raphael Erich, stirbt 1703. den 31. Decemb. Jürgen Stypmann stirbt 1696. den 23. Augusti hora IV. matut.

1669.

Rahts-Verwandte: Iohannes Ribov, Christoffer Bünsow, stirbt 1676. den 3. Febr.

fahrt der Stadt zu befodern suchen. Laß die ruhmwürdige und zu Ihres Nahmens Verewigung gereichende Vorsorge, dadurch Sie unter deinen Seegen so viel Gutes geschaffet, fernerhin wolgelingen! Mache Ihre Schultern starck, die Ihnen obliegende Stadt-Regiments-Bürde zu tragen, und vergilt Ihre zum gemeinen Besten abzielende Bemühungen mit zeitlichen und ewigen Belohnungen! Schließ alle Stände der Stadt in deine heylige Obhut ein. Laß Ihr Gewerbe und Ihre Handthierung reichlich gesegnet seyn! Beglücke die Kauffmannschafft, die Ihr Brodt übers Wasser fahren lässet, und schaff nach deiner Gnade, daß die schlechten Zeiten mit güldenen ersetzet werden. Seegne das Thun der Künstler, der Gewercke, und aller Einwohner der Stadt, daß Sie an zeitlicher Nahrung nie einen Mangel spühren. Hilff daß Sie bey Erwerbung der zeitlichen Güter auch einen Schatz, der ewig währet, einsammlen mögen! Die gantze Stadt müsse dein Zion seyn und *bleiben*! Laß Ihre Mauren Heyl, und Ihre Thore Lob heissen! Vermehre die Zahl Ihrer Jahre, und sey selbst immer bey Ihr drinnen, so wird Sie wohl bleiben!

S. D. G.

Nahmen

der Bürgermeister und übrigen Rahts-Glieder in Greiffswald von Erbauung der Stadt bis auf den heutigen Tag.

Ich habe dieses Verzeichniß der älteren Rahts-Glieder aus meinen gesammleten Urkunden zusammen gesucht, weil es dem Leser, der an der Historie dieser unsrer lieben Vater-Stadt wohlgefallen hat, vieleicht nicht unangenehm seyn wird, auch nur die Nahmen derjenigen theuren Männer noch vor sich sehen zu können, unter deren Regiment die gnädige Obhut GOttes dieselbe durch so viele gute und böse Zeiten herdurch geführet. Und eben so angenehm wird es

auch

auch der Nach-Welt seyn, (wofern anders noch lang eine bleiben wird,) wenn sie die Nahmen der mit ihrer Stadt-väterlichen Vorsorge umb das gemeine Beste eben jetzund treu-verdienenden werthen Männer wird lesen und Ihr Gedächtniß dabey verehren können. Ich kan aber, was die älteren Zeiten anbetrifft, nicht gut davor seyn, daß mein Verzeichniß vollenkommen und gantz nicht unterbrochen seyn solte. Was mein Vorrath vermag, das lieffre ich. Wenn mir freygestanden hätte, den publiquen Schatz der schrifftlichen Alterthümer zu meiner guten Absicht zugebrauchen, so hätte vielleicht dieses und auch sonst noch ein vieles besser ergäntzet werden können.

Erste Rahts-Glieder von Erbauung der Stadt bis auffs Jahr 1255.

Jacobus de Trebetow, Rodengherus de Gustrow, Rodolphus de Drechow, Tancmarus de Podin, Hildebrandus de Luneburch, Gerhardus Pingvis, Johannes Palbitz, Eilardus de Wismaria.

1255.

Jac. de Trebetow, Joh. Palbitz, Walmodus, Hildebrandus de Lüneburch, Johannes de Lübeck.

1258.

Jac. de Trebetow, Walmodus de Rostock, Rudolphus Perrus, Gerhardus Pingvis, Hinricus Racowe, Piriacus, Fridericus Enethlew, Joh. Lubecke, Henricus de Lucht.

1262.

Henricus Ursus, Uthold Advocatus, Bespranus Camerarius, Hermannus de Lubeck, Martinus de Trebetow, Hildebrandus de Lüneburch, Heilardus de Wismaria.

1294.

Arnoldus de Gryphenhagen, Everhardus de Kilone.

1306.

Henricus Korslaow, Eberhardus de Kyl, Johannes Sachteleven, Hermannus Mulart, Henricus de Lippia, Johannes de Roggenber, Johannes Hofnagel, Eberhardus Colorator, Lambertus de Gölenitze, Ulricus de Wale, Ditmarus de Treptow, Henri-

cus Junior, dictus Korslaow, Wolterus de Lübecke, Hermannus Albus, Johannes Rausche, Ditbernus Pannicida.

1316.

Lambertus de Lecenitz, Pro-Consul.

1327.

Wolterus de Lübecke, Rabodo, Hinricus Westphal, Gerhardus de Crützmanshagen, Hinricus Rubenow, Thidericus Schuplenberg, Henricus de Griphenberg, Elerus de Düne, Johannes Hilgemann, Hinricus de Gotlandia, Lambertus de Lippia, Johannes Butsowe, Hinricus Levenhagen, Wolterus de Memele, Bartranus Roghenbuch, Henricus Offenbrügge, Martinus de Münster, Bolto Mulard, Hermannus Hufnagel, Rotgerus Suderland, Eberhardus Wale, Everhardus Lezenitz, Hinricus de Kyle, Hinricus Stumpel, Vrowinus de Nienckercken, Nicolaus de Lübecke: Consules novi & antiqui.

1338.

Hinricus Westphal, Hinricus Longus, Thidericus Schuplenberg, Bernhardus de Crützmannshagen, Johannes Butsove, Hinricus Levenhagen, Everhardus Lecenitze, Everhardns Wale, Bolco Mulard, Lambertus de Lypia, Porgherus Suderlaud, Hermannus Hufnagel, Hermannus Bonichhusen, Hinricus Stumpel, Hinricus de Kyl, Stephanus Polchin, Hinricus de Lubecke, Lambertus de Warendorp, Conradus de Schmichhusen, VVychardus de Vredeland, Henricus de Gützekow, Hermannus Ghyseler, Joannes Dersecowe: Consules tam novi quam antiqui.

1348.

Hinrich Lange, Everhard Letzenitz, Pro-Consules. Everhard VVale, Hinrich Senior & Hinrich Junior de Lubecke, Consules.

1357.

Eberhardus Rubenow, Hinricus de Lubecke, Nicolaus VVestphal, Pro-Consules.

1359.

Everh. Rubenow, Hinricus de Lubeck, Nicolaus VVestphal, Pro-Consules. Lambertus VVarendorp, Hinric Stumpel, Laurentius

rentius Löwe, Hinricus Schuplenberg, Ludekinus Lange, Gerhardus Buchow, Hinric Hilgemann, Thomas Levenhagen, Petrus Vretecow, Hinric Isermenger, VVygardus de Vredeland, Johannes de Rozstock, VVygardus Hylgemann, Everhardus Rabode, Johannes Buchow, Syfrid de Lubecke, Gerhard Gnascow, Everhard VVale, Hinric de Kyl, Martinus Goitslav, Johann VVilde, VVolterus de Essen, Joh. Nighenkercken, Conr. Haghemeister, Nicol. Gützekow & Thidericus de Dersekow.

1360.

Eberhard Rubenow, Nicol. VVestphal. Pro-Consules. Hinricus Schuplenberg, Joh. Bockholt, Arnoldus Lange, Consules.

1375.

Everhardus Rubenow, Nicol. VVestphal, Arnoldus Lange, Pro-Consules. Henricus Schuplenberg, Joh. Bochholt, Henr. Hilgemann, Gottfridus de Lubeck, Senior & Junior, Gottschalcus Raboden, Gottschalcus de Lubec, Conradus de VVerle, Ertmannus VVerner, Consules.

1378.

Hinric. Schuplenberg, Joh. Lowe, Rat-Lüde thom Gripeswold, Vormündere und Vorständere des Sünte Jürgens.

1384.

Conradus VVreen, Pro-Consul.

1387.

Johann Lowe, Burgermeister. Vincentius VVicbold, Arnd Lange, Rat-Lüde. Mathias Hogenze, Rat-Mann und Vorständer der elenden Seken to Sünte Jürgen.

1388.

Wolter van Lübecke, Arndt Letzenitze, Borgermestere.

1392.

Johannes Löwe, VVolterus de Lübeck, Arnoldus de Letzenitze, Pro-Consules. Johannes Brasche, Ertmannus VVester, Matthias Gramzov, Hartwicus de VVampen, M. Vincentius VVicbolt, Thidericus VVilde, Johannes VVusterhusen, Hinricus Bucov, Hinricus Rubenov, Conradus de VVerle, Laurentius Bucholt, Elerus Kedinc, Bertoldus de Münster, Henricus

cus Kemerer, Ulricus Bucov, Nicolaus VVeſtphal, Johannes Hilgemann, Nicolaus Hagedorn, Heyno Schuplenberg & Ludolphus Derzekov, Conſules novi & antiqui.

1393.

Arndt Letzenitze, Borgermeiſter. Laur. Bocholt, Rat-Mann.

1398.

Arnoldus Letzenitz, Hinricus Rubenov, Hartwicus de Wampen, Pro-Conſules. Joh. Braſche, M. Vincentius Wigboldi, Thidericus VVylde, Joh. VVuſterhuſen, Hinric. Bucov, Laurentius Buckholt, Bertoldus de Münſter, Hinr. Kemerer, Nicol. VVeſtphal, Joh. Hylgemann, Nicol. Hagedorn, Nicol. Hylgemann, Joh. Vleſch, Bernardus VVangelkov, Gottſcalcus de Lübeck, Hermannus Biedenvelt, Ludovicus Nienkercke, Nicol. Rabode, Joh. Bocholt, Hinr. VVytte, Gerhard Paltze, Hinr. VVampen, Johannes VVodarge, Conſules novi & antiqui.

1415.

Arnoldus Letzenitze, Hinricus Rubenov, Laurentius Bocholt. Pro-Confules. M. Vincentius VVicboldi, Johannes VVuſterhuſen, Nicolaus VVeſtphal, Joh. Hilgemann, Johannes Vleſch, Bernardus VVangelkov, Hinricus VVitte, Gottſcalcus Rabade, Gottſcalcus van Lübecke & Jacobus van Grimme, Conſules novi & antiqui.

1428.

Johannes Hylgemann, Pro-Conſul.

1438.

Bernd Vleſche, Bertold Zegeberg, Rat-Mann und Vorſtändern des Sünt Jürgens.

1443.

Syverd Bukow, Otto Buchold, Pro-Conſules. Johann Meibom.

1445.

Syverd Buckow, Hinrick Stylow, Borgermeiſtere

1450.

Hinricus Rubenov, Burgermeſter.

1454.

Bartold Zegeberg, Meiſter in den fryen Künſten, Melchior Rubenov, VVolter Kannengeter, Rat-Manne.

1456.

1456.

Hinrick Stilov, Hinrick Rubenov, Diderick Lange, Borgemestere. Arnd Hilgemann, Arnd Dyckhus, Bertold Zegeberg, Bertram van Lübeck, Johann Erick, Henning Pederov, Henninck Henninges, Jürgen Buckov, Laurentz Louwe, Johann Stovelin, Melchior Rubenov, Hinrick Wilde, Jacob Buckholt, Hinrick Budde, VVolter Kannengeter, Hinrick VVilde, Johann Ramme und Vicco Louenborg, Rad-Manne nye und olde.

1457.

Johann Erick, Hinrick VVilde, Rat-Mann und Rats-Sendebaden in einer Versamblung zu Stralsund.

1458.

Hinrick Stilov, Hinrick Rubenov, Diderick Lange, Borgermeistere. Arnd Hylgemann, Arnd Dyckhuse, Meister Bertold Segeberg, Henning Pederov, Henning Henninges, Jürgen Buckov, Laurentz Louwe, Johann Stevelin, Melchior Rubenov, Hinrick Wilde, Jacob Bucholt, Hinrick Budde, Wolter Kannengeter, Hinrick Wylde, Johann Ramme, Vycco Louenborch, Clawes Wulff, Clawes van der Osten, Jasper Bünsov, Erick Ramel unde Berend van Lübeck, Rademanne nyghe unde olde.

1461.

Hinrick Stilov, Hinrick Rubenov, Lehrer der hylligen Rechten Diderick Lange un de Wolter Kannengeter, Borgermestere. Arnd. Hilgemann, Arnd Dickhuse, Henning Pederov, Henning Henninges, Jürgen Buckov, Laurentz Louwe, Johann Stevelin, Melchior Rubenov, Hinrick VVilde, Jacob Buckholt, Hinrick Budde, Hinrick VVilde, Johann Ramme, Vicco Louwenborch, Clawes Wulff, Eric Ramel, Jasper Bnnsow, Berend van Lübeck, Peter VVarskov, Albrecht Steckemesf, Hinrick Stacke, Rademanne alle, nige unde old.

1485.

Borchard Bertekow, Clawes Smiterlov, Johann Erick.

1493.

Peter Qvante, Johann Lullecke, Mede-Kumpane des Rades und Sünte Jürgens Gades-Hueß Vorwesere unde Vorstendere,

1495.

Hinrich Loetz, Pro-Consul.

1496.

Hinrich Segebergh, Pro-Consul.

1506.

Johann Erick, Borgermester und Vorwesere der Broderscop Sanct Birgitten in der hylgen Geist Kercken buten und vor dem Gripeswolde.

1508.

Johannes Erick, Wedege Loitz, Jacobus Kannegeter, Burgermestere. Johann Smiterlov, Albrecht Rycke, Karsten Bunsov, Peter Hannemann, Johann Schulte, Karsten Schwart, M. Andreas Voss, Johann Stevelin, Jochim Engelbrecht, Nicolaus Lange, Marten Volskov, Jacob Qvant, Jacob van Lübeck, Hinrick Bauemann, Henning Eggert, M. Burchardus Beckmann, Nicolaus Tönnyes, Mattheus Bolhagen, Henning *Stilow*, *Jaspar* Bunsov, Marten Bunsov.

Von dieser Zeit an sind nachfolgende Personen nach Abgang der vorigen in den Raht gekommen:

1521.

M. Borchardus Beckmann, J. U. Baccalaureus, Burgermeister. M. Petrus Gruwell und Johann Qvant, Rahts-Verwandte geworden.

1522.

waren Wedige Loetz, Jacobus Kannengeter und M. Borchardus Beckmann noch Burgermeistere. Marcus Segeberg und Jo. Erich aber wurden zu Rahts-Verwandten erkohren.

1523.

Hermann Wilde, Hinrick Stege, Volquard Gleving, Henning Oldehaven Rahts-Verwandte.

1524.

bestand also das gantze Collegium aus nachfolgenden Persohnen: VVedege Loetz, Jacob Kannengeter, M Borchardus Beckmann, Borgemestere. Joh. Smiterlow, Albrecht Ryck, Peter Han-

Hannemann, Kersten Swarte, Jochim Engelbrecht, Nicolaus Lange, Marten Volskov, Jasper Bünsov, Matthæus Bolhagen, Henning Stilow, M. Peter Gruwel, Joh. Quant, Henr. Stege, Marcus Segeberg, Jo. Erick, Volqvart Gleving und Henning Oldehaver Rathmanne.

1528.

Vicco Bole wird Burgermeister, Jac. Schröder und Jochim Bröcker Rahts-Verwandte.

1529.

Gerd Wulffenger, Berteld Marqvart, Vorstånder der Kercken tho Sunt Jürgen, Joh. Grönenberg zugleich. Laurens Schulte und Jochim Poppelmann auch zugleich geworden.

1533.

bestund der gantze Raht aus folgenden Personen: Borch. Beckmann, Jasp. Bünsov, Vicke Bole, Bürgermeistere. Karsten Swarte, Joch. Engelbrecht, Nicol. Lange, Marten Volschov, Henning Stilow, Petrus Gruwel, Ioh. Erick, Volqvart Gleving, Henning Oldehaver, Iacob Schröder, Gerd Wulffenger, Berteld Marqvart, Laurens Schult, Io. Grönenberg, Jochim Poppelmann und Jochim Bröcker, Rahts-Verwandte nige und old.

1536.

werden mit einmahl zu Rahts-Verwandten erkohren: Peter Kurtzwantz, Gregorius Gruwel, Peter Krull, Bartram Smiterlow.

1541.

Ioh. Maes, Baltzer Nörnbarg zugleich, und hernach Nic. Berend und Michel Bolhagen auch zugleich Rahts-Verwandten.

1543.

Peter Gruwel, Bürgermeister, Jochim Swarte Rahts-Verwandter geworden.

1546.

Peter Corswant, Bürgermeister. Peter Swarte, Anton. Vos, Joch. Engelbrecht, Peter Schlichtkrull, Rahts-Verwandte mit einmahl.

1552.

Peter Krull und Bertram Smiterlow, Borgermestere. Ioh. Voltzkau.

kau, Peter Froböse, Hinrick Schlichtkrull, Marten Simenstorp, Rahts-Verwandte. Syndicus war Niclas Gentzkov, J. U. D. Secretarius curiæ Iohannes Schönefeld.

1556.

Moritz Bünsow, Jacob Jeger, Bartholomæus Bünsow, Joh. Schönenfeld, bißheriger Secret. Rahts-Verwandte geworden.

1559.

Peter Froböse, Burgermeister. Peter Corschwantz Joachim Erich, Joachim Schomacker, Joachim Swarte, Michel Schulte, Lorentz Ribow, Rahts-Verwandte.

1560.

M. Joachim Pansov, Syndicus, und Ioh. Erick Rahts-Verwandter, waren des Rahts Deputirte auf den Hannsee-Tage zu Odensee in Fühnen.

1561.

Jürgen Grönenberg, Jochim Engelbrecht, Brandt Hartmann, Marten Volskau, Rahts-Verwandte.

1567.

Iohann Schlichtkrull, Andreas Swarte, Martin Simenstorp, Petrus Dargatz, Rahts-Verwandte.

1572.

Jochim Erick, Burgermeister geworden.

1573.

Nicolaus Marqvart, Martin Hannemann, Christoph Erick, Joachim Westphal, Rahts-Verwandte.

1578.

Moritz Bünsov, Burgermeister. Iohann Engelbrecht, Iohann Voltzkov, Peter Gruwel, Rahts-Verwandte. Iohann Engelbrecht, Burgermeister.

1583.

Iohann Seiler, Joachim Brunnemann, Peter Hannemann, Christopher Westphal, Rahts-Verwandte.

1586.

Christophorus Gruwel, J. U. D. war Syndicus. Nicolaus Marqvart, beydes Rahts-Verwandter und Secretarius.

1587.

1587.

Peter Corswant ward Burgermeister.

1588.

Martin Voltzkov, Niclas Smiterlov, Lorentz Bolhagen, Christoff Engelbrecht, Rahts-Verwandte.

1591.

Erick Schlichtkrull, Joachim Schomaker, Joachim Völtschov, Abraham Elver, Rahts-Verwandte.

1598.

Andreas Swarte, Joachim Brunnemann, Niclas Smiterlov, Burgermeister. Iohann Erick, Jochim Engelbrecht, Peter Swarte, Christoffer Bünsow, Kasten Swarte, Rahts-Verwandte.

1601.

Georg Corswantz, Casper Bünsov, Werner Knuth, Rahts-Verwandte.

1603.

Iohann Erich, Burgermeister den 28sten Augusti. Paul Schmachteshagen, Licentiat Henr. Albrecht, Joachim Bünsov, Georg Corswant, Rahts-Verwandte.

1607.

Martin Voltzkov, Burgermeister, D. Petrus Dargatz, Casparus Bünsov, Joachim Stubbe, Christopher Bünsov, (Camerarius 1614.) Iohannes Marqvart, David Grönenberg, (Camerarius 1614.)

1608.

D. Petrus Dargatz, Burgermeister den 27. Apr.

1610.

Martin Simensdorp, Burgermeister. D. Iohannes Jäger, Joachim Erich, Iohann Stuneck, (Judex 1619 - 1622. incl.) Christian Schwartz, (Judex 1613 - 1619. Camerarius 1622.) Thomas Zander, Rahts-Verwandte.

1613.

Karsten Schwartz, Senior, Burgermeister den 30. Mart. Iohann Voltzkov, Niclas Paschen, Karsten Corschwantz, Caspar Hoyer,

yer, (Zölner 1613. 18. 19.) Hieronymus Westphal, Georgius Rode, Rahts-Verwandte. Christoffer Engelbrecht, Burgermeister, und nachmahlen Land-Rath.

1618.

Matthias Gyse, (Judex 1622-1624. incl.) Joachim Engelbrecht, Valentin Schultz, Rahts-Verwandte.

1621.

Baltzer Nörnbarg, (Judex 1626-1628. incl. Camerarius 1643.) Lucas Pusch, Iosua Voltschov, (Camerarius 1631.) Raphael Erich, (Camerarius 1629.) Rahts-Verwandte.

1624.

Iohann Stuneck, Burgermeister den 21ten Octobr. und den folgenden 26ten Octobr. gestorben.

1625.

Matthias Gyse, Burgermeister.

1626.

D. Iacobus Stoppel, (Camerarius 1627.) Christoff Bünsov in der Böckstrasse, Iohann Gleving, (Judex 1631-36. incl. Camerarius h. a.) Petrus Corschwantz, Lubecensis, (Judex 1634-35.) Rahts-Verwandte.

1628.

Iohann Gruwel, (Judex 1629. 30. 31.) Iochim Crasemann, Henricus Pretzmann, Casper Corswantz, Georg Backmann, Rahts-Verwandte.

1630.

D. Iacob Stoppel, Burgermeister den 24. Sept. Iohann von Essen, Andreas Berckholtz, Christoffer Engelbrecht, Jürgens Sohn, Rahts-Verwandte.

1631.

Christianus Schwartz, Burgermeister den 5. Jul. und Land-Rath.

1633.

Conrad Franciscus Friedlieb, (Judex 1636-40. incl. Camerarius 1640.) Iohannes Bünsov, (wird 1658. als emeritus, und sonst aus gewissen Ursachen beybehalten Judex 1640-43. incl. Camerarius 1647.) Abraham Elver, (Judex 1650. 51. 1669. d. 7. April. hora III. pomer. gest.)

geſt.) Caſten Hartmann, (Judex 1647. 48. Camerarius 1651. 1668. d. 7. Dec. hora III. matutina geſt.) Rahts-Verwandte.

1636.

Petrus Corſwant, Burgermeiſter den 21. Octobr. nachmahls auch Land-Raht.

1640.

Rahts-Verwandte: Jürgen Gruwel, Hermann Wulffradt, Carſten Schwartz, Johann Chriſtoff Sturtze, Judex 1644. 45. 46. 47. 52. 53. Syndicus 1663. d. 7. April. Das Conſyndicat aber den folgenden April. Lic. Caſparo Corſwanten aufgetragen.

1647.

D. Henning Gerdeß, Burgermeiſter an ſtatt des verſtorbenen Burgermeiſters Jacobi Stoppelii, nachdem er 14. Jahr Syndicus dieſer Stadt geweſen, geſt. 1663. den 4. Jan. Rahts-Verwandte D. Caſp. Hoyer, (Judex 1648. 49. 50.) Nicodemus Erich, (Judex 1651-56. incl.) Caſpar Corſwant, (auch Syndicus und darnechſt Chur-Brandenburgiſcher Regierungs-Raht). Chriſtophorus Knepel, Judex 1662. ſq. Stirbt den 7. Sept. 1665.

1649.

D. Caſpar Hoyer, Burgermeiſter, auch Land-Rath.

1656.

Rahts-Verwandte: D. Henricus Baltzar, (Judex 1656-58. Camerarius 1658) Joachim Schwartze, (Judex 1658-61.

1658.

Rahts-Verwandte: Chriſtophorus Nürnberg, (Judex 1661. 62.) Claus Jürgen Smiterlov.

1662.

Rahts-Verwandte: Hieronymus Westphal, Moritz Volſchov.

1663.

D. Henricus Baltzer, Burgermeiſter, und deſignirter Land-Raht.

1667.

Rahts-Verwandte: Lic. Raphael Erich, ſtirbt 1703. den 31. Decemb. Jürgen Stypmann ſtirbt 1696. den 23. Auguſti hora IV. matut.

1669.

Rahts-Verwandte: Iohannes Ribov, Chriſtoffer Bünſow, ſtirbt 1676. den 3. Febr.

1671.

Rahts-Verwandte: Lic. Georg Hartmann, (Judexeod. an.) Christoff von Essen stirbt 1675. den 18. Dec.

1672.

Joh. Christoph Sturtz, Burgermeister den 18. Apr. stirbt den 5. Jul. e. a. Christoph Nürnberg, Burger-Meister den 23. Aug. stirb 1675. den 3. Dec. Hora V. Vespert. D. Arnoldus Schlichtkrull, Syndicus. Thomas Murray, Rahts-Verwandter den 28ten Sept.

1675.

Rahts-Verwandte D. Bernhard Diecmann, Richter sofort desselben Jahrs auf Crisprini) Georg Schwartz, Vice Syndicus hernach D. und Syndicus in Stralsund, Ericus Engelbrecht, Joachim Paarmann stirbt 1676. den 29. Decembr.

1676.

Niclaus Georg Smiterlow, Burgermeister m. Jan.

1677.

Christianus Mathiæ, Brandanus Brunst, Jacobus Battus, Rahts-Verwandte.

1678.

D. Bernhard Diecmann Burgermeister den 16. April mit einstimmigen Votis erwehlet, ausser des Herrn Land-Rath Hoyers, nach dessen Tode er die Land-Raths-Würde gleichfals erhielte.

1679.

D. Nicolaus Michaelis, D. Petrus Corswant, (Camerarius 1687.) Gerhard Lüder, Raths-Verwandte.

1683.

Baltzer Nürnberg, (Camerarius 1710. gest. 1719.) Christophorus Corswant, gleich Richter.

1686.

D. Nicolaus Michaelis, Burgermeister den 17. Novembr.

1689.

D. Jacobus Baltzar, ward Syndicus nachdem er vorher Professor Moralium Ord. gewesen. 1701 erhielt er auch Professionem Juris extraord. bey seinem Syndicat. 1704 ward er zum Fürstl. Mecklenb. Regierungs-Rath und Con-Directore der Cantzeley beruffen, gest. in Rostock 1706. D. Daniel von Haltern, Raths-Verwandter den 28. Sept.

1693.

Joachim Engelbrecht, Joachim Schlichtkrull, Raths-Verwandte beyde den 23. Sept.

1695.

Christoffer v. Corswant, Bürger-Meister den 10. Jul.

1697.

Moevius Volschov, Joachim Westphal, Johann Hinrich Engelbrecht, Raths-Verwandte, der letztere aber danckte 1708. ab und ward Fiscal.

1703.

D. Daniel v. Haltern, Burger-Meister, gest. 1709. Joh. Tidebøhl, Raths-Verwandter und Secretarius, a. 1709. abgedanckt und Burgermeister in Wolgast geworden. Joachim Erich, (Camerarius 1713.) und Joh. Axel Engelck, wurden zugleich als Raths-Verwandte aufgenommen.

1704.

Martinus Droyse, Syndicus.

1705.

David Jürgen Gerdes, Vice-Syndicus.

1707.

Christoph Wilhelm Zellner Advocatus 1709. m. Febr. abgedanckt. Johann Warnicke.

1708.

Joh. Georg Cavan. Burgermeister umbs F. Johannis Introducirt, gest. 1729. d. 1. April, Martin Droyse, bißheriger Syndicus, ward Burger-Meister den 6. Decembr. nachdem er das Syndicat niedergelegt, gest. 1720. m. Novemb.

1710.

Matthias Iacob Fischer, I. U. D. abgedanckt 1712. Christophorus Eichmann, I. U. L. Stentz Trendelenburg, (gest. 1722.) Raths-Verwandte und der erste zugleich Richter.

1713.

Ioh. Bibauw, (Camer. 1722. gest. 1723.) Adam Breitsprecher, (gest. 1716. den 13. Ian.) Raths-Verwandte.

1714.

Ioh. Warnecke. Burgermeister. gest. 1716. den 10. Ian.

1715.

Georgius Bünsov, Raths-Verwandter, nachdem er bißher Secretarius curiæ gewesen, Camerarius 1728.

1717.

m. Apr. Mich. Christoph Cummerov, (Camer. 1724.) Ioh. Eberhard Prahl, Raths-Verwandte.

1720.

1720.

Iacobus Droyſe Vice-Syndicus & Judex. 1724. Camerarius, Ioh. Matthias Geſterding, (zugleich Secret. curiæ) Caſpar Trendelenburg, (Camerarius 1732. den 1. April,) Raths-Verwandte.

1721.

Ioachim Erich, Burgermeiſter, Henricus Stern, (ſimul Iudex per 5. annos, geſt. 1729. d. 29. Novemb.) Fridericus Detloff Wilde, (Iudex 1727. 1733.) Raths-Verwandte.

1722.

Lic. Chriſtophorus Eichman, Burgermeiſter, reſervato Camerarii officio usque ad fin. anni 1723. geſt. 1731. d. 13. Decembr.

1723.

Iohannes Crüger, Iacob Witton, Chriſtian Stoltze, Raths-Verwandte.

1725.

David Iürgen Gerdes, Burger-Meiſter und Land-Rath, reſervato Syndici munere.

1732.

Iacobus Droyſe, Burgermeiſter, reſervato officio Vice Syndici, Ioh. Guſtavus Balthaſar, (Iudex 1733. ſeqq.) Emanuel Engelbrecht, Raths-Verwandte.

Alſo beſtehet unter dem Seegen-GOttes das heutige Raths-Collegium, aus nachfolgenden Hoch- und Wohlverdienten Männern.

Dn. David Iürgen Gerdes, Land-Rath/wie auch der Königl. Academie Curator, Burgermeiſter und Syndicus.

Dn. Iacobus Droyſe, Burger-Meiſter und Vice-Syndicus.

N Dn.

Dn. Georgius Bünſov, Camerarius.

Dn. Mich. Chriſtoff Cummerov, Camerarius.

Dn. Ioh. Matthias Geſterding.

Dn. Caſpar Trendelenburg, Camerarius.

Dn. Fridericus Detloff Wilde.

Dn. Iohannes Crüger.

Dn. Iacob Witton.

Dn. Chriſtian Stoltz.

Dn. Ioh. Guſtavus Balthaſar, Judex.

Dn. Emanuel Engelbrecht.

Das Collegium der Acht-Männer.

Dn. Carl Gottfried Unger, Advoc. & Procurator Ord. Dicaſt. Regii, Orator civium.

Von der Löbl. Kauffmanſchafft.

Herr Michael Trippelvitz.

Herr

Herr Ioachim Panſov.

Herr Ioh. Caſpar Heyn.

Herr Hinrich Spitt.

Herr Iacobus Battus.

Herr Iohann Peter Nallinger.

Von der Ehrliebenden Gewercks-Bürgerſchafft
die Herrn Alter-Männer.

Ionas Iürgen Mengdehl.
Niclas Ventz.

Nachfolgende Druck-Fehler / wolle der G. L. also verbessern.

Pag. 11. not. (n) lin. 21. vor das/ daß. ead. p. ead. not. col: 2. lin. 18. 20. soll heissen 26.
Pag. 63. not. (g) lin. 12. Reichsthaler / ließ Marck.
Ead. Pag. & not. col. 2. lin. 23. Stein-Becker/ ließ Stein-Bicker.
Pag. 64. lin. 9. lösche aus/ haben.
Pag. 71. not. (a) col. 2. & p. sq. ead. not. col. 1. 1388. soll heissen 1288.